Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Sechster Band.

1830. 1831. 1832.

(enthaltend zugleich ein Haupt-Register zu sämmtlichen sechs Bänden.)

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1833.
Verlegt von G. C. Schmidt,
Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.



Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1830, 1831 und 1832.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1830, 1831 und 1832 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1830, 1831 und 1832.

Bekannt-

1830, Febr. 3. №. 1.

Bekanntmachung,

die Anwendung des §. 43. der Vormundschafts=Ordnung vom 11. October 1820 betreffend.

Da §. 43. der Vormundschafts=Ordnung vom 11. October 1820 vorschreibt:

„Nimmt ein Vater, als natürlicher Vormund seiner Kinder, ein „ihnen eigenthümlich angefallenes Vermögen zur Verwaltung ent= „gegen, so ist auch Er schuldig, davon ein Inventar zu errichten.":

so wird, zu näherer Bestimmung und Sicherung solcher Vorschrift, Folgendes von Einem Hochedeln Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiedurch nachträglich verordnet:

I.

Jeder Vater, der als natürlicher Vormund seiner Kinder ein ihnen eigenthümlich angefallenes Vermögen entgegennimmt, ist schuldig, ein Inventar oder Verzeichniß davon nicht nur zu errichten oder aufzu= nehmen, sondern auch bey der Vormundschafts=Behörde einzureichen.

II.

Jedem Vater steht es solchenfalls frey, ein Inventar nach Vor= schrift des §. 35. der Vormundschafts=Ordnung errichten zu lassen, oder auch ein Verzeichniß selbst aufzunehmen, imgleichen das Eine oder Andere offen oder versiegelt einzureichen; jedoch also, daß die Einreichung eines Privat=Verzeichnisses, sey es offen oder versiegelt, bey der Vormund= schafts=Behörde von ihm persönlich geschehe und das versiegelt Ueber=

reichte mit einer Aufschrift versehen sey, wodurch der Ursprung des Vermögens bezeichnet, auch Jahr und Tag der Ausfertigung angegeben wird.

III.

In dem Falle, da die Aufgabe des Vermögens versiegelt überreicht worden, verbleibt dieselbe uneröffnet bey der Vormundschafts-Behörde und wird uneröffnet von ihr dem oder den Berechtigten wiederum verabfolgt. Die Zurücknahme eines jeden überreichten Inventars oder Verzeichnisses überhaupt darf aber nur gestattet werden

1) dem Vater, unter Zustimmung seiner dabey betheiligten Kinder, falls und sobald sie noch während seiner Lebenszeit die Mündigkeit erreichen;
2) nach seinem Ableben den Kindern, in Folge des Antrages und der Zustimmung Aller selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

IV.

Endlich für den Fall, da von Seiten des Vaters oder auch von Seiten Eines oder Mehrerer der Kinder ein Interesse, das Inventar oder Verzeichniß einzusehen, gehörig nachgewiesen würde, hat die Vormundschafts-Behörde Solches zu berücksichtigen, und zwar, wenn das Document versiegelt ist, insbesondere dahin, daß diese Behörde sodann Einsicht desselben dem oder den darauf Antragenden zu gestatten hat; wiewohl einem Antragenden von Seiten der Kinder nur nach vorgängiger Ladung des Vaters oder auch, nach seinem Ableben, der anderen Kinder oder deren Vertreter; jedoch also, daß hienächst, sofern nicht überhaupt die Zurücknahme in Nachgehung des vorstehenden Punctes III. gestattet wird, das Document von den erschienenen dabey Betheiligten wiederum versiegelt und in der Gewahrsam der Vormundschafts-Behörde gelassen werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. Februar 1830.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1830, März 27. — Nº 2.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1830, April 28. — Nº. 3.

Bekanntmachung

über die Feier der Vollendung des dritten Jahrhunderts nach Uebergabe der Augsburgischen Confession und nach hiesiger Einführung der Kirchen-Verbesserung.

Mit dem 25sten Junius dieses Jahres schließt sich ein drittes Jahrhundert nach der feierlichen Uebergabe des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses in der Reichsversammlung zu Augsburg. Der Jahrestag dieser denkwürdigen Begebenheit, der durch göttliche Waltung unter den Segnungen des Friedens nun bevorsteht, wird uns beseelen mit innig dankbarer Beherzigung der gnadenreichen Lenkung und Obhut des Ewigen, bey der ersten so öffentlich und freimüthig ausgesprochenen Vereinigung evangelischer Christenheit in unserm Vaterlande, wie zugleich bey hiesiger Einführung reiner evangelischen Lehre, ebenfalls in dem Laufe des Jahres 1530. Ein Hochedler Rath, überzeugt, daß mit Ihm Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebietes von solchen Gesinnungen durchdrungen sind, hat demnach, überdieß dem anleitenden Beispiele unserer Vorfahren in den beiden früheren Jahrhunderten folgend, eine gottesdienstliche Feier jenes Jahrestages, mit dem Einrathe Eines Ehrwürdigen Ministeriums, also festgesetzet, wie es in der unten beigefügten näheren Anordnung enthalten ist.

An dem Johannistage wird in diesem Jahre nur in der St. Marien-Kirche Gottesdienst gehalten werden, und zwar Nachmittags, als Vorbereitung auf die Feier des folgenden Tages.

Das für die Feier besonders abgefaßte Gebet wird auch an den nächsten vier Sonntagen, statt des gewöhnlichen Kirchengebetes, verlesen werden.

Abdrücke des Festgebetes und der unveränderten Augsburgischen Confession, so wie einer kurzen Darstellung des Geschichtlichen ihrer Uebergabe sowohl, als auch hiesiger Einführung der Kirchen-Verbesserung, werden für die Gemeinden bereit gehalten werden, und zwar die letzteren beiden Druckschriften namentlich hinreichend zeitig für die Schulen, als Grundlagen einer Vorbereitung durch Unterricht und kirchliche Katechisationen, damit in den Gemüthern der Jugend rege Theilnahme an der bevorstehenden Feier geweckt werde.

Eine lebhafte Theilnahme darf Ein Hochedler Rath von den Gemeindegliedern der Stadt- und Landkirchen überhaupt mit Zuversicht erwarten, in der Ueberzeugung, daß sie, mit ihren Hausgenossen, zahlreich in den Gotteshäusern sich vereinigen werden, zu der Anhörung des göttlichen Wortes, wie zu den frommen Opfern des Dankes und Preises und andachtsvollen Gebetes um Erhaltung, Erweiterung und wirksamen Einfluß der reinen Erkenntniß evangelischer Wahrheit.

Unvereinbarlich mit solcher Stimmung und Erhebung würden störende und geräuschvolle Arbeiten oder Vergnügungen seyn, an dem Tage dieser Feier, welche daher untersagt sind.

Möge denn das Gedächtniß-Fest, seiner hohen Bedeutung gemäß, unter göttlichem Segen recht würdig unter uns begangen werden!

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. April 1830.

C. H. Gütschow, Secretarius.

Anordnung der gottesdienstlichen Feier.

Sie wird an dem vorhergehenden Sonntage, den 20sten Junius, durch Verlesung obiger Bekanntmachung, von den Kanzeln verkündigt.

An dem Johannistage, den 24sten Junius, Mittags 12 Uhr, wird mit den Glocken aller Kirchen geläutet und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr in der St. Marien-Kirche Vorbereitungs-Gottesdienst gehalten.

Text der Predigt:

Evang. Joh. 8, 31 u. 32.

Da sprach nun Jesus zu den Juden, die an Ihn glaubten: So Ihr bleiben werdet in meiner Rede, so seyd Ihr meine rechten Jünger. Und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird Euch frey machen.

Gesänge:

Vor der Predigt: 310. Herr, vor Deinem Angesicht ꝛc.
164. Wir Menschen sind zu dem, o Gott ꝛc.
Nach der Predigt: 247. Wenn Christus seine Kirche schützt ꝛc.

Collecte. Segen.

An dem Tage der Jubelfeier selbst, Freitags den 25. Junius, wird es mit dem Läuten, mit dem Blasen von den Thürmen, und mit dem Glockenspiele der St. Marien-Kirche, wie bey andern hohen Festen gehalten.

Der Vormittags-Gottesdienst beginnt wie gewöhnlich um 8 Uhr. In den Schulen, und durch Rücksprache mit den Vorsteherschaften der Kirchen, ist zweckdienliche Einrichtung zu treffen, damit die Jugend zahlreich in den Kirchen versammelt, dort empfangen und zu angewiesenen Plätzen geführt werde.

Vor der Predigt.

Gesang.

150. Komm, heiliger Geist ꝛc.

Vor dem Altare wird verlesen:

1. Petri 1, 3—13. Gelobt sey Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi ꝛc.

Hauptgesang.

245. Eine feste Burg ist unser Gott ꝛc.

Text der Predigt.

Coloss. 2, 6—10.

Wie Ihr nun angenommen habt den Herrn Jesum Christum, so wandelt in Ihm; Und seyd gewurzelt und erbauet in Ihm und seyd fest im Glauben, wie Ihr gelehret seyd, und in demselben reichlich dankbar. Sehet zu, daß Euch niemand beraube durch die Philosophie und lose Verführung nach der Menschen Lehre, und nach der Welt Satzungen, und nicht nach Christo. Denn in Ihm wohnet die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig. Und Ihr seyd vollkommen in Ihm, welcher ist das Haupt aller Fürstenthümer und Obrigkeit.

Festgebet. Vaterunser. Segen.

Nach der Predigt.

Gesang.

31. Herr Gott, Dich loben wir ꝛc. (mit Musikbegleitung).

Abendmahl. Collecte. Segen.

Gesang. Schluß-Vers:

215, 5. Ob bey uns ist der Sünden viel ꝛc.

Nachmittags. Vor der Predigt.

Gesang.

32. Es wolle Gott uns gnädig seyn ꝛc.

Vorlesung an dem Altare.

Ev. Joh. 15, 1—9. Ich bin ein rechter Weinstock ꝛc.

Hauptgesang.

242. Die Feinde Deines Kreuzes drohn ꝛc.

Text der Predigt.

Eph. 2, 19—22.

So seyd Ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen, und Gottes Hausgenossen. Erbauet auf den Grund der Apostel

und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächset zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Auf welchem auch Ihr mit erbauet werdet, zu einer Behausung Gottes im Geist.

Festgebet. Vaterunser. Segen.

Nach der Predigt.

Gesang.

246. Erhalt' uns, Herr, bey Deinem Wort 2c.

Collecte. Segen.

Gesang.

374. Nun danket Alle Gott 2c.

1830, Jul. 10. Nº. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Dedicationen und Einsendungen von Druckschriften und anderen Gegenständen an Einen Hochedeln Rath.

Wenn Ein Hochedler Rath, veranlaßt durch die häufig erhaltenen Zusendungen von Druckschriften, gemeinnützigen Vorschlägen und anderen Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbfleißes, beschlossen hat, Einreichungen dieser und ähnlicher Art, so wie auch Dedicationen von Büchern, hinführo, falls nicht dazu die Genehmigung Eines Hochedeln Rathes vorher nachgesucht und ertheilt worden, gänzlich unbeachtet zu lassen: so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. Julius 1830.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1830, Oct. 6. No. 5.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1830, Dec. 8. No. 6.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige von Dännemark getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer.

Wenn Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, mit Sr. Majestät dem Könige von Dännemark übereingekommen ist, für hiesige Stadt und deren Gebiet die gegen die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bereits bestehende Freizügigkeit nunmehr auch vom 1. Januar k. J. an auf die Königlich Dänischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszudehnen; so wird die hierüber von Einem Hochedeln Rathe, wie nachstehend, abgegebene Erklärung:

Nachdem Seine Majestät der König von Dännemark mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck dahin übereingekommen sind, die Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer, welche zufolge des 18. Artikels der deutschen Bundes-Acte vom 8. Junius 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Junius 1817 zwischen den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und der freien Hansestadt Lübeck bereits festgesetzt worden, nunmehr auch auf die Königlich Dänischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auf der einen und die freie Hansestadt Lübeck mit ihrem gesammten Gebiete auf der andern Seite auszudehnen; so erklärt der Senat der freien Hansestadt Lübeck hiedurch:

1.

Von keinem Vermögens-Uebergange aus der freien Hansestadt Lübeck und deren gesammten Gebiete in das Königreich Dännemark und das Herzogthum Schleswig — dieser Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, — soll irgend ein Abschoß oder Abfahrtsgeld (jus detractus, census emigrationis) erhoben werden.

2.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind.

3.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit wird sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Königlichen Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen mögten.

4.

Die Bestimmungen der obenstehenden Artikel treten von dem 1. Januar 1831 an in Kraft, wobey für Erbschaften nicht das Datum des Erbschaftanfalls, sondern der Exportation des Vermögens zu berücksichtigen seyn wird.

5.

Die durch obige Artikel bestimmte Freizügigkeit hat hinsichtlich der Personen keine Anwendung, sondern es verbleibt hierunter bey den zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dännemark und der freien Hansestadt Lübeck bestehenden Verträgen, so wie bey den beiderseitigen Gesetzen in ihrer jetzigen oder künftigen Modalität, welche die Person des Auswandernden und seine persönlichen Pflichten, namentlich rücksichtlich des Kriegsdienstes, betreffen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von Seiten der Königlich Dänischen Regierung vollzogene Erklärung aus-

gewechselt seyn wird, in hiesiger Stadt und deren Gebiete öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den siebenzehnten November 1830.

Ex speciali Commissione
(L.S.) Amplissimi Senatus Reipublicae Lubecensis
in fidem subscripsi
C. H. Gütschow,
Ejusdem Reipublicae Secretarius.

nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende, Königlich Dänischer Seits am 30. vorigen Monates vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. December 1830.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, März 2. — N°. 7.

Bekanntmachung,
die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossene allgemeine Cartellconvention betreffend.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 10. vorigen Monats eine allgemeine Cartellconvention nachstehenden Inhaltes beschlossen worden:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo

übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . . . . . 8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd . . . . 16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann . . . . 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bey den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bey seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und

wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirende darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

So hat Ein Hochedler Rath diesen Bundesbeschluß hieselbst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen verordnet, auch den beikommenden Behörden aufgetragen, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. März 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, März 12. — №. 8.

Revidirte Ordnung für den Travenvogt.

§. 1.

Der Travenvogt hat, als öffentlicher Beamter und als Kaufmanns-Diener, eine sorgfältige Aufsicht zu führen, daß der Handelsbetrieb hieselbst in den durch Gesetz und Observanz bestimmten Gränzen sich verhalte, so wie, daß die zur Handhabung der Polizey am Travenufer erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen beobachtet werden.

§. 2.

Der Travenvogt hat sich deshalb nicht nur genau mit dem Inhalte der Verordnung wider den unerlaubten Handelsverkehr vom 2. Dec. 1818 und des Nachtrages zu derselben vom 25. Aug. 1819,

der Makler-Ordnung vom 26. Jun. 1822, und
der Verordnung, die Agentien für fremde Handlungshäuser betreffend, vom 3. April 1823,

bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben aufs sorgfältigste zu wachen, sondern auch insbesondere dahin zu achten:

1) daß kein hiesiger zum Handel nicht berechtigter Bürger oder Einwohner Handelsgeschäfte treibe und namentlich die Höker ihre Waaren nur bey Pfunden oder bey kleiner Maaße (das Getreide nur Faßweise) und die Gastwirthe an die Fuhrleute nur den zur Fütterung hieselbst, aber nicht den zum Reisebedarf erforderlichen Hafer verkaufen;
2) daß, den Handel mit Wolle aus dem Magazine zur Zeit des Wollmarktes ausgenommen, kein Fremder hieselbst mit einem Fremden handele;
3) daß überall von den Schiffern außerhalb der Bäume kein Handel getrieben werde, und
4) daß von den fremden mit Lebensmitteln oder Waaren hökernden Schiffern nur während der drey seit alten Zeiten hergebrachten Liegetage im Kleinen verkauft werde.

§. 3.

Der Travenvogt hat ferner für die Aufrechthaltung nachstehender polizeilicher Verordnungen auf's sorgfältigste zu wachen:

1) der Notification vom 27. Aug. 1766, so wie des Mandates vom 19. May 1783 und der Notification vom 14. Dec. 1791, die Rettung Ertrunkener betreffend;
2) des Mandates vom 18. Sept. 1799 und der Bekanntmachung der Wette vom 22. März 1814, die gefährliche Ueberladung der Prähme und Böte betreffend;

3) der Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern betreffend, vom 26. März 1800;
4) der Verfügung der Wette, das Aufsetzen des Eisens an der Travenmauer betreffend, vom 5. Sept. 1801;
5) der Bekanntmachung der Wette wider das Ausschütten von Unrath und Steingraus in die Trave, vom 29. Dec. 1814;
6) der Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise, vom 12. Jul. 1805, erneuert am 30. Nov. 1816;
7) der Bekanntmachung der Wette, das Tabackrauchen, auch das Feuermachen auf Schiffen und am Travengestade betreffend, vom 30. Sept. 1817;
8) der erneuerten Polizey-Verordnung zur Verhütung der Diebstähle und Veruntreuungen auf Schiffen, Fahrzeugen und an Waaren, welche Schiffsleuten, Ballastböten und Leichterführern anvertraut worden, vom 5. Jun. 1819, revidirt am 16. Nov. 1821;
9) der Bekanntmachung der Wette, das Fahren an der Trave jenseits der Travenmauer betreffend, vom 3. Oct. 1820;
10) der Bekanntmachung der Wette, die zu beobachtende Vorsicht beim Fahren mit Böten unter der Holstenbrücke betreffend, vom 13. Nov. 1821;
11) der Bekanntmachung der Wette, das Baden in der Trave betreffend, vom 30. Jul. 1822;
12) der Bekanntmachung zur Nachachtung für alle Schiffer, Schiffsleute und Führer von Prähmen und Böten, vom 9. Nov. 1825 und des den §. 9. derselben betreffenden Decretes vom 30. Nov. 1825.

Sämmtliche Verordnungen, für deren Aufrechthaltung der Travenvogt zu wachen hat, sind, zur leichteren Benutzung in vorkommenden Fällen, im sogenannten blauen Thurme an einem verschlossenen Orte aufzubewahren.

Außerdem hat der Travenvogt noch dahin zu achten, daß auf dem diesseitigen Gestade der Platz zum Laden und Löschen der Schiffe nicht durch Holz, Waaren oder sonstige Gegenstände beengt, kein Unrath oder Ballast auf dasselbe oder in die Trave geworfen, Letzterer vielmehr an den behörigen Ort gebracht, auch das Gestade durch die dazu von der Wette angestellten Arbeiter gehörig gereinigt werde.

§. 4.

Alle diejenigen, welche den obrigkeitlichen Verordnungen zuwider handeln, hat der Travenvogt sofort den Herren der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 5.

Zur genauen Wahrnehmung seiner Amtspflichten wird es dem Travenvogt auferlegt, täglich mehreremale, unerläßlich aber in der Mittagsstunde und nach dem Anfange der Thorsperre, das ganze diesseitige Gestade der Trave vom Holstenthore bis zum Nieder-Wasserbaume zu begehen und dabey nicht nur, zur Verhinderung der Feuersgefahr, sämmtliche Kochhäuser zu untersuchen und alles gefährliche oder unbefugt angelegte Feuer auszugießen, sondern auch ganz besonders zur Hemmung aller Dieberenen und sonstigen Unfugs beim Entlöschen und Beladen der Schiffe, zumal wenn, wie in der Mittagsstunde, die Arbeiter entfernt sind, durch seine persönliche Gegenwart daselbst beizutragen.

Jede Beleidigung, welche dem Travenvogte bey Ausübung seiner Amtsverrichtungen zugefügt werden sollte, so wie jede Widersetzlichkeit

gegen seine Anordnungen, wird von der Wette sofort nach gemachter Anzeige und vorgenommener Untersuchung mit angemessener Strafe geahndet. Jedoch ist der Travenvogt verpflichtet, bey allen seinen Amtsverrichtungen den ihm von der Wette gelieferten Ringkragen zu tragen.

§. 7.

In allen seinen Dienstverhältnissen ist der Travenvogt zunächst der Wette untergeordnet, welche etwa gegen ihn vorkommende Beschwerden untersuchen und dann, mit Vorbehalt der weiteren Berufung, den Umständen nach verfügen, auch von Amtswegen über die pünktlichste Erfüllung seiner Dienstpflichten wachen wird.

§. 8.

Hinsichtlich der Aufsicht über den unerlaubten Handelsverkehr ist der Travenvogt verpflichtet, den Aufträgen Folge zu leisten, welche der wortführende Aeltermann des Schonenfahrer-Collegiums ihm übertragen sollte. Zu diesem Zwecke hat er sich täglich in dem Hause desselben einzufinden, denselben auch von allen vorkommenden, den städtischen Handelsbetrieb störenden Vorfällen zu unterrichten.

§. 9.

Für alle ihm in dieser Ordnung auferlegten, so wie auch für die ihm etwa in der Folge noch Obrigkeitlich zu übertragenden Amtsverrichtungen hat der Travenvogt zu genießen:

1) eine Gebühr von allen von hier abgehenden hiesigen oder fremden Schiffen, nämlich

von	einem	Schiffe	von	1	bis	5	Last	—	Mk.	8	ßl.
=	=	=	=	5	=	15	=	—	=	12	=
=	=	=	=	15	=	30	=	1	=	—	=
=	=	=	über			30	=	1	=	8	=

von allen Schiffen unter 15 Last, die ihre Waaren aushökern, jedoch gleichfalls 1 Mk.;

2) von jedem nach einem fremden Hafen abgehenden oder von einem solchen ankommenden Ballastboote eine Gebühr von 8 Schillingen;

3) zwey Drittel des Kochgeldes, welches er von Schiffen, die sich der Kochstellen bedienen, mit ½ ßl. von der Commerzlast für einen vierwöchentlichen oder kürzern Aufenthalt und mit 1 ßl. von der Last für einen Aufenthalt über 4 Wochen zu erheben hat. Das andere Drittel des Kochgeldes hat er wöchentlich an den Hafenmeister, unter Vorlegung der von ihm darüber geführten Rechnung, abzugeben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. März 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, März 19. No. 9.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1831, April 5. No. 10.

Aufruf Freiwilliger

zur Vervollständigung des Bundes-Contingentes.

Die Vervollständigung unsers Bundes-Contingentes, welches auch im Frieden vollzählig erhalten werden muß, ist dringend nothwendig geworden. Bevor jedoch, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Oct. 1821, zur

Ausloosung der Militairpflichtigen geschritten wird, will Ein Hochedler Rath zur freiwilligen Theilnahme am Militairdienste hiedurch auffordern.

Wer Kraft und Neigung zum Dienste in sich fühlt, eile daher herbey! Belohnungen und Vorzüge werden denen zu Theil, welche jetzt freiwillig sich stellen.

Die Bewaffnungs-Deputation ist mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragt. Sie wird die Dienstfähigkeit der sich Anmeldenden prüfen, und ihnen die näheren Bedingungen der Annahme mittheilen; zu welchem Ende das Büreau der Bewaffnungs-Deputation (in der untern Johannisstraße Joh. Q. Nr. 18.) täglich Morgens von 10 bis 12 Uhr, jedoch nur bis zum 16. d. M. einschließlich, geöffnet seyn wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. April 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, April 20. Nº. 11.

Verordnung über die Kriegsdienstpflichtigkeit.

Zur Ergänzung und näheren Bestimmung der am 6. October 1821 erlassenen Verordnung und in Folge ergangenen Rath- und Bürgerschlusses wird von Einem Hochedlen Rathe nachstehende

Verordnung über die Kriegsdienstpflichtigkeit

hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

I. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit im Allgemeinen.

§. 1.

Kriegsdienstpflichtig sind alle jungen Männer, welche in der Stadt oder deren Gebiete entweder geboren worden oder, ohne Fremde zu seyn

und fremder Militairpflichtigkeit folgen zu müssen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, während derjenigen drey Jahre, — das Jahr vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, — in welchen sie ihr 23ſtes, 24ſtes und 25ſtes Lebensjahr antreten.

§. 2.

Von dieser Pflichtigkeit sind nur die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zum Dienste unfähig Befundenen ausgenommen.

Eine vor dem Anfange oder während der Dienstpflichtigkeit vollzogene Heirath befreiet von dieser Obliegenheit nicht.

Ist die Unfähigkeit vorübergehend oder nicht völlige Unbrauchbarkeit vorhanden, so kann der Dienstpflichtige nach Umständen einstweilen vom activen Dienst ausgenommen oder zu Dienstleistungen außer der Linie, z. B. beim Fuhrwesen u. dgl., verwendet werden.

§. 3.

Die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche vom Dienste gänzlich Befreieten haben einen ihren Vermögens-Verhältnissen angemessenen Beitrag an die Kasse zur Pensionirung im Dienst invalid Gewordener zu erlegen. — Größe und Abstufungen dieser Beiträge werden näher bestimmt werden.

§. 4.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die Dienstpflichtigen zum Dienste einzuberufen sind, entscheidet das Loos.

§. 5.

Bey der jetzt nöthigen Ergänzung des Contingentes auf den bundesgesetzlichen Bestand, wird der Betrag der noch fehlenden Mannschaft auf die in dem Zeitraume vom 1ſten Januar 1807 bis 31ſten December 1809 gebornen jungen Männer gleichmäßig vertheilt; so daß aus jedem Jahrgange eine gleich große Zahl von Dienstpflichtigen zum Dienste aufgefordert wird.

Die in das Contingent schon freiwillig eingetretenen Dienstpflichtigen werden dem Jahrgange zu Gute gerechnet, welchem sie ihrem Alter nach angehören.

§. 6.

Die niedrigeren Nummern 1., 2., 3. u. s. w. treten zunächst in den activen Dienst; die höheren Nummern werden für die Ersatzmannschaft und die Reserve aufgespart.

II. Von den Listen über die Dienstpflichtigen und vom Loosen.

§. 7.

Die Bewaffnungs-Deputation, als Loosungs-Behörde für Stadt und Gebiet, veranstaltet die Listen der Militairpflichtigen.

Jedermann, an welchen zur Berichtigung der Listen Aufforderungen und Anfragen von ihr ergehen, ist ihnen pünktlich Folge zu leisten und die verlangte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen verpflichtet, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf den Fall der Verheimlichung oder wissentlich falscher Angabe.

§. 8.

Die Listen werden nach dem Wohnorte der Pflichtigen alphabetisch geordnet, gedruckt und während acht Tage öffentlich ausgelegt.

§. 9.

Zur Einsicht der Listen wird durch eine Bekanntmachung der Bewaffnungs-Deputation aufgefordert, welche gleichzeitig den Tag zu allgemeiner Kenntniß bringt, da die zur Ausloosung stehenden Militairpflichtigen sich einzustellen haben.

§. 10.

Wer in den Listen etwa übergangen seyn sollte, hat sich bey der Bewaffnungs-Deputation innerhalb der Frist, da die Listen aus-

gelegt sind, anzumelden, widrigenfalls er des Rechts der Loosung verlustig geht und er so angesehen wird, als habe er die niedrigste Nummer gezogen; insoferne die Deputation ihn nicht nach Maaßgabe der Umstände zum Nachloosen noch zuläßt.

Eltern, Vormünder u. s. w. sind verpflichtet, die ihrer Sorge und Aufsicht untergebenen und etwa übergangenen Dienstpflichtigen bey eigener Verantwortlichkeit innerhalb dieser Frist der Bewaffnungs-Deputation anzuzeigen.

Gleiche Anzeige wird von Jedermann entgegengenommen, der eine Unvollständigkeit der Listen nachzuweisen vermag.

§. 11.

Das Loosungsgeschäft wird öffentlich auf dem Rathhause vorgenommen.

§. 12.

Es werden zunächst so viele Nummern in einen Behälter gelegt, als Militairpflichtige aus dem zur Loosung stehenden einzelnen Jahrgange in Stadt und Gebiet vorhanden sind.

Zum Behuf des ausnahmsweise nachzulassenden Nachloosens (§. 10.) sind immer einige Loose mehr zu machen, als Militairpflichtige in die Listen eingetragen sind.

§. 13.

Nachdem die Loose sorgfältig gemischt, werden die Eingezeichneten nach Anleitung der Listen, jedoch Stadt- und Landbewohner in thunlichst abwechselnder Reihefolge, bey Namen aufgerufen.

§. 14.

Die Aufgerufenen haben selbst oder durch ihre Angehörigen, eine Nummer zu ziehen. Für die Nichterschienenen zieht ein Mitglied der Deputation.

§. 15.

Ueber den Aufenthaltsort derjenigen, welche nicht persönlich zum Loosen sich eingefunden haben, werden die Anwesenden zur Auskunft aufgefordert.

§. 16.

Die Namen der Loosenden nebst der gezogenen Nummer werden in das über das ganze Loosungsgeschäft vom Auditeur der Bewaffnungs-Deputation in tabellarischer Form zu führende Protocoll eingetragen.

Gegen dieses Protocoll finden überall keine Einreden statt.

§. 17.

Von der Loosung wird in der Regel Niemand befreiet, insoferne nicht seine Unfähigkeit zum Militairdienste sich so klar ergiebt, daß diese von jedem Nicht-Arzte mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Aerztliche Atteslate werden hiebey überall nicht zugelassen.

§. 18.

Sollte die Mischung und Ziehung der Loose nicht in Einer Sitzung beendigt werden können, so ist der Nummern-Behälter von zwey Mitgliedern der Deputation und dem Auditeur öffentlich zu versiegeln und in der nächsten Sitzung öffentlich wiederum zu entsiegeln.

III. Von der Ablieferung der Dienstpflichtigen, und der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes.

§. 19.

An einem von der Bewaffnungs-Deputation bey der Loosung bekannt zu machenden Tage haben die niedrigeren Nummern, so weit zur Ergänzung des Contingents, auch zur Deckung des muthmaaßlichen Ausfalls wegen Gebrechen, welche nicht schon von der Loosung befreiet haben, für erforderlich geachtet wird, zum Behuf der Musterung und Ablieferung an die Militair-Behörde sich wiederum einzufinden.

§. 20.

Von Seiten der Bewaffnungs-Deputation werden die Nummern nach der Reihenfolge aufgerufen.

Die Ausgebliebenen werden im Protocolle bemerkt; die Erschienenen werden der Militair-Behörde überwiesen, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des aufgenommenen Protocolls.

§. 21.

Die Militair-Behörde, unter Zuziehung zweier Contingents-Officiere, eines beeidigten Arztes und eines beeidigten Wundarztes, untersucht sodann den Gesundheitszustand der Pflichtigen.

Die Ernennung der zuzuziehenden Officiere und Aerzte ist erst am Tage vor der anzustellenden Untersuchung vorzunehmen.

§. 22.

Aerztliche Attestate werden bey den Untersuchungen nicht anders zugelassen, als wenn die Behörde ihre Einholung über einzelne Umstände ausdrücklich verfügt. Auch in diesem Falle dürfen die Attestate kein Urtheil über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Militairpflichtigen zum Kriegsdienste enthalten.

§. 23.

Die Untersuchungen sind, so weit es der Anstand gestattet, öffentlich vorzunehmen.

Der Militair-Auditeur führt darüber das Protocoll.

§. 24.

Die zum Kriegsdienste untauglich Befundenen werden an die Bewaffnungs-Deputation zurückverwiesen und erhalten dort auf den Grund des Protocolls der Militair-Behörde einen Militair-Freiheitsschein, wogegen sie einen Beitrag an die Invaliden-Kasse (§. 3.) zu erlegen haben.

§. 25.

Die für dienstfähig Erklärten werden sofort an das Militair abgegeben, insoferne sie nicht hinlängliche Sicherheit bestellen, daß sie innerhalb vierzehn Tagen ihrer Militairpflicht Genüge leisten.

Diese Frist kann nur aus erheblichen Gründen verlängert werden.

IV. Von Stellvertretung und Nummern-Tausch.

§. 26.

Stellvertretung und Nummern-Tausch ist gestattet.

§. 27.

Contracte über Stellvertretung und Nummern-Tausch werden vor der Bewaffnungs-Deputation abgeschlossen, von ihr gebilligt und protocollirt.

Ein nicht protocollirter Zusatz hat keine gerichtliche Gültigkeit.

§. 28.

Der Nummern-Tausch ist von der Bewaffnungs-Deputation nur dann zu genehmigen, wenn der in Gemäßheit desselben früher in den activen Dienst Eintretende vollkommen dienstfähig befunden wird.

§. 29.

Der Vertretene haftet für den Stellvertreter während der ganzen Dauer seiner Dienstzeit in der Maaße, daß der Vertretene entweder persönlich zu dienen oder einen andern Stellvertreter zu stellen gehalten ist, wenn der erste Stellvertreter desertirt und nicht wieder herbeigeschafft wird, oder eines Verbrechens sich schuldig macht, welches Cassation zur Folge hat.

§. 30.

Prämien und Gratificationen, welche in Contracten über Stellvertretung oder Nummern-Tausch ausgelobt sind, dürfen mit Arrest nicht belegt werden.

V. Vom Verfahren gegen Ausgebliebene.

§. 31.

Gegen die bey der Ablieferung nicht erschienenen und wegen eines einstweiligen Aufschubs nicht glaubhaft entschuldigten Dienstpflichtigen hat die Bewaffnungs-Deputation zu verfahren, wie in den folgenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

§. 32.

Ist der Aufenthaltsort des Ausgebliebenen nicht bekannt, so müssen Eltern, Vormünder, Geschwister oder Güter-Verwalter dasjenige, was ihnen seit der Abwesenheit zur Kunde gekommen, getreulich angeben, oder, daß sie nicht wissen, noch vermuthen, wo der Abwesende sich aufhält, eidlich erhärten, auch sich verpflichten, die etwa ihnen über den Aufenthalt des Abwesenden später zukommenden Nachrichten getreulich anzuzeigen.

Das Vermögen des Ausgebliebenen wird sogleich mit Beschlag belegt.

§. 33.

Wird der Ausgebliebene durch Requisitionen, öffentliche Aufforderungen oder sonstige Maaßregeln innerhalb eines Termins von zwey Monaten, vom Tage, da die Ablieferung statt gefunden, angerechnet, herbeigeschafft, und alsdann diensttauglich befunden, so muß er sogleich in den activen Dienst eintreten und ihn in Person leisten; auch wird er nach Maaßgabe der Umstände zu einem auf 1, 2 oder 3 Jahre verlängerten Dienste verpflichtet.

Wird er für nicht diensttauglich erklärt, so hat er seine Widerspänstigkeit mit sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu büßen, und wird auf seine Kosten sofort ein Stellvertreter angenommen oder, wenn sein dermaliges Vermögen dazu nicht ausreicht, dasselbe eingezogen, auch das künftig ihm etwa noch anfallende Vermögen, so weit erforderlich, mit Beschlag belegt und demnächst in eine Kasse gezahlt, aus welcher Stell-

vertreter zunächst zum Besten derjenigen Altersklasse angeschafft werden, welcher der Widerspänstige angehört.

§. 34.

Ist der Ausgebliebene innerhalb des gedachten Termines von zwey Monaten nicht wieder herbeizuschaffen, so wird mit Annahme eines Stellvertreters oder Einziehung seines Vermögens, wie im §. 33. vorgezeichnet, verfahren.

Die Nachforschungen werden aber nichts desto weniger fortgesetzt. Wird er späterhin noch herbeigeschafft, und hat er alsdann das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten, so wird er, wenn gleich schon ein Stellvertreter auf seine Kosten gestellt seyn sollte, dennoch zum persönlichen dreijährigen activen Dienste im Contingente gezwungen. Kommt er jedoch später zurück oder wird er für dienstunfähig erklärt, so wird er zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

VI. Vom Verfahren gegen Diejenigen, welche durch Selbstverstümmelung sich dem Kriegsdienste entziehen.

§. 35.

Wer durch eine erwiesene gewaltthätige Handlung sich zum Kriegsdienste untauglich macht, wird mit sechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt; und wird hinsichtlich seines Vermögens gegen ihn wie gegen einen Ausgebliebenen (§. 33.) verfahren.

VII. Von der Beurlaubung.

§. 36.

Die ausgehobene Mannschaft wird gleich nach der Aushebung in den Waffen vollkommen geübt, dann aber, insoweit als die Bundesgesetze und die Sicherstellung des Dienstes im Innern nicht ihre Beibehaltung erfordern, beurlaubt und der Regel nach nur auf vier bis sechs Wochen im Jahr zu den Waffen-Uebungen wieder einberufen.

VIII. Vom Ersatz des Ausfalls.

§. 37.

Zum Ersatz der in Friedenszeiten etwa ausfallenden Mannschaft dienen die höheren Loos-Nummern derselben Altersklasse, in welcher der Ausfall Statt gefunden. Der Abgang im Kriege aber wird über die alsdann militairpflichtigen Altersklassen verhältnißmäßig vertheilt.

IX. Von den Entlassungen.

§. 38.

In der Regel und, insoweit nicht, namentlich in Kriegszeiten, höhere Rücksichten entgegen treten, werden die Dienstpflichtigen nach erreichtem gesetzlichen Befreiungsalter in dem nächstfolgenden Entlassungs-Termine aus dem Contingente verabschiedet.

Die aus dem Jahre 1807 Ausgehobenen erhalten ihren Abschied in dem auf das Jahr 1831, die aus dem Jahre 1808 Ausgehobenen in dem auf das Jahr 1832 und die aus dem Jahre 1809 Ausgehobenen in dem auf das Jahr 1833 folgenden Entlassungs-Termine.

§. 39.

Die zum Ersatz in den activen Dienst Berufenen erhalten ihren Abschied gleichzeitig mit derjenigen Klasse, der sie ihrem Alter nach angehören.

X. Von Beschwerden uber die Anwendung dieser Verordnung.

§. 40.

Beschwerdeführungen über die von der Loosungs- oder Militair-Behörde gemachte Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind an Einen Hochedlen Rath zu richten, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 20. April 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, May 7. — No. 12.

Erneuerte Verordnung für den Auctionarius.

§. 1.

Zu allen öffentlichen Verkäufen beweglicher Güter, gleich wie zu allen außergerichtlichen Schätzungen derselben zum Zweck einer eigenthümlichen Uebertragung, ist innerhalb der Stadt und der Landwehr der Regel nach einzig und allein der obrigkeitlich angestellte Ausrufer oder Auctionarius berechtigt, und es darf außer demselben Niemand dergleichen Verkäufe und Schätzungen ankündigen oder unternehmen, ohne auf desfallsige Beschwerde des Auctionars von der Wette in namhafte Strafe genommen zu werden.

Obige Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen und Modificationen:

a) Die Bücher-Auctionen verbleiben ausschließlich den für dieselben besonders angestellten Auctionarien.

b) Die öffentlichen Verkäufe und Schätzungen von zu Häusern und Grundstücken gehörigen Pertinenzien, von Schiffen, Schiffsparten, Strom-Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten u. dgl., auch von Aemtern mit Inbegriff der dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge, von Kaufmannsgütern und Waaren jeglicher Art, gebühren den confirmirten Maklern ausschließlich. Ebenso die Verkäufe von Gold- und Silbergeräthen, Juwelen und andern Kostbarkeiten, wenn diese Gegenstände als Kaufmannswaaren in Betracht kommen; tragen sie aber bloß den Character von Meubeln an sich, so sind der Auctionar und Makler gleich berechtigt zu deren Versteigerung und Schätzung.

c) Den Aemtern ist es gestattet, die abgesondert von dem Amte zu ver-

kaufenden Handwerksgeräthschaften von Amtsmitgliedern an Genossen desselben Amtes durch ihre Aelteste zu verlicitiren.

§. 2.

Der Auctionar hat für die Abhaltung der ihm übertragenen öffentlichen Verkäufe an Gebühr Zwey Procent der Brutto-Verkaufssumme, für Taxationen aber nur Ein Procent der Taxationssumme zu genießen.

Für Verkäufe und Taxationen von Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten gebührt dem Auctionar nur die Hälfte dessen, was ihm für Verkäufe und Schätzungen anderer Mobiliar-Gegenstände beikommt.

Außer diesen Gebühren darf für Casse- und Protocollführung, für Speise- und Douceur-Gelder oder unter welcher Rubrik und Vorwande es sonst geschehen mag, nichts gefordert oder in Rechnung gebracht werden.

§. 3.

Der Auctionar muß sein Amt selbst verwalten und nur in Krankheitsfällen ist es ihm gestattet, mit Genehmigung der Herren der Wette sich Jemanden zu substituiren, welcher Substitut, gleich dem Auctionar selbst, vor Ausführung seines Geschäftes gehörig zu beeidigen ist.

§. 4.

Mit dem Ausrufe soll Morgens nicht eher, als im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr, der Anfang gemacht werden.

§. 5.

Dem Auctionar ist verboten, solche neue, noch nicht gebrauchte Gegenstände, zu deren Verfertigung hieselbst die Aemter ausschließlich berechtigt sind, namentlich ungebrauchte Mobilien, zur Versteigerung zu bringen. Auch darf er in den ihm aufgetragenen Auctionen, ohne Wissen und Willen des Requirenten, keine fremde Sachen zum Verkaufe zulassen.

Rücksichtlich des verbotenen Verkaufes der zum Dienste sowohl in der Bürgergarde, als auch im hiesigen Militair, gehörenden Uniform= und Waffenstücke wird er in ersterer Beziehung auf die am 2. März 1816, 18. März 1820 und 21. October 1829 erlassenen Bekanntmachungen, in letzterer Beziehung auf die Verordnung vom 1. October 1814 verwiesen.

§. 6.

Der Auctionar darf ferner beim Verkaufe oder bey Taxationen Einen vor dem Andern nicht begünstigen, und im Ausrufe so wenig für sich selbst, als für Andere, etwas kaufen, noch durch seine Leute kaufen lassen.

§. 7.

Ueber die von ihm abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen muß er ordentliche Protocolle halten lassen, in deren Eingange der Name des Requirenten ausdrücklich aufzuführen ist, worin aber die während der Auction oder sonst taxirten Sachen als versteigert nicht aufgenommen werden dürfen. Diese Protocolle sind von ihm zum etwanigen künftigen Gebrauche und zur Ueberlieferung an seinen Nachfolger sicher aufzubewahren.

Die aus dem Auctions=Protocolle zu bildende General= und Special=Rechnung ist in einfacher Ausfertigung dem Verkäufer zuzustellen, ohne dafür Copiegebühren zu berechnen. Werden jedoch mehrere Ausfertigungen dieser Rechnungen begehrt, so sind dem Auctionar für jeden Bogen 4 Schillinge Copialien zu vergüten.

§. 8.

Die Zahlung für die verkauften Sachen hat der Auctionar dem Verkäufer, wenn nicht sofortige baare Zahlung mit diesem verabredet worden, innerhalb drey Wochen zu leisten. Um demselben die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich zu machen, werden die beikommenden Ge=

richte, auf seinen desfallsigen durch Vorlegung des Auctions-Protocolles zu begründenden Antrag, ihm ohne vorgängigen gerichtlichen Proceß und Ausklage die prompteste Execution wider die mit der Zahlung säumigen Käufer angedeihen lassen; und genießet er überdies in Ansehung seiner Forderungen wegen der im Ausrufe verkauften Sachen bey entstehendem Concurse des Schuldners die Priorität nächst den im Stadtrechte **Lib. III. Tit. I. art. XII.** classificirten Stadtschulden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er dem Käufer nicht länger als drey Wochen Credit gegeben und, wenn in solcher Zeit die Zahlung nicht erfolgt, die Forderung nicht bloß privatim, sondern gerichtlich bey einem der Herren Prätoren eingemahnt habe.

§. 9.

Allen ihn betreffenden Vorschriften der verschiedenen Verordnungen über die durch ihn der Stadt und dem St. Annen Armen- und Werkhause zu entrichtenden Abgaben von öffentlichen Verkäufen und Taxationen, namentlich der Verordnungen vom 15. Januar 1796*), 26. April, 28. May und 20. December 1813, hat der Auctionar, bey Vermeidung der gesetzlich angedroheten Nachtheile, auf das pünktlichste zu geleben.

§. 10.

Zur Sicherung aller dem Auctionar in seinen Amtsverhältnissen sowohl gegen den Staat, als gegen Privatpersonen, obliegenden Verpflichtungen hat er vor Antritt seines Amtes bey der Wette eine genügende Bürgschaft für die Summe von Zehn Tausend Mark zu bestellen.

§. 11.

Nach dem Absterben des Auctionars haben dessen hinterbliebene Wittwe und Erben keine Gnadenzeit weiter, als bis seine Stelle wieder

*) S. Bd. I. Seite 228.

besetzt worden, zu genießen, wogegen sie bis dahin durch einen vor der Wette zu beeidigenden Stellvertreter den Dienst verrichten zu lassen und die Bürgen ihres Erblassers auch für ihre aus dem Dienste erwachsenen Verbindlichkeiten zu haften, verpflichtet sind.

§. 12.

Einem Hochedlen Rathe bleibt es vorbehalten, diese Ordnung den Umständen nach zu mehren, zu mindern oder sonst abzuändern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. May 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, May 25. No. 13.

Bekanntmachung,

betreffend das Erforderniß von Gesundheits-Attesten für die aus den russischen Ostsee-Häfen ankommenden Schiffe.

Um dem möglichen Eindringen der Cholera von der Seeseite hieselbst vorzubeugen, hat Ein Hochedler Rath, nach dem Vorgange anderer Regierungen, Sich veranlaßt gefunden, für jetzt und mit Vorbehalt der weiter etwa erforderlichen Verfügungen hiedurch anzuordnen:

daß alle aus den russischen Ostsee-Häfen ankommende Schiffe, jedenfalls in so fern dieselben nach dem 5ten k. Mon. von dort abgehen werden, mit Obrigkeitlichen Gesundheits-Attesten sowohl für den Schiffer und dessen in der Musterrolle aufgeführte Mannschaft, als auch für die an Bord befindlichen Reisenden, versehen seyn müssen, widrigenfalls sie den hiesigen Quarantaine-Anordnungen sich zu unterwerfen haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. May 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Jun. 3. №. 14.

Bekanntmachung, die Cholera betreffend.

Zur Beruhigung wegen der Besorgnisse, welche in Hinsicht auf mögliche Verbreitung der Cholera, durch ein mit Passagieren von Riga am gestrigen Tage auf der Travemünder Rhede angekommenes Schiff und durch übereinstimmende Privat-Nachrichten über den Gesundheitszustand in Riga veranlaßt werden könnten, beeilt Sich Ein Hochedler Rath, zur Kenntniß Seiner Mitbürger hierdurch zu bringen, daß die sofort vorgenommene Untersuchung der Mannschaft und der Reisenden auf jenem Schiffe bisher durchaus nichts ergeben habe, weßhalb der Furcht einer Ansteckung durch dieselben mit einigem Grunde Raum gegeben werden dürfte.

Wie nun demungeachtet alles Erforderliche unter sachverständigem Beirathe geschehen ist und ferner angeordnet werden wird, um jeder nachtheiligen Einwirkung von Aussen vorzubeugen, so hegt Ein Hochedler Rath das feste Vertrauen, daß alle Bürger und Einwohner, zur Vermeidung der sie treffenden großen Verantwortlichkeit, den Anordnungen der Behörde sich willig fügen und deren Ausführung auf jede Weise befördern und unterstützen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, am 3. Junius 1831.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1831, Jun. 4. №. 15.

Bekanntmachung, betreffend die Untersagung der Einfuhr von Lumpen aus Polen und aus dortigen Gegenden.

Durch den Ausbruch der Cholera in Polen sieht Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, den Eingang aller aus Polen und den dort

angränzenden Gegenden kommenden Lumpen hieselbst bis auf Weiteres zu untersagen.

Es werden demnach alle ankommende Lumpen rücksichtlich ihres Ursprungs untersucht und, wenn sich ergeben sollte, daß sie aus verdächtigen Orten herstammen, durch Absonderung oder, nach Umständen, durch Vernichtung unschädlich gemacht werden.

Der Gesundheits-Commission ist die Ausführung dieser Verfügung übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, am 4. Junius 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Jun. 22. №. 16.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften zur Sicherung gegen die Cholera.

In Betracht des seit Ende vorigen Monates bekannt gewordenen Ausbruches der Cholera in Häfen der Ostsee, sind hieselbst bisher mehrere obrigkeitliche Verfügungen gegen das Eindringen dieser Seuche getroffen worden, welche, so weit sie auf eine längere und dauernde Beobachtung berechnet sind, Ein Hochedler Rath in gegenwärtiger Verordnung zusammenzustellen beschlossen hat.

§. 1.

Es ist hieselbst in Beziehung auf die gegen das Eindringen der Cholera zu ergreifenden Maasregeln eine besondere Sanitäts- (Gesundheits-) Commission aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft und vier Aerzten angeordnet, auch ein Rathsmitglied dieser Commission

nach Travemünde gesandt, um dort die Sanitäts-Commission dauernd zu vertreten und über alle Vorkehrungen die Oberaufsicht zu führen.

Diese Sanitäts-Commission ist ermächtigt, alle zur Sicherung gegen die Cholera zu nehmende Maasregeln zu beschließen und sofort zur Ausführung zu bringen.

Es ist unter der Kanzley ein eigenes Büreau eingerichtet, welches vom Morgen bis zum Abend ununterbrochen zugänglich ist, um Alles, was Nachrichten über die Cholera und Maasregeln gegen deren Eindringen in hiesige Stadt und deren Gebiet betrifft, erfahren und anzeigen zu können.

Es sind auch alle Beamte, unter Mittheilung des Beschlusses an die denselben zunächst vorgesetzten Behörden, angewiesen, den von der Commission gegebenen Befehlen und Aufträgen Folge zu leisten, ohne daß es einer vorgängigen Requisition der eben gedachten Behörden bedürfe.

Demzufolge wird nicht nur allen Beamten, welche von dieser Anweisung bisher betroffen sind und noch ferner betroffen werden, ernstlich befohlen, den ihnen von der Commission und deren nach Travemünde abgeordnetem Mitgliede zu ertheilenden Vorschriften die fördersamste und vollständigste Folge zu leisten; sondern es werden auch alle Bürger, Einwohner und sonstige in Stadt und Gebiet sich aufhaltende Personen aufgefordert, den höchst wichtigen Zweck, womit die Commission zum Heile dieser Stadt und deren Gebietes im Ganzen, wie auch zum Besten jedes Einzelnen beschäftigt ist, so viel sich dazu Gelegenheit ihnen darbietet, auf alle Weise zu befördern, und ermahnt, allen von der Sanitäts-Commission zu ergreifenden Maasregeln und von derselben ausgehenden Befehlen sofort und ungesäumt, unbeschadet des etwa in einzelnen Fällen an Einen Hochedlen Rath zu ergreifenden Recurses, sich zu fügen und Folge zu leisten.

oder Kähne sich in die Nähe des Quarantaine-Platzes begeben, daß die Böte der in Quarantaine liegenden Schiffe, welche denselben wegen Oertlichkeit des Platzes nicht genommen sind, auf dem Decke gehalten werden, daß die grüne Quarantaine-Flagge beständig von der Spitze des Hauptmastes jedes dieser Schiffe wehe und daß auch zwischen den auf dem Quarantaine-Platze liegenden Schiffen durchaus keinerley Art von Verkehr Statt finde.

Es hat deswegen der Capitain beständig, so weit irgend thunlich, das Wachtschiff an der Windseite der Quarantaine-Schiffe in solcher Nähe, entweder vor Anker, oder kreuzend zu halten, daß Alles, was auf, bey und zwischen den in Quarantaine liegenden Schiffen vorgeht, genau vom Wachtschiffe beobachtet werden kann. Gleichergestalt hat er zur Erreichung dieser Zwecke die dem Wachtschiffe beigegebenen Böte oft hin und her fahren zu lassen. Sobald er bemerkt, daß den Quarantaine-Vorschriften durch die auf den in Quarantaine liegenden Schiffen befindlichen oder durch andere Personen zuwider gehandelt werde, hat er durch das Sprachrohr die nöthigen Weisungen und Befehle zu erlassen. Wird hierauf keine Folge geleistet und ist eine Warnung ohne Erfolg geblieben, so hat er sich aller in seiner Macht stehenden Mittel, auch des scharfen Schießens durch Kanonen und durch das am Schiffe befindliche Militair, zu bedienen, um mit Gewalt die Befolgung der Quarantaine-Vorschriften zu erzwingen oder die Verletzung derselben abzuwenden.

Er hat von allen in den beiden vorigen Abschnitten gedachten Ereignissen nach Travemünde an den Lootsen-Commandeur, welchem er zunächst untergeordnet ist, zu berichten, auch durch die mit demselben verabredeten Nothsignale Hülfe vom Lande herbey zu ziehen.

Bey ihm haben sich alle durch den Lootsen-Commandeur in die

Nähe der Quarantaine-Schiffe zur Ueberbringung des erforderlichen Proviants oder zu sonstigen Zwecken gesandte Lootsenböte, ehe sie mit den beikommenden in Quarantaine liegenden Schiffen in Verkehr treten, zu melden, und er hat auf diese Böte sowohl bey dieser Meldung, als während der Besorgung des denselben aufgetragenen Geschäftes, die höchste Aufmerksamkeit zu richten.

Sobald die den heransegelnden Schiffen entgegenfahrenden Lootsenböte Nothsignale erlassen, hat er seiner besonderen Instruction gemäß, namentlich mit scharfem Schießen, zu verfahren und unverzüglich, auf jede thunliche Weise, durch das Wachtschiff selbst oder durch ein bewaffnetes Boot, ohne jedoch die genaue Beobachtung des Quarantaine-Platzes auch auf die kürzeste Zeit außer Acht zu lassen, den Lootsen zu Hülfe zu kommen.

Die Schiffskanonen sowohl, als die Gewehre des auf dem Wachtschiffe befindlichen Militairs, welches dem Befehle des Capitains gänzlich untergeben ist, sind stets geladen zu halten, und beständig ist auf dem Decke des Schiffes eine Militair-Schildwache auszustellen, die auch auf die Signale vom Lande sorgfältig Acht zu geben hat.

Der Capitain des Wachtschiffes soll jedem heransegelnden Schiffe ohne Unterschied mit einem bewaffneten Boote unter Quarantaine-Flagge entgegengehen, sich demselben mit der größten Vorsicht von der Windseite nähern und ihm mündlich, allenfalls vermittelst des Sprachrohrs, über des Schiffes und des Schiffers Namen, Abgangsort und Zeit des Abganges, Art der Ladung, Gesundheit am Bord, über etwanige ihm, wegen am Abgangsorte herrschender ansteckender Krankheiten, namentlich der Cholera, beiwohnende Wissenschaft, über stattgehabte Berührung und Gemeinschaft des Schiffes mit anderen Schiffen, und etwaniges stattgefundenes Einlaufen desselben, die im §. 7. besonders aufgestellten neun Fragen vorlegen.

Wird als Abgangsort des Schiffes ein für angesteckt erklärter Hafen genannt, so hat der Capitain des Wachtschiffes dem Schiffer des heransegelnden Schiffes den Befehl zu ertheilen, sich außerhalb der Rhede auf Schußweite zu entfernen und, falls thunlich, sich dort vor Anker zu legen, demselben auch eine in Gemäßheit §. 7. und §. 15. entworfene gedruckte Anweisung in zwey Abdrücken zuzureichen. Er hat darauf unverweilt den Vorfall nach Travemünde an den Lootsen-Commandeur zu berichten und, nachdem dieser ihm ein von der Sanitäts-Behörde zu Travemünde ausgestelltes Certificat über die Zeit der Ankunft des Schiffes und den Grund seiner Zurückweisung gesandt haben wird, dem herangesegelten Schiffer anzudeuten, daß er sich zunächst an einen Reinigungs-Quarantainehafen zu wenden habe, dabey demselben auch das ebengedachte Certificat mittelst einer Stange an Bord zu reichen.

Allen nicht aus angesteckten Häfen ankommenden Schiffen hat er die im §. 7. sub 1—22. bemerkten Fragen zur eidlichen, von dem Schiffer oder dessen Stellvertreter und dem Steuermann oder dem zunächst in der Besatzung im Range Folgenden, zu unterschreibenden Beantwortung, mittelst einer Stange an Bord zu reichen.

Wird als Abgangsort ein von der Gesundheits-Commission für verdächtig erklärter Hafen genannt, oder besteht die Ladung ganz oder theilweise in für verdächtig erklärten Waaren, so hat der Capitain des Wachtschiffes das Schiff auf den Quarantaine-Platz zu weisen, dabey auch eine grüne Flagge, deren er bey jeder solchen Fahrt zwey mit sich im Fahrzeuge haben soll, dem Schiffer, um selbige beständig von der Spitze des Haupt-Mastes wehen zu lassen, an Bord zu werfen, auch eine in Gemäßheit §. 7. und §. 15. entworfene gedruckte Anweisung für die unter Quarantaine liegenden Schiffe in zwey Abdrücken mittelst einer Stange zuzureichen, und

von dem ganzen Vorfalle ungesäumt dem Lootsen-Commandeur den Bericht zukommen zu lassen. Die beantworteten Fragen, Pässe, Briefe oder Papiere irgend einer Art hat er durchaus nicht entgegenzunehmen, da desfalls und in andern Rücksichten der Lootsen-Commandeur, zufolge der ihm besonders ertheilten Instruction, das Nöthige veranstalten wird.

Wird als Abgangsort ein Hafen genannt, der von der Gesundheits-Commission nicht für verdächtig erklärt ist, so kann er das Schiff durch einen Lootsen auf die kleine Rhede führen lassen, wobey die im §. 7. enthaltenen Vorschriften für die auf die kleine Rhede gewiesenen Schiffe in zwey Abdrücken mittelst einer Stange an Bord zu reichen sind. Bevor jedoch das Schiff in den Hafen einläuft, hat er die beantworteten, im §. 7. sub 1—22. aufgestellten Fragen dem Schiffer abzunehmen und an die zu Travemünde befindliche Sanitäts-Behörde zu senden, damit über die sofortige Zulassung oder einstweilige Zurückweisung auf den Quarantaine-Platz entschieden werde.

Ist das herangesegelte Schiff zwar aus einem nicht von der Gesundheitsbehörde für verdächtig erklärten Hafen gekommen, hat jedoch Kranke am Bord, oder ergiebt sich sonst irgend ein Bedenklichkeit erregender Umstand, z. B. aus den Antworten zur 8ten, 9ten, 16ten oder 22sten Frage, so hat er das Schiff so zu behandeln, als wäre ein von der Gesundheits-Commission für verdächtig erklärter Hafen als Abgangsort des Schiffes angegeben. Alle hinsichtlich der Quarantaine sich auf der Rhede zutragende Ereignisse hat er ordnungsmäßig in das ihm gelieferte Logbuch einzutragen.

§. 6.

Allen und jeden hiesigen Fischern, den Stadt- und Gothmunder-, wie auch den Schlutupper- und Travemünder-Fischern wird es untersagt,

nach Sonnen-Untergang weiter, als bis zum Ende des Süderbollwerkes zu fahren, oder später als bis zu dieser Zeit über dieses Bollwerk hinaus in der See zu verweilen, wie auch außerhalb dieses Bollwerkes an's Land zu steigen, insbesondere aber mit einigen Schiffen in der See und auf der Rhede, namentlich mit den unter grüner Flagge auf den Rheden oder auf dem Quarantaine-Platze liegenden Schiffen, sich in irgend einen Verkehr zu setzen, sey es zu welchem Zweck es wolle, namentlich durch Zubringung von Lebensmitteln oder anderen Sachen, Verkauf von Fischen, Annahme von Briefen oder auf irgend sonstige Weise.

§. 7.

Die auf die Rhede ansegelnden Schiffer haben den durch gegenwärtige Verordnung gegebenen Verfügungen, so weit sie davon betroffen werden, unausbleiblich Folge zu leisten.

Insbesondere sind sie schuldig, auf die ihnen von dem entgegenkommenden Lootsen gegebene Weisung, zur Station des Wachtschiffes sich zu begeben.

Bey Widersetzlichkeit gegen die Weisung der Lootsen und, falls dieselben Nothsignale machen sollten, ist der Capitain des Wachtschiffes angewiesen, den Lootsen, nöthigenfalls selbst durch scharfes Schießen, zu Hülfe zu kommen.

Jeder heransegelnde Schiffer hat auf folgende Fragen, welche der Capitain des Wachtschiffes an ihn mündlich ergehen lassen wird, der Wahrheit gemäß zu antworten:

a) Wie der Schiffer oder Führer des Schiffes heiße?
b) Wie das Schiff heiße?
c) Von welchem Orte das Schiff komme?
d) Wann das Schiff von diesem Orte abgegangen?
e) Was das Schiff geladen habe?

f) Ob alle am Bord befindliche Menschen gesund seyen?

g) Ob am Abgangshafen vor oder bey der Abfahrt des Schiffes der Ausbruch einer Krankheit, namentlich der Cholera, ihm oder seines Wissens der Besatzung oder den Passagieren, welche er desfalls ausdrücklich zu befragen hat, bekannt geworden?

h) Ob das Schiff irgendwo, und im Bejahungsfalle, wo dasselbe angelaufen gewesen?

i) Ob das Schiff an dem Orte, wo es angelaufen, oder in der See während der Reise, mit anderen Schiffen in Berührung, Gemeinschaft oder Verkehr gerathen?

Kein heransegelnder Schiffer darf mit andern Schiffen und Böten, mit Personen in und auf denselben, außer mit den Lootsen und dem Capitain des Wachtschiffes, in irgend eine Berührung treten, am wenigsten Personen und Sachen an die Küsten des Lübeckischen Gebietes schaffen.

Befiehlt der Capitain des Wachtschiffes einem herangesegelten Schiffer, nach geschehener Beantwortung der oben gedachten neun Fragen, sich außerhalb der Rhede auf Schußweite zu entfernen, so muß der Schiffer diesem Befehle sofort gehorchen.

Sollte demnächst diesem Schiffer die Andeutung werden, daß er hier gar nicht zugelassen werden könne, er vielmehr sich zunächst an einen Reinigungs-Quarantaine-Hafen zu wenden habe, so soll ihm dabey ein Certificat über die Zeit der Ankunft des Schiffes und über den Grund seiner Zurückweisung von hier ertheilt werden, und hat er jener Andeutung Folge zu leisten und jeder Annäherung an den Hafen und die Küsten durch das Schiff selbst oder durch Böte sich zu enthalten.

Kommt der heransegelnde Schiffer aus einem nicht angesteckten Hafen, so wird ihm der Capitain des Wachtschiffes nachstehende Fragen auf einem gedruckten Bogen mittheilen, welche der Schiffer und dessen

Steuermann, oder die beiden ersten Personen von der Besatzung des Schiffes, schriftlich und eidlich beantworten müssen:

1) Von welchem Orte ist das Schiff abgeladen?
2) Wann ist es von dort abgegangen?
3) Hat es wieder zurückkehren müssen und mit dem Lande Communication gehabt?
4) Ist dem Schiffer bekannt, ob an dem Abladungsorte von einer ansteckenden Krankheit etwas gespürt wurde, namentlich von der Cholera?
5) Hat er einen Gesundheits-Paß von dort?
6) Wenn dies nicht der Fall ist, warum hat er sich nicht damit versehen?
7) Ist das Schiff seitdem irgendwo angelaufen?
8) Hat es auf der Reise mit anderen Schiffen einige Verbindung gehabt? Mit welchen Schiffen und woher kamen diese Schiffe?
9) Sind Personen oder Sachen aus dergleichen Schiffen von ihm an Bord genommen?
10) Aus wie vielen Personen besteht die Besatzung des Schiffes?
11) Wo sind sie angenommen?
12) Wie viele Passagiere sind an Bord?
13) Wo sind sie an Bord gekommen?
14) Haben sie Gesundheits-Pässe?
15) Sind Mannschaft und Passagiere während der ganzen Reise gesund gewesen und auch gegenwärtig vollkommen gesund?
16) Oder ist auf der Reise Jemand erkrankt oder gestorben?
17) Woraus besteht die Ladung des Schiffes?
18) Ist sie ganz im Abgangshafen eingenommen?
19) Hat auch Jemand von der Besatzung, so viel dem Schiffer bekannt geworden ist, Güter für eigene Rechnung an Bord, und worin bestehen diese?

20) Hat das Schiff auf dieser Reise schon Quarantaine gehalten, und wo?
21) Was ist daselbst mit Schiff, Besatzung und Ladung vorgenommen?
22) Hat der Schiffer auch auf der See treibende Güter u. d. gl. aufgefischt und an Bord genommen?

Verweiset der Capitain des Wachtschiffes den angekommenen Schiffer auf die kleine Rhede oder an den Quarantaine-Platz, so hat sich derselbe mit seinem Schiffe dahin zu begeben, auch im letzteren Falle eine grüne Flagge, welche ihm das Wachtschiff zustellen wird, sofort an der Spitze des Hauptmastes zu befestigen und von derselben wehen zu lassen.

Nach Ankunft auf dem Quarantaine-Platze wird das Schiff ärztlich untersucht, der Bogen mit den beantworteten obgedachten Fragen, so wie Schiffs- und sonstige getreulich abzuliefernde Papiere, nach vorgängiger Reinigung und Räucherung, von dem Schiffer entgegen genommen werden.

Der angekommene Schiffer ist bey der Beantwortung der Fragen und bey der ebengedachten Untersuchung schuldig, alle Umstände, welche das Schiff, die Besatzung, Ladung und seine Reise betreffen, auf Befragen der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt anzugeben. Er darf keine Schiffsdocumente zurückhalten.

Er soll, so lange er unter Quarantaine liegt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Niemanden von oder an Bord lassen, auch nicht Papiere, Waaren oder andere Sachen heimlich wegsenden.

Die bey sich führende oder ihm gegebene grüne Flagge muß er während der Quarantaine beständig von der Spitze des Hauptmastes wehen lassen.

Wenn er dringender Umstände halber Jemanden vom Lande sprechen muß, so hat er solches auf die gewöhnliche Weise durch Aushängen

der Flagge kund zu machen, und wird sodann ein Quarantaine-Boot ihm zugesandt werden.

Auch die angekommenen Schiffer, welche auf die kleine Rhede mit ihren Schiffen gewiesen oder gebracht werden, haben die eben gedachten Fragen nach eben den Vorschriften, welche desfalls für die an den Quarantaine-Platz verwiesenen Schiffe gegeben sind, zu beantworten und dürfen nicht eher in den Hafen einlaufen, als bis ihnen dazu die Erlaubniß abseiten der Sanitäts-Behörde zu Travemünde ertheilt worden.

Sollte diese Erlaubniß nicht, vielmehr eine einstweilige Zurückweisung auf den Quarantaine-Platz erfolgen, so hat der Schiffer dieser Zurückweisung ungesäumt Folge zu leisten.

Während der Schiffer auf der kleinen Rhede liegt, hat er gleich den ausserhalb der Rhede auf Schußweite zurückgewiesenen Schiffen, allen Verkehr und jede Gemeinschaft mit anderen Schiffen und Fahrzeugen, mit Personen in denselben und mit den beiderseitigen Küsten zu vermeiden.

Insbesondere sollen auch die in Quarantaine liegenden Schiffe durchaus nicht mit einander in Verkehr und Berührung treten, auch ihre Böte, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Capitains des Wachtschiffes, nicht von Bord entfernen.

Der Capitain des Wachtschiffes ist befehligt und ermächtigt, auf die Befolgung der den angekommenen, ausserhalb der Rhede zurückgewiesenen, auf dem Quarantaine-Platze oder auf der kleinen Rhede liegenden Schiffen im Vorliegenden gegebenen und ihnen bei'm Heransegeln, nebst einer aus dem §. 15. zu entnehmenden Androhung von Strafen, mitzutheilenden Vorschriften zu halten, allenfalls durch bewaffnete Gewalt und scharfes Schießen auf die widersetzlichen Schiffe und Fahrzeuge.

Wird einem auf den Quarantaine-Platz gewiesenen Schiffe ein Quarantaine-Wächter an Bord gegeben, so müssen sowohl der Schiffer, als alle sonst an Bord befindliche Personen, den Befehlen dieses mit einer besonderen Instruction zu versehenden Wächters pünktliche Folge leisten.

Jeder heransegelnde und auf den Rheden oder auf dem Quarantaine-Platze liegende Schiffer oder sonstige Führer eines Schiffes muß die Mannschaft und die auf dem Schiffe befindlichen Passagiere mit dem Inhalte der ihm mitgetheilten Verhaltungs-Vorschriften bekannt machen und Jeden insbesondere ermahnen, denselben, soweit sie ihn angehen, Folge zu leisten.

§. 8.

Für das Desinfections-Verfahren werden die von den Königl. Preußischen Behörden erlassenen umständlichen Vorschriften zum Grunde gelegt, und haben die beikommenden Personen für sich und ihre Effecten den desfalsigen Anweisungen unweigerlich sich zu unterwerfen.

§. 9.

Alle Waaren, welche die Sanitäts-Commission nach den sich ergebenden Umständen für der Ansteckung verdächtig bereits erklärt hat, z. B. Lumpen und Wolle, oder noch erklären wird, sollen bey ihrer Ankunft rücksichtlich ihres Ursprunges untersucht und, wenn sich nicht ergeben, daß sie aus unverdächtigen Orten herstammen und kommen, vielmehr gar sich ausweisen sollte, daß sie aus verdächtigen Orten ihren Ursprung haben oder anhero gelangt sind, durch Absonderung oder den Umständen nach durch Vernichtung unschädlich gemacht werden; und sind solche landwärts einkommende Waaren vor der angeordneten Untersuchung und dem darauf erfolgten Beschlusse der Sanitäts-Commission nicht in die Stadt zu lassen, sondern außerhalb derselben gehörig, nöthigenfalls durch

einen von der nächsten Thorwache zu requirirenden Posten, dergestalt zu bewachen, daß jede Berührung solcher Waaren verhindert wird.

§. 10.

Allen hiesigen Gastwirthen, welche fremde Reisende oder hiesige von Reisen zurückkehrende Personen bey sich beherbergen, wie auch diejenigen Bürger, welche Fremde bey sich aufnehmen, haben von allen und jeden Personen, deren Wohnort oder deren Reiseweg anhero ihnen nicht als unverdächtig mit völliger Sicherheit bekannt ist, oder von denen sie nicht völlig überzeugt sind, daß sie mit einem hier zugelassenen Schiffe anhero gekommen sind, insbesondere von allen und jeden fremden Juden, Hausirern, Orgelspielern und herumziehenden Musikanten, sofort bey deren Ankunft, in der Polizeistube Anzeige zu machen, damit alsbald durch die Beamten der Sicherheits-Polizey die behufige Untersuchung über Wohnort und Reiseweg der Fremden, namentlich durch Nachsicht ihrer Pässe und Papiere, vorgenommen werde.

§. 11.

Alle Förster, Bauervögte, und Polizeivögte, die Landwehr, so wie alle Eingesessenen des Landgebietes, sind schuldig, auf den Verkehr der Fremden, besonders der fremden Juden und Hausirer, wenn selbige auch mit gehörigen Pässen versehen sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, namentlich dahin zu sehen, daß solchen Personen ohne Noth kein nächtlicher, am wenigsten ein längerer Aufenthalt, auf dem Lande verstattet werde. Insbesondere haben die genannten Personen auf alle des Vagabundirens verdächtige Personen zu achten und dieselben, falls sie nicht mit gehörigen Pässen versehen sind, allenthalben zurückzuweisen, falls sie aber bedenklich krank seyn oder erkranken sollten, unter thunlichster Pflege von anderen Menschen abzusondern und in ein einsames

Gemach aufzunehmen, auch davon, so wie von allen sich ereignenden bedenklichen Krankheitsfällen, wovon die dem hiesigen Gebiete angehörigen Personen und das bey denselben dienende Gesinde und sonstige sich darin aufhaltende Leute betroffen werden sollten, ungesäumt und auf die eiligste Weise dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§. 12.

Wie Anzeigen bedenklicher zu ihrer Wissenschaft kommender Krankheitsfälle von allen hiesigen ausübenden Aerzten ungesäumt bey der Gesundheits-Commission werden gemacht werden, so sind auch alle hiesige Chirurgen schuldig, gleiche Anzeigen ebendaselbst ungesäumt anzubringen.

§. 13.

Zu gleichen Anzeigen werden auch die Verwalter der zu milden Stiftungen gehörigen Wohnungen, und die Armenpfleger, die Vermiether von Buden und Wohnungen, namentlich in Gängen, wie überhaupt alle und jede Bürger und Einwohner und sonstige hier sich aufhaltende Personen aufgefordert.

§. 14.

Was die den Schiffen, Waaren und Reisenden zu ertheilenden Gesundheits-Pässe betrifft, so sollen den Schiffen, wie den Waaren, Pässe und Atteste, nach wie vor, von der Kanzley ertheilt werden. Es sollen diese Pässe und Attestate jedesmal nur auf vorgängige, dem Inhalte derselben entsprechende Bescheinigungen der Gesundheits-Commission gegeben und darin des Gesundheitszustandes umständlicher als bisher, auch namentlich rücksichtlich der Cholera, gedacht werden. Insbesondere ist in Ansehung der den Schiffen zu ertheilenden Pässe, die Verfügung gemacht, daß solche nach Travemünde an den Stadthauptmann befördert und nicht eher mit der den Abgangstag angebenden Visirung

desselben versehen und dem beikommenden Schiffer zugestellt werden, als bis derselbe in See geht.

Gesundheits-Attestate für von hier reisende Fremde und Einheimische werden von der Gesundheits-Commission in gehörig beglaubigter Form, gegen die Gebühr von 1 Mk. 4 ßl., mit Inbegriff des Stempels, ertheilt.

§. 15.

Es sind übrigens in Travemünde dem Stadthauptmann, dem Lootsen-Commandeur, dem Quarantaine-Arzt, und den in vorkommenden Fällen als Quarantaine-Wächter auf Schiffe zu setzenden Personen, zur Aufrechthaltung dieser Verordnung, namentlich zu sorgfältigen Untersuchungen über den Gesundheitszustand ankommender Schiffe, besondere Instructionen ertheilt worden, welche nach Zeit und Umständen, falls nöthig, in einzelnen Puncten, jedoch jedesmal schriftlich durch die Sanitäts-Commission verändert und umgestaltet werden.

§. 16.

Alle diejenigen, welche den in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, sollen von den nach hiesiger Verfassung beikommenden Behörden und Gerichten, unter Beibehaltung der gesetzlichen Berufungs-Instanzen, mit Polizey- oder Criminalstrafen, wie solche in den Gesetzen, namentlich auch wider die gegen den Staat, gegen die einzelnen Gewalten und Beamten, auch gegen die Gesundheit und das Leben Einzelner verübten Vergehen und Verbrechen, angedrohet sind, also mit Geld-, Gefängniß-, und sonstigen Freiheitsstrafen, ja in dazu geeigneten Fällen, nach Größe der mit der Uebertretung für den Staat und Einzelne verknüpften besorglichen und wirklichen Nachtheile und Gefahren, mit Lebensstrafe belegt werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. Junius 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Aug. 13. No. 17.

Bekanntmachung,

betreffend die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, nebst der Stempel- und Gebühren-Taxe und der Procuratur-Ordnung.

Demnach die gesetzliche Kraft der den 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, wie auch der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 29. December 1824, als fortdauernd bis auf weitere Bekanntmachung erkläret, nunmehr aber, nach Vorschrift des §. 58. der provisorischen Ordnung, die darin vorbehaltene definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, nebst Stempel- und Gebühren-Taxe und Procuratur-Ordnung, verfaßt, auch von den Freien Städten genehmigt worden: so wird Solches, und daß diese neuen gesetzlichen Vorschriften mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft treten, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, zugleich unter Hinzufügung einiger jetzt sich ergebenden Bestimmungen und Nachweisungen, welche auf den Nachtrag vom 5. Julius 1820 zu der hiesigen Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. May 1814, nämlich auf die Anwendung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in dem Obergerichte und in den Untergerichten hieselbst, Beziehung haben, und zwar wie folgend:

1) daß der Inhalt der Paragraphen 47, 130, 131, 132, 135, 136 und 137 der hiedurch bekannt gemachten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, welche auf *Incidentpunkte*, *Befugniß zu neuem Vorbringen*, und auf *Adhäsion* sich erstrecken, auch bey dem Verfahren vor hiesigem Obergerichte, und §. 42, Absatz 2. eben dieser Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, betreffend Fälle der Gestattung oder Versagung der Suspensiv-

Wirkung, gleichfalls bey dem Verfahren vor hiesigen Untergerichten in Anwendung kommt und zur Richtschnur dient;

2) daß, in Stelle der Paragraphen der provisorischen Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht vom 5. Julius 1820, so wie solche Paragraphen in dem vorhin erwähnten Nachtrage über das hiesige Gerichtswesen von demselben Tage sich angeführt finden, nun die Paragraphen der hiedurch bekannt gemachten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung eintreten, nämlich wie nachstehend:

§. 12. 1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen, statt §. 49, nun §§. 156-160 einschließlich, und zwar also, daß bey der Geldstrafe die geringste Summe nicht auf 10 Thaler, sondern diese Strafe allgemein auf eine Summe bis zu höchstens 30 Thalern gesetzet wird.

2) Nichtigkeitsbeschwerden, statt §§. 16 und 50, nun §§. 41, 42, 164-167 einschließlich.

3) Einfache Beschwerden, statt §§. 17 und 51, nun §§. 43, 44, 168, 169.

4) Beschwerden über Attentate, statt §. 47, nun §§. 151, 152.

5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze der Vollstreckung, statt §. 48, nun §§. 153-155 einschließlich.

§. 13. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, statt §. 55, nun §§. 180-185 einschließlich.

§. 18. Beschwerdeführungen wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels oder dessen Suspensiv-Wirkung, statt §§. 16, 17, 39, 47, 50 und 51, nun §§. 41-44, 116-121, 151, 152, 164-169 einschließlich.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. August 1831.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Gerichtsordnung

für das

gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht

der vier Freien Städte Deutschlands,

Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Anhang:

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.
II. Procuratur-Ordnung.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts . . . . §. 1 - 33.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts . . . . §. 34-48.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober - Appellationsgerichte . . . . §. 49-190.

Anhang.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

I. Sitz des Gerichts.

§. 1. Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte, errichtet in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundes-Acte, hat in der Freien Stadt Lübeck seinen Sitz.

II. Personal des Gerichts.

§. 2. Das Personal des Gerichts ist folgendes:

ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

III. Ernennung des Personals.

§. 3. Die Ernennung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

Das Gericht ernennt die Kanzlisten und Gerichtsboten nach Vorschrift derselben Uebereinkunft, und zwar aus Angehörigen der Städte.

IV. Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen.

§. 4. Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet haben.

§. 5. Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht Ehemann der

Stiefmutter, oder Stiefsohn der Ehefrau desselben, ferner nicht dessen Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwester-Mann seyn.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

§. 6. Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

§. 7. Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch die Aufgabe einer Probe-Relation verbunden wird, unterziehen. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder auch in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutschen Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

§. 8. Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25ste

Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger Einer der vier Städte, von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bey dem ersten Kanzlisten, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretairs.

V. Einführung und Beeidigung.

§. 9. Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann auch, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung des Präsidenten und der Räthe durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie die des Secretairs durch das Gericht selbst, geschehen.

Die Kanzlisten und die Gerichtsboten werden von dem Ober-Appellationsgerichte beeidigt.

§. 10. Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich gelobe und schwöre zu Gott,

daß ich den vier Freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern und ihren Schaden abwenden will.

So wahr mir Gott helfe 2c.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Präsident seyn werde,

diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe, des Secretairs und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beitragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Der Secretair, die Kanzlisten und Gerichtsboten werden nach den festgesetzten Eidesformeln verpflichtet. Es bleibt dem Ober-Appellationsgerichte vorbehalten, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des Directorial-Senats, die durch Umstände etwa erforderten Abänderungen in diesen Eidesformeln vorzunehmen.

VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

§. 11. Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernanut ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts- oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

§. 12. Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen, auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeltliche Geschäftsverwaltungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so wie bey gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit sie, nach der Verfassung und nach gesetzlicher Bestimmung jeder Stadt, dazu berufen werden können, nicht zu rechnen sind.

Sie können Vormundschaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

§. 13. Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit

der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§. 14. Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drey Städten aufgehoben.

§. 15. Dem Präsidenten den Räthen, und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

VII. Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

§. 16. Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in soweit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober-Appellationsgerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bey jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind oder künftig anfallen.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden. Die Kosten der Acten-Versendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

3) In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amts-Verhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

VIII. Advocaten und Procuratoren.

§. 17. Zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile sind sechs Procuratoren angestellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt.

§. 18. Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird. Jeder neu immatriculirte Advocat hat seiner

ersten Eingabe bey dem Ober-Appellationsgerichte eine Bescheinigung seiner Befugniß zur Advocatur beizufügen.

§. 19. Wer sich fälschlich als Verfasser einer Schrift angiebt, ist in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern zu nehmen.

§. 20. Bedarf es für das Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte der Bestellung eines Advocaten von Amtswegen, so hat das Ober-Appellationsgericht deshalb in der Regel das betreffende Obergericht zu requiriren, oder, wenn dieses, nach der besondern Beschaffenheit des Falls, nicht einschreiten könnte, die Bestellung des Advocaten selbst vorzunehmen.

§. 21. Das Ober-Appellationsgericht hat das Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefundener Disciplinar-Vergehen eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn., so wie eine Suspension von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte bis zu drey Monaten zu verhängen. Tritt jedoch der Fall eines sich zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden Vergehens ein, so hat es davon dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Actenstücke, eine Anzeige zu machen, damit Derselbe die nach den daselbst geltenden Gesetzen geeigneten Maaßregeln veranlassen könne.

IX. Gerichtsferien.

§. 22. Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Julius bis zum 31. August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

§. 23. Summarische oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgesetzt und, falls die zur Abgebung eines Erkenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden ist, auch während derselben entschieden werden.

§. 24. Während der Ferien müssen, zum Behuf einstweiliger Verfügungen in solchen Sachen, wobey dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drey stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können.

§. 25. Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Räthen nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst oder wünscht ein Rath, dringender Ursachen wegen, auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für den darauf antragenden Rath bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

Die Beurlaubung des Secretairs und des Kanzleypersonals bleibt dem Präsidenten, und zwar bey beträchtlicher Dauer nach Rücksprache mit dem Gerichte, anheimgestellt.

X. Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

§. 26. Die Aufsicht über das Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts.

§. 27. Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Gerichts zu der Gesammtheit

der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate.

Die Directorial-Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

§. 28. Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die unerledigten Verhandlungen aber dem zunächst folgenden Directorial-Senate mittheilen.

XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten.

§. 29. Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Indeß können in Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Beförderungsschreiben von Seiten der einzelnen Senate erlassen werden. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Gerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Gerichte übertragen.

§. 30. Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm Statt gefundenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten.

§. 31. Das Gericht ist befugt, Gemeine Bescheide, nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, Welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 32. Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie andere das Gericht betreffende der allgemeinen Kenntniß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich in jeder Stadt auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

XIII. Visitationen des Gerichts.

§. 33. Visitationen des Ober-Appellations-Gerichts geschehen durch eine Commission der vier Senate regelmäßig alle fünf Jahre.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Abgeordnete des Directorial-Senats hat bey Visitationen den Vorsitz. Der gemeinschaftliche Bericht der Commission wird Jedem der vier Senate vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

I. Bey Appellationen in Civilsachen.

§. 34. Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach den besondern Verfassungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Ermangelung sich hieraus ergebender specieller Bestimmungen, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation.

§. 35. Die Frage, in welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist ebenfalls nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte und, in deren Entstehung, nach gemeinem Rechte zu entscheiden.

§. 36. Bey der Beurtheilung der Appellationssumme ist nur auf den Nennwerth der Beschwerde zu sehen, wenn auch das wirkliche Interesse des Appellanten weniger betragen sollte.

II. Bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen.

§. 37. Gegen alle von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung, in erster Instanz abgegebene Erkenntnisse in Criminalsachen kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

§. 38. Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des

Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen oder den Umständen nach zu mildern.

§. 39. Das Begnadigungsrecht bleibt lediglich dem Senate vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rücksendung beizufügen ist.

§. 40. In Frankfurtischen Criminalsachen steht, in sofern der accusatorische Proceß eingeleitet worden, sowohl dem Ankläger als auch dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht frey, nicht minder dem Denuncianten, wenn in Denunciationsfällen der Criminal-Gerichtshof verweigert hat, im Wege der Criminal-Untersuchung zu verfahren.

Da nach der Justizverfassung der Freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

III. Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 41. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

§. 42. Sie hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Appellationsgericht die einstweilige Einstellung der ferneren

Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bey welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Appellationsgerichts nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

IV. Bey einfachen Beschwerden.

§. 43. Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben werden und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

§. 44. Der Fall, wo durch rechtliches Erkenntniß eine Klage, weil keine Justizsache vorliege, abgewiesen worden ist, eignet sich nicht

zur einfachen Beschwerde und kann nur mittelst der Appellation an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

§. 45. Für die Freie Stadt Frankfurt bleibt es in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht oder, statt dessen, sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 46. Für die Freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur näheren Richtschnur.

V. Bey Incidentpunkten.

§. 47. Incidentpunkte, welche in einer bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sache entstehen, sind ebenfalls bey diesem Gerichte anzubringen; doch bleibt es dessen Ermessen überlassen, die Sache, mit oder ohne Acten, an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgesuch bey dem Richter erster Instanz angebracht und von diesem das Nöthige verfügt werden.

VI. Als Austrägal-Instanz.

§. 48. In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der Hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

A.
Geschäftsgang.

I. Leitung des Geschäftsganges.

§. 49. Der Präsident und, bey dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, der älteste Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räthe, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten zu achten und bey allen Mißbräuchen, in sofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

§. 50. Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugestellt, oder von ihm selbst in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 51. Der Präsident hat über alle bey dem Ober-Appellationsgerichte angebrachte Rechtssachen, so wie über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen, Verzeichnisse zu führen. Ueber alle Eingaben und eingekommene Briefe, so wie über alle ausgefertigte Verfügungen und Schreiben, wird er an der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

II. Sitzungen.

§. 52. Sitzungen des Gerichts finden regelmäßig am Dienstage, Donnerstage und Sonnabende statt; außerordentliche Sitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten besonders angesetzt.

§. 53. Ueber alle an das Gericht gelangende Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen, gefaßt werden. Die Beschlüsse des Gerichts sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

III. Gegenwart der Mitglieder.

§. 54. In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken.

§. 55. Urtheile, durch welche über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden.

§. 56. In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bey Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebey vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

§. 57. Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drey Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 58. In den Fällen, wo in der verminderten Zahl entschieden wird, müssen die Acten nebst der Relation und, wenn eine besondere Correlation statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der endlichen Abstimmung, unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren.

§. 59. Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

§. 60. In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch einer der Räthe, sein Amt in der Sache ausüben, noch bey der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau oder seine Kinder irgend ein, wenn auch nur mittelbares Interesse bey dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheyen oder zu der Streitsache, dabey betheiligt ist.

   Jedes Mitglied hat es dem Gerichte anzuzeigen, wenn ihm ein Verhältniß bekannt ist, wodurch, in Ansehung seiner Person, einer dieser Fälle begründet werden mögte, und wird sodann in seiner Abwesenheit durch ordentliche Abstimmung darüber entschieden, ob dieses Verhältniß wichtig genug sey, um eine Ausschliessung von der Mitwirkung bey der Sache zuzulassen;

2) wenn er zu der Parthey in einem der im §. 5. angegebenen Verhältnisse steht;

3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey, ihrem Vormunde, ihrem Curator, oder mit dem den Proceß führenden Bevollmächtigten in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder einer dieser Personen ist. In diesen Fällen schließt ihn solches jedoch nur von der Gegenwart bey der Abstimmung und Beschlußnahme, nicht aber von der übrigen Amtsführung aus.

§. 61. Der Secretair darf sein Amt nicht ausüben, wenn er selbst an der Sache Theil hat, oder mit einer der Partheyen in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

§. 62. In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt. — Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 63. In Criminalsachen muß die Relation jederzeit schriftlich geschehen.

§. 64. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, so wie in erheblichen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besonderen schriftlichen Correlation bedarf, ist jedoch, nach sorgfältiger Durchsicht der Acten,

eine mündliche Correlation zu erstatten, und wird solche von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder Einem der Räthe übertragen.

§. 65. Bey Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, vor der endlichen Abstimmung, bey den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieses kann überhaupt bey besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 66. Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

§. 67. Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge und zwar also, daß zuerst vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurück, gestimmt wird.

§. 68. Bey den im §. 55. erwähnten Erkenntnissen und Bescheiden sind, außer dem Beschlusse, auch die einzelnen von dem Beschlusse abweichenden Abstimmungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in das Protocoll zu tragen.

§. 69. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Gerichts.

VI. Beförderung der Relationen.

§. 70. Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen nach dem Actenschlusse oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, die Correlation aber in den nächsten drey Wochen dem Präsidenten zugestellt werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden

Sachen kürzere Termine festzusetzen, so wie in besonders verwickelten Sachen längere Termine zu gestatten.

§. 71. Nach Einreichung der Relation oder, falls eine besondere Correlation statt gefunden hat, nach Eingang dieser letzteren, muß die Sache von dem Präsidenten in der nächsten Woche zum Vortrage befördert werden; wobey Sachen, deren Entscheidung Beschleunigung erfordert, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

VII. Stimmengleichheit.

§. 72. Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

§. 73. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bey Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätiget; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt.

Für die Freie Stadt Lübeck gilt die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieser letzteren Entscheidungsart, so wie überhaupt bey eintretender Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-

Appellationsgericht gelangenden Sachen von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Versuch zwischen den Partheien anzuordnen ist.

§. 74. Nach denselben Grundsätzen ist auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen. Jedoch bedarf es bey dieser weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

VIII. Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

§. 75. Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses der Relation beizufügen. Nach der Genehmigung des Entwurfs ist derselbe von sämmtlichen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen, zu unterschreiben und vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichts-Protocoll einzutragen; hiernächst wird das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen in der Kanzley ausgefertiget.

§. 76. Die Entscheidungsgründe sind, nachdem sie dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfen worden, in Einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

§. 77. Es bleibt dem Gerichte überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt von Beschwerden erkannt worden, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

IX. Form der Ausfertigungen.

§. 78. Das Gericht unterzeichnet sich in allen Ausfertigungen:

„Das Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte
„Deutschlands.“

§. 79. Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen N. N. erkennt
„das Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutsch-
„lands für Recht . . .“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts
„der vier Freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen
„Unterschrift, gegeben zu . . . . . den . . . . ."

§. 80. Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, alle Verfügungen an die Angehörigen des Gerichts, werden von dem Präsidenten unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

X. Geschäftsführung des Secretairs.

§. 81. Der Secretair hat außer denjenigen Geschäften, welche schon aus der Natur seines Amts, so wie aus einzelnen Vorschriften dieser Gerichtsordnung, wie auch der Stempel- und Gebühren-Taxe, sich ergeben, annoch folgende Obliegenheiten:

1) über das Kanzley-Personal, dessen Vorstand derselbe ist, die Aufsicht zu führen;
2) das Gerichtssiegel zu verwahren und gewissenhaft zu gebrauchen;
3) wie in Dienstsachen im allgemeinen, so auch namentlich hinsichtlich der Person des Referenten, des Inhalts der noch nicht publicirten Erkenntnisse und des Spruchcollegiums, an welches Acten versandt werden, alle Verschwiegenheit zu beobachten;
4) in Fällen, wo das mindeste Bedenken obwaltet, keine Acten-Einsicht ohne Erlaubniß des Präsidenten zu gestatten und diese Einsicht immer nur in seiner eignen oder eines Kanzlisten Gegenwart geschehen zu lassen; wobey zuvor die Relationen von den Acten abzusondern sind.

Ihm wird bey dem Antritte seines Amts eine besondere Instruction zugefertigt.

B.

Proceßgang.

XI. Entscheidungsquellen.

§. 82. Das Ober-Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den Freien Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Die in jeder Stadt erscheinenden Verordnungen werden dem Gerichte mitgetheilt.

1.

Verfahren in Civilsachen.

a.

Allgemeine Bestimmungen.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.

§. 83. Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 84. Alle Eingaben der Partheien sind von einem Procurator einzureichen, mit Ausnahme der Gesuche, welche die Bestellung eines Procurators selbst bezwecken oder eine Beschwerde über den bisherigen Procurator enthalten.

§. 85. Jede Eingabe muß von dem Procurator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des

Ober-Appellationsgerichts eingereicht und von dieser, nachdem der Tag der Einreichung darauf bemerkt worden, noch denselben oder den folgenden Tag, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden.

§. 86. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche sich nicht schon bey den Voracten befinden, oder welche die Gegenparthey nicht sonst schon besitzt, beizufügen und die Anlagen, deren Mittheilung an den Gegner nicht erforderlich ist, auf der Abschrift der Original-Eingabe namhaft zu machen.

§. 87. Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und vollständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beizubehalten; auch sind im Falle einer Streitgenossenschaft die mehreren Streitgenossen, wenigstens bey der ersten Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln zu benennen.

§. 88. Sollte sich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober-Appellationsgerichte eine Veränderung in der Person der Partheien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besondern Eingabe dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 89. In Ansehung der äußern Form der Eingaben sind die in der Procuratur-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

XIII. Bestellung des Procurators.

§. 90. Die Bestellung eines Procurators geschieht mittelst Einreichung einer Vollmacht, welche von der Parthey, oder von ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt und nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form beglaubigt seyn muß.

§. 91. Die Einreichung der Vollmacht muß, bey Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern, spätestens bey der ersten von der Parthey am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung geschehen.

§. 92. Die von einem Stellvertreter der Parthey ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen Tode oder Abgange, bis zum Widerrufe, gültig.

XIV. Insinuationen.

§. 93. Alle Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren.

§. 94. Die Insinuation muß von dem Gerichtsboten in sein Insinuationsbuch eingetragen und aus diesem auf den bey den Acten befindlichen Erkenntnissen und Bescheiden von Einem der Kanzlisten verzeichnet werden.

§. 95. Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch nach Beschaffenheit der Umstände und namentlich alsdann, wenn bereits eine Auflage zur Bestellung eines Procurators unbefolgt geblieben ist, der Parthey ein solcher von Amtswegen zu ernennen.

§. 96. Auch während des Laufs der Ferien können Insinuationen gültigerweise vorgenommen werden.

XV. Fristen.

§. 97. Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

§. 98. In Ansehung der Versäumung der Nothfristen gelten die Grundsätze des gemeinen deutschnn Processes.

§. 99. Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Parthey aber kann bis zum Schlusse der Kanzley an demselben Tage, an welchem in der Sitzung des Ober-Appellationsgerichts die Ausschliessung decretirt wird, das Versäumte noch nachgeholt werden.

§. 100. Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

§. 101. Hat das Gericht bey seiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Frist ohne weiteres entweder in der Sache fortgefahren, oder die angedrohete Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, so bedarf es überall keiner Ungehorsams-Beschuldigung.

§. 102. Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, (§. 22.) sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 103. Das Gericht hat die Befugniß, in besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen abzukürzen, und in den ihrer Natur nach eiligen und zu einer Behandlung in den Ferien geeigneten Sachen zu bestimmen, daß die Fristen ungeachtet der Ferien ablaufen sollen.

§. 104. Der Freien Stadt Bremen bleiben, in Ansehung der aus Bremen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten.

§. 105. Wenn eine Sache während eines Jahrs, nach vergeblichem Ablaufe der letzten Frist, gänzlich liegen geblieben seyn sollte, so können die bey dem Ober-Appellationsgerichte verhandelten Acten reponirt und die Voracten zurückgesandt werden. Wird aber, selbst nach zurückgesandten Voracten, die Sache fortgesetzt, so bedarf es deshalb allein weder einer besondern Wiederaufnahme des Rechtsstreits, noch der neuen Bestellung eines Procurators.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106. Den Mißbrauch der Rechtsmittel, welcher nach den Gesetzen jeder Stadt zu beurtheilen ist, hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden. Gegen die Sachführer hat es im Falle eines solchen Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen bis zu 50 Rthlrn. zu erkennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die im §. 21. ausgesprochenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

XVII. Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

§. 107. Das Ober-Appellationsgericht hat die Rechnungen festzustellen, welche in den vor ihm verhandelten Sachen von den Advocaten und Procuratoren übergeben werden, auch wegen Zahlung derselben das Nöthige zu verfügen.

§. 108. Wenn Streitigkeiten über Zahlungsverbindlichkeit, ausser dem Betrage der Ansätze selbst, zwischen Parthey und Sachwalter entstehen, bleibt dem Ober-Appellationsgerichte die Befugniß, solche Streitigkeiten, den Umständen nach, selbst zu entscheiden oder an den Richter erster Instanz zu verweisen.

§. 109. In Hinsicht der Advocatur-Gebühren ist die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl

die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen.

§. 110. Die Kosten der Feststellung eingereichter Advocatur- und Procuratur-Rechnungen hat in der Regel der zur Zahlung der Rechnung verpflichtete Theil zu tragen, der Implorant hingegen alsdann, wenn die Feststellung ohne hinreichenden Grund nachgesucht wird, oder wenn die Rechnung unrichtige oder bedeutend übertriebene Ansätze enthält.

XVIII. Armenrecht.

§. 111. Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein Ansuchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Stempel- und Gerichtsgebühren, worüber jedoch für den Fall, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzley Rechnung zu halten ist.

§. 112. Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts ertheilt werden. Das Ober-Appellatiosgericht kann aber, bis zu seiner Entscheidung über das Gesuch, die Gebühren creditiren.

§. 113. Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeltlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b.
Verfahren bey Appellationen.

XIX. Einwendung.

§. 114. Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben

worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form.

§. 115. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung.

§. 116. Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen.

§. 117. Es findet dagegen eine Beschwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication oder Insinuation jenes Bescheides bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht wird.

§. 118. Der Beschwerdeführer hat das abschlägige Decret des Obergerichts nebst dem angefochtenen Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen, sämmtlich in beglaubigter Form, beizubringen, zugleich auch, und zwar bey Vermeidung der Desertion, seine Beschwerden in der Hauptsache speciell anzuführen, Letzteres selbst in dem Falle, da das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird.

§. 119. Nachdem das Ober-Appellationsgericht sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthey gehört hat, in sofern es das Eine oder das Andere, oder auch Beides, für erforderlich erachtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

§. 120. Findet es die Appellation zwar formell zulässig, jedoch die Beschwerden anscheinend unbegründet, so kann es dem Appellanten auch sofort die Rechtfertigung seiner Beschwerden aufgeben.

§. 121. Die Beschwerdeführung über das abschlägige Decret des Obergerichts hat, in sofern nicht aus dem Fortgange der Verhandlung ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde (in welcher Beziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42. verfahren kann), keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 122. Die Bestimmungen der §§. 116. bis 121. einschließlich und §. 129., wodurch für Beschwerden über den Bescheid auf die Einwendung eine besondere dem Verfahren über die Beschwerden in der Sache selbst vorausgehende Verhandlung festgesetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, die von Frankfurt aus an das Ober-Appellationsgericht gelangen. In diesen tritt vielmehr, gleichviel, ob der eingelegten Berufung von dem Frankfurtischen Appellationsgerichte gar nicht oder doch nicht vollständig deferirt worden, lediglich dasselbe Verfahren ein, welches für Appellationen, deren Einlegung ohne Einschränkung deferirt worden, in den §§. 123. bis 128. einschließlich vorgeschrieben ist.

XXI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 123. Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 124. Der auf die Einwendung der Appellation erfolgte Bescheid und das angefochtene Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben worden, sind der Appellations-Einführung, und zwar sämmtlich in beglaubigter Ausfertigung, beizufügen. Hat der Appellant dies versäumt, so wird vom Ober-Appellationsgerichte, zur Ergänzung des Mangels, annoch eine kurze Frist, bey Strafe der Desertion, gesetzt, zugleich aber wider den Sachführer, welchem die Versäumung zur Last fällt, eine angemessene Geldstrafe verhängt.

§. 125. Nur aus bescheinigten, dringenden und in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht, außer der gesetzlichen, noch weitere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt hat.

§. 126. Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 127. Wird die Frist vom Gerichte verweigert oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen oder der ihm gestatteten Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und wird es so angesehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

§. 128. Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant bey Einführung derselben seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

§. 129. War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkennt-

nisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist. Versäumt der Appellant diese Frist, so ist er der Rechtfertigung sofort verlustig und es wird so angesehen, als habe er auf die bisher verhandelten Acten submittirt.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 130. Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufes der peremtorischen Beweis- oder Gegenbeweis-Frist, noch zulässig.

§. 131. Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenparthey entweder bescheinigt oder doch, in sofern das Gericht solches für genügend erachtet, von der Parthey oder ihrem Sachführer, oder auch von Beiden, beeidigt werden.

Für die Freie Stadt Frankfurt gilt in Ansehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung des §. 10. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. July 1788.

§. 132. Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig, und in die Entscheidung der Sache wesentlich eingreifend, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weitern Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

XXIII. Verwerfung der Appellation.

§. 133. Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Nothfristen, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen.

XXIV. Vernehmung des Appellaten.

§. 134. Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

XXV. Adhäsion.

§. 135. Die Adhäsion ist nur gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses zulässig, über welche sich auch der Appellant beschwert hat.

§. 136. Die Adhäsion muß bey Verlust derselben spätestens in der Vernehmlassung des Appellaten geschehen.

§. 137. Erachtet das Gericht die Adhäsion nicht sofort für unbegründet, so hat es dem Appellanten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, aufzuerlegen.

XXVI. Requisition der Acten.

§. 138. Gleichzeitig mit Erlassung des Mittheilungs-Bescheides requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre, bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten.

§. 139. Die Einsendung der Acten muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen.

§. 140. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 141. Für den Fall, da in einer bey dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, welcher die Sache bey demselben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen, die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Voracten verbunden sind.

Sind für die Entscheidung der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Rechtssachen connexe Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, worin eine besondere Verhandlung noch fortdauert, so sind dieselben oder die einzelnen nothwendigen Actenstücke aus denselben nur in beglaubter Abschrift, und zwar auf Kosten des antragenden Theiles, beizubringen. Wird die Beibringung von Amtswegen verfügt, so sind die Kosten der Abschriften von den streitenden Theilen gemeinschaftlich vorzuschießen.

XXVII. Actenversendung.

§. 142. Sollte eine Parthey bey dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12. Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Verlust dieser Befugniß, darauf spätestens in der Rechtfertigungsschrift oder in der Vernehmlassung anzutragen.

§. 143. Alle durch die Actenversendung veranlaßte Kosten fallen der nachsuchenden Parthey allein zur Last. Sie hat die dazu erforderliche Summe, welche vom Gerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen. Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung bedarf, die Parthey der Befugniß zur Actenversendung verlustig. Das Erkenntniß wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

§. 144. Die Inrotulation der Acten geschieht an der Kanzley, in Gegenwart der Procuratoren der Partheien, deren jede gegen zwey Spruch-Collegien excipiren kann.

§. 145. Ausser den §. 16. und §. 173. erwähnten Fällen findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

§. 146. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten zu schicken sind, wird durch einen Beschluß des ganzen Gerichts bestimmt. Dieser Beschluß wird in ein abgesondertes Protocoll gebracht, welches bis zur Rückkehr der Acten versiegelt zu halten ist.

§. 147. Die zurückkommenden Acten werden ohne Zuziehung der Procuratoren entsiegelt. Das dabey befindliche Urtheil, nebst den Entscheidungsgründen, wird auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht. Es bleibt übrigens der Parthey oder ihren Procuratoren unbenommen, die Ausfertigung mit dem bey den Acten liegenden Originale zu vergleichen.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 148. Mit der Vernehmlassung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten in der

Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten, oder von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Proceßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der andern Parthey, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

§. 149. Das Ober-Appellationsgericht kann, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Zwecke Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

XXIX. Zurückverweisung der Sache.

§. 150. Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz oder an das Obergericht, wenn die Proceßlage dies erfordern sollte, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Voracten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

XXX. Attentate.

§. 151. Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 152. Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

§. 153. Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze bey der Vollstreckung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte anzubringen.

§. 154. Findet das Ober-Appellationsgericht die Beschwerden begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 155. Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen.

§. 156. Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen müssen bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht und, bey Verlust der Restitution, nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Actenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden verbunden werden.

§. 157. Restitutions-Gesuche gegen Versäumung solcher Fristen, welche nicht als Nothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden seyn; und hat übrigens das Gericht solche Gesuche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 158. Restitutions-Gesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals versäumt worden ist.

§. 159. Die Restitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenparthey bewilligt werden.

§. 160. Ist die Frist durch die Schuld des Advocaten oder des Procurators versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Parthey eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Parthey daraus erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, bis zu 50 Rthlrn. gesteigert werden kann; auch trifft ihn überdies allemal der Kosten-Ersatz an beide Partheien aus eignen Mitteln.

c.

XXXIII. Verfahren bey Extrajudicial-Appellationen.

§. 161. Die Einwendung der Extrajudicial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 34.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bey dem Obergerichte, in welcher eine specielle Anführung der Beschwerden enthalten seyn muß.

§. 162. Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bey gewöhnlichen Appellationen, namentlich findet dabey dieselbe Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist statt.

§. 163. Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten einsende und, falls es dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschlossen angenommen wird.

d.

XXXIV. Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 164. Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Dies muß binnen einer Nothfrist geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides angerechnet, bestimmt wird, für den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 165. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung eines Obergerichtlichen Erkenntnisses oder Bescheides angerechnet, ist überall keine Nichtigkeits-Beschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 166. Eben so unzulässig ist es für die Parthey, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 167. Das Ober-Appellationsgericht kann die Voracten sofort vom Obergerichte einfordern und ohne dessen Erklärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenparthey, die Beschwerde verwerfen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Fall es aber hiezu sich nicht bewogen findet, hat es die Beschwerde der Gegenparthey zur Beantwortung und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen

Frist, sämmtliche Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforderten Voracten, dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

e.

XXXV. Verfahren bey einfachen Beschwerden.

§. 168. Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht hat das Ober-Appellationsgericht, in sofern es dieselben nicht sofort verwerflich erachtet, dem Obergerichte zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist.

§. 169. Das Ober-Appellationsgericht kann die Einsendung der Voracten von dem Obergerichte requiriren und dem Gegner des Beschwerdeführers eine Vernehmlassung auferlegen.

§. 170. Findet das Ober-Appellationsgericht hiernächst die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

§. 171. Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

§. 172. Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der Freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des

zur Hamburgischen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

f.
Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

XXXVI. Declarationsgesuche.

§. 173. Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden. Ist aber ein solches Erkenntniß von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, so hat das Ober-Appellationsgericht die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen, in sofern es das Declarationsgesuch nicht ganz unbegründet achten sollte.

XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 174. Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 41.), zulässig.

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder der Directorial-Senat die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bey welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur Ausbringung einer Inhibition des Directorial-Senates, nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann der Directorial-Senat verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 175. Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen, nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden; wobey übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfanges dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen Nichtigkeit, als einer Einrede, in den §§. 164—167 für das Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet sind.

§. 176. Nach Mittheilung der Beschwerde an die Gegenparthey zur Erwiederung, fordert der Directorial-Senat von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht.

Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholter gutachtlicher Meinung eines auswärtigen Spruch-Collegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

§. 177. In Fällen des Mißbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern in den §§. 21. und 106. angedroheten Strafen eintreten.

XXXVIII. Einfache Beschwerden.

§. 178. Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 179. Es kann aber überall keine Beschwerde über Justiz-Verweigerung begründen, wenn das Ober-Appellationsgericht, nach erfolgtem hinreichenden Gehör des Beschwerdeführers, seine Rechtshülfe deshalb abschlägt, weil die Sache nicht an dasselbe erwachsen sey.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 180. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts findet Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben oder als absichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

§. 181. Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene

Falschheit beruht, erfahren oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen; auch hat er eidlich zu erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen nicht gewußt oder nicht aufgefunden habe, in sofern dieses nicht schon aus dem Zusammenhange der Umstände sich klar ergeben sollte.

§. 182. Das Ober-Appellationsgericht hat, falls nicht das Rechtsmittel als sofort verwerflich sich darstellt, den Imploraten zu vernehmen und, wenn es sodann dasselbe für zulässig erachtet, nach Erledigung der etwa vorgängig gemachten Auflagen, die Restitution auszusprechen und die Sache zum ferneren Verfahren an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

§. 183. Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch das Ober-Appellationsgericht die Vollziehung hemmen oder nur unter Sicherungsmaaßregeln gestatten würde.

§. 184. Nach Ablauf von zehn Jahren, die mit dem Tage der Eröffnung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts beginnen, ist überall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Restitutionsgrundes erlangt wird.

§. 185. Eben so unzulässig ist es, nach Ablauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Frist den Restitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 186. Für die Freie Stadt Frankfurt gelten hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts die Bestimmungen der §§. 15., 16. und 17. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. Jul. 1788.

§. 187. In Ansehung der prätorischen Restitution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bey den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wobey in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende statutarische Recht der einzelnen Städte zu berücksichtigen ist.

2.

XL. Proceßgang in Criminalsachen.

§. 188. In Criminalsachen findet kein Verfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt (falls nicht die oben zu Anfang des §. 40. für die Freie Stadt Frankfurt enthaltenen besonderen Bestimmungen eine Ausnahme hievon begründen), indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständiger, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

§. 189. Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht.

Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

§. 190. Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.

§. 1.

Alle bey dem Ober-Appellationsgerichte statt findende Gebühren zerfallen in Stempel-, Urtheils- und Kanzley-Gebühren.

I. Stempel-Gebühren.

§. 2.

Jeder Bogen aller bey dem Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften und jede Beilage, in sofern sie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rücksicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. versehen seyn.

Zu dem Ende ist das erforderliche Stempelpapier in der Kanzley gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abschriften werden nicht gestempelt.

§. 3.

Es ist zur Erleichterung der Partheien verstattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu versehen. In solchem Falle muß die Schrift mit einem vollen Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der Schrift, mit Inbegriff der nicht besonders gestempelten Anlagen, trägt; auch ist auf solchem Bogen die volle Rubrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 4.

Mit demselben Stempel von 6 ßl. für jeden Bogen sind alle Original-Ausfertigungen in Partheisachen, worüber im Folgenden nicht besonders bestimmt ist, so wie auch die in der Kanzley aufzunehmenden kleinen Registraturen, zu versehen. Bloße Abschriften der Ausfertigungen und Protocolle, so wie auch die Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sind frey vom Stempel und zahlen nur Copialien.

§. 5.

Feststellungen des Betrags von Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, welche unter diesen selbst geschehen, sind dem Stempel von 12 ßl. unterworfen. Wird ausserdem ein besonderer Zahlungsbefehl verlangt und ausgefertigt, so ist dafür der gewöhnliche Stempel zu berechnen.

§. 6.

Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Kanzley zu haben sind.

Denselben Stempel erhalten die an der Kanzley ausgestellten Atteстate.

§. 7.

Dem Stempel von 2 Mk. sind unterworfen: die mittheilenden und proceßleitendeu Bescheide; die in die Sache selbst einschlagenden oder damit zusammenhängenden Entscheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntnisse sind; ferner die Erkenntnisse über einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation; die Decrete, wodurch Edictalladungen erkannt werden; die Edictalladungen selbst, so wie die etwa darauf erfolgenden Präclusiv-Bescheide; imgleichen die in der Kanzley aufgenommenen Protokolle und die Actenrequisitions-Schreiben und sonstigen Schreiben an andere Behörden in Partheisachen.

§. 8.

Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte selbst ertheilten Atteſtate, die Schreiben an Juriſten-Facultäten, wie auch die Protokolle der Inrotulations-Termine bey Actenverſendungen und alle Original-Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntniſſes auſſer den Urtheils-Gebühren.

§. 9.

Den Stempel von 6 Mk. bekommen die Protokolle von Terminen, welche unter dem Vorſitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 10.

Wenn nur Ein Original ſtatt findet, ſo wird auch nur dieſes geſtempelt. Sind hingegen mehrere Originale nothwendig, wie z. B. bey Definitiv-Erkenntniſſen oder bey proceßleitenden Beſcheiden, welche Auflagen oder Mittheilungen an beide Theile enthalten, ſo ſind dieſe ſämmtlich mit dem vollen für dieſe Claſſe von Ausfertigungen vorgeſchriebenen Stempel zu verſehen. Von allen Beſcheiden, wovon nur Eine Original-Ausfertigung erforderlich iſt, erhält die Gegenparthey eine Abſchrift.

II. Urtheilsgebühr.

§. 11.

Bey allen Definitiv-Erkenntniſſen, d. h. bey allen Erkenntniſſen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an daſſelbe gelangten Beſchwerden entweder ſofort verwirft oder, nach Vernehmung des Gegners, darüber auf eine oder die andere Art entſcheidet, kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Beſtimmung:

a) Die geringſte Urtheilsgebühr iſt 5 Mk.

b) Beträgt die Summe der Beſchwerden über 1000 bis 10,000 Mk., ſo iſt die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird außer dem halben Procent für die ersten 10,000 Mk. für den Belauf der Summe der Beschwerden von 10,000 bis 25,000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.

d) Beträgt die Summe der Beschwerden mehr als 25,000 Mk., so wird für den über 25,000 Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. übersteigen kann.

e) Bey der Bestimmung unter b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber, und was darüber ist, für volle 200 Mk. gerechnet. Eben so werden bey c) erst volle 150 Mk. und bey d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach ist zum Beispiel die Urtheilsgebühr für eine Beschwerde-Summe

zu b) von	1299 Mk.	. . . . .	6 Mk.
"	5100 "	. . . . .	26 "
"	9899 "	. . . . .	49 "
zu c) von	15,249 "	. . . . .	67 "
"	24,850 "	. . . . .	100 "
zu d) von	35,200 "	. . . . .	126 "
"	44,800 "	und allem, was darüber ist,	150 "

§. 12.

Bey Entscheidungen, welche zwar keine Definitiv-Erkenntnisse sind, aber doch in die Sache selbst einschlagen oder damit zusammenhängen, so wie bey Erkenntnissen über einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation, imgleichen bey Präclusiv-Bescheiden auf erfolgte Edictalladungen, wird ausser dem Stempel die geringste Urtheilsgebühr entrichtet.

§. 13.

Die Urtheilsgebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden.

§. 14.

Bey der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nach denselben Grundsätzen verfahren, wie bey Berechnung der Appellations-Summe. Zinsen und Kosten kommen dabey mit in Anschlag, in sofern die Beschwerden darauf gerichtet sind.

§. 15.

Ist der wahre Belauf der Beschwerde-Summe zweifelhaft, so kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien selbst einziehen. Auch bleibt es in solchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelst glaubhafter Bescheinigung des wirklichen Belaufs der Beschwerde-Summe, auf Verminderung und theilweise Zurückgabe der Urtheils-Gebühr anzutragen. Bey demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entscheidet, hat es jedoch sein Bewenden.

§. 16.

Bey Gegenständen, die keine Schätzung zulassen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. bestimmt.

III. Kanzley-Gebühren.

§. 17.

Für alle Ausfertigungen, welche schon mit einem Stempel versehen sind, wird keine besondere Schreibgebühr bezahlt; hingegen ist für alle stempelfreie Ausfertigungen und Abschriften, welche in der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts geschrieben werden, eine Schreibgebühr zu entrichten. Diese beträgt, mit Inbegriff dessen, was für die Collationirung zu erlegen

ist, 7 ßl. für den ganzen und 4 ßl. für den halben Bogen. Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte 10 Sylben.

§. 18.

Die Collationirung der von den Procuratoren neben den Originalen einzureichenden Abschriften wird mit 2 ßl. für den Bogen des Originals vergütet.

§. 19.

Für jede Zustellung durch die Gerichtsboten, sowohl der Original-Ausfertigungen, als der Copien, sind 8 ßl. zu entrichten. Für Besorgung von Acten und Briefen auf die Post werden 8 ßl. erlegt.

§. 20.

Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzusendenden Acten in Privatsachen werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet.

§. 21.

Für die Aufsuchung reponirter Acten zum Behuf der Inspectionen sind 2 Mk. zu entrichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

In der Regel hat derjenige die Stempel- und Kanzley-Gebühren zu bezahlen, welcher den Bescheid veranlaßt. Ergiebt sich jedoch aus dem Bescheide oder Erkenntnisse, wem die Kosten-Erstattung obliegt, so werden jene Gebühren für sämmtliche Ausfertigungen dem Letzteren sogleich angerechnet und abgefordert. Dies geschieht insbesondere bey Definitiv-Erkenntnissen, in sofern Jemand zum Kostenersatze verurtheilt

ist; wohingegen, bey eintretender Vergleichung der Kosten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Parthey besonders getragen wird.

Die Urtheilsgebühr fällt demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden die Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr in demselben Verhältnisse zu vertheilen, in sofern die Umstände nicht eine besondere Vertheilung nothwendig machen.

§. 23.

Dasjenige, was eine Parthey zu entrichten hat, wird von dem Secretair oder von dem ersten Kanzlisten eigenhändig auf den Bescheid oder auf das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leisten ist, specificirt verzeichnet.

§. 24.

Die Zahlung muß sogleich bey der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren groben Courantgelde, geschehen.

§. 25.

Bey Vergleichung der verschiedenen in den vier Freien Städten üblichen Geld-Sorten werden 12 fl. Rheinl. zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk. und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet.

§. 26.

In Criminalsachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch sonstige Gebühren statt; wenn aber der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, so muß er sämmtliche Gebühren, so weit sein Vermögen reicht, nachbezahlen.

II. Procuratur-Ordnung.

A.

Instruction.

Wer als Procurator bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt wird, hat sich zur treuen Erfüllung nachstehender Vorschriften eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterschied, welche ihm in dieser Eigenschaft von einer Parthey übertragen und wozu er von ihr mit dem erforderlichen Vorschusse versehen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht besondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; selbst in diesem Falle jedoch das zur Wahrung der nächsten Frist Erforderliche, sofern er wenigstens hiezu mit Vorschuß versehen ist, zu besorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewissenhaften Sorgfalt wahrzunehmen und deren Beendigung möglichst zu befördern; insonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die ihm insinuirten gerichtlichen Verfügungen der Parthey oder ihrem Sachführer alsbald zuzuschicken, oder was sonst dabey erforderlich, zu besorgen; sondern auch über seine ganze Geschäftsführung vollständige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangende Schriften und gerichtliche Verfügungen, deren Einreichung bey dem Gerichte und Absendung an die Parthey oder ihren Sachführer, mit

Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geschehenen Besorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; sodann über den Ablauf aller Fristen in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liste zu führen; sich selbst bey deren Beobachtung keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besonderen Auftrag, wenn er nicht von seiner Parthey entgegengesetzte Instruction erhalten hat, auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Procuratoren wegen Unterlassung eines solchen Antrags sind bey nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Procurator sich zu den erforderlichen gerichtlichen Handlungen durch eine von der Parthey oder ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten ausgestellte beglaubigte Vollmacht so zeitig versehen zu lassen, um solche, wo nicht früher, doch bey der ersten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hiezu sind vorzugsweise die nach der gesetzlichen Vorschrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine schriftliche Vollmacht eingereicht wird, so muß diese damit wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmen; eine General-Vollmacht kann zwar von einer Parthey für ihre sämmtlichen jetzt oder künftig bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Sachen Einem der Procuratoren ertheilt werden, jedoch muß der Procurator dafür sorgen, daß eine beglaubigte Abschrift davon zu jeder Acte gelegt werde; ferner muß, falls der Parthey selbst die persönliche Fähigkeit zur Proceßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, sofern solche nicht schon aus den Voracten erhellt, glaubhaft nachgewiesen werden; auch hat der Procurator, wenn er die ihm ertheilte Vollmacht abgesondert ein-

reicht, dieselbe mit seinem Produxit und seiner Namens-Unterschrift zu versehen;

4) darf er seinem Mandate nicht einseitig ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat, entsagen;

5) bey Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. Lüb. Courant von dem Gerichtsorte nicht über drey Tage, ohne in der Kanzley einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben, und außer den Ferien nicht über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präsidenten, sich entfernen, und hat er übrigens in jedem Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, bey eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die immittelst an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich besorgt werden, auch überhaupt in seiner gesammten Amtsführung nichts versäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterschrieben, nebst einer Abschrift der Eingabe und der dem Gegner mitzutheilenden Anlagen, auf der Kanzley in den dazu bestimmten Stunden abgeben zu lassen;

7) bey allen Eingaben dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig und vollkommen leserlich geschrieben sind, so wie daß wenigstens jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Sylben enthalte;

8) bey der äußern Einrichtung der Eingaben die Form zu beobachten, daß gleich oben an auf die erste Seite die Aufschrift an das Gericht „An die zum Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands hochverordneten Herren Präsident und Räthe“, unmittel-

bar darunter aber, auf eben diese erste Seite, die Rubrik der Sache gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schlusse nicht bedarf, anfange, endlich daß die Urschriften aller Eingaben mit Seitenzahlen versehen und diese in den mit beizufügenden Abschriften nach dem Originale angemerkt werden;

9) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten schuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Parthey, für deren Sachführer oder Procurator wäre; daher auch diejenige, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeschickt würde, bey eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigstens, falls der nahe Fristablauf das Umschreiben nicht gestattete, solche Ausdrücke gänzlich auszulöschen; in sofern jedoch die Parthey deren Beibehaltung, seiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben sollte und der Procurator hierüber Bescheinigung beibringt, soll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthey allein betreffen. Die Verantwortlichkeit des Procurators für den Inhalt der Schrift fällt weg, wenn diese von einem zur Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte befugten Advocaten verfaßt ist;

10) wird zwar dem Procurator die Befugniß ertheilt, gleich bey Uebernahme der Sache einen Vorschuß von zwanzig bis höchstens dreißig Rthlrn. und, wenn solcher vor deren Beendigung erschöpft wird, einen weiteren von der Parthey zu begehren; dagegen hat derselbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm insinuirt werden, durch sofortige Entrichtung der Gerichtskosten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Ansehung deren auf besonderes

Ansuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthey verordnet werden wird, einzulösen;

11) soll der Procurator, bey Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlassung, von den Partheien, außer den gesetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, sich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung seiner Gebühren gereichen, insonderheit aller unnöthigen Correspondenz, enthalten;

12) sich derjenigen Proceßsachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeltlichen Besorgung übertragen werden, mit gleicher Emsigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheien, annehmen und sich dabey eben so wenig eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen;

13) was ihm von seinen Clienten mit Rücksicht auf sein processualisches Verhältniß zu denselben mitgetheilt und anvertrauet wird, *nicht* zu deren Nachtheil offenbaren oder davon einen anderen, als den beabsichtigten Gebrauch machen;

14) soll kein Procurator in auswärtigen Diensten stehen oder in solche treten, keinen auswärtigen Dienst- oder Ehren-Titel annehmen und keine Agentschaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch sich selbst den Verlust der Procuratur nach sich.

Uebrigens wird Folgendes annoch festgesetzt:

15) Die Procuratoren werden in Lübeck, auch wenn sie aus den Sachführern der übrigen drey Städte angestellt sind, als Advocaten praestitis praestandis zugelassen. In diesem Falle müssen sie das Bürgerrecht jener Stadt gewinnen und sind sie allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drey Städte angestellt werden und bey den Lübeckischen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo sie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Lasten zu tragen und, auf Erfordern der Lübeckischen Behörden, die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältnisses in Einer der andern Städte nachzuweisen. Sie sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

16) Der Procurator ist in allen Fällen begangener Nachlässigkeit oder Unredlichkeit, neben der nach den Umständen wider ihn zu erkennenden Geldstrafe, Suspension oder Absetzung, zur vollständigen Schadloshaltung gegen seine Parthey verpflichtet.

17) Zur Sicherstellung des Gerichts und der von den Partheien an den Procurator etwa zu machenden Ansprüche hat derselbe eine Caution von zwey Tausend Mark Lübisch Courant zu bestellen. Diese Cautionsleistung geschieht durch zwey in Einer der vier Städte oder deren Gebieten ansässige Bürgen, welche sich bis zu dem erwähnten Betrage solidarisch und mit Entsagung auf die einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Ansehung deren, falls Einer oder der Andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder seinen Wohnsitz anderwärts nehmen sollte, an dessen Stelle sofort ein Anderer gestellt werden muß. Wenn der Procurator mit Tode abgeht oder entlassen wird, so ist diese Caution nach Ablauf dreier Jahre in Ansehung aller Ansprüche, welche binnen dieser Zeit nicht angebracht worden, als getilgt anzusehen; auch steht es den Betheiligten frey, nach Ablauf eines Jahres, seit dem Ableben oder der Entlassung des Procurators, auf eine Edictalladung bey dem Ober-

Appellationsgerichte anzutragen, welche alsdann, mit Ansetzung eines Termins von vier Monaten, in den monatlichen Bekanntmachungen des Gerichts zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

B.

Eidesformel.

Ich gelobe und schwöre zu Gott:

daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands als Procurator bey demselben ernannt worden bin, ich in allen dieses mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, auch die mir bey demselben anvertraueten Sachen mit Gewissenhaftigkeit besorgen, und überhaupt der mir in dieser Eigenschaft ertheilten Instruction in allen Punkten treulich nachkommen werde.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

C.

Taxe.

Die Gebühren der Procuratoren bey dem Ober-Appellationsgerichte werden auf folgende Sätze, außer welchen die Partheien nichts weiter an dieselben zu bezahlen haben, bestimmt:

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha),

deren Streitgegenstand unter 1500 Mk. beträgt	.	6 Mk.	— ßl.	
= = 1500 bis 3000 Mk.	= .	7 =	8 =	
= = 3000 Mk. und darüber	= .	12 =	— =	

2) für Besorgung und Einreichung der Vollmacht . 1 Mk. 8 ßl.

3) für die Unterschrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterschied . . . . 1 „ — „

4) für Durchsicht des Originals aller von Anderen verfaßten Schriften, von jedem Bogen . . . — „ 2 „

5) für Abhaltung eines angesetzten Termins in der Kanzley des Gerichts . . . . 2 „ — „
wenn ein solcher Termin unter dem Vorsitze eines Raths abgehalten wird . . . . 4 „ — „

6) für Einsicht der Acten auf der Kanzley . . . 2 „ — „
wäre hiemit eine besondere Bemühung verbunden, so findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu bestimmende Vergütung statt.

7) für die Absendung der dem Procurator von Seiten des Gerichts zugestellten Verfügungen an die Parthey oder deren Sachwalter . . . . . 1 „ — „
für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsschreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.

8) für die Correspondenz mit der Parthey oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben . . . . 1 „ 8 „
bey dergleichen von besonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, statt.

9) für gehabte Auslagen, soweit der Procurator dafür nicht durch den Vorschuß der Parthey gedeckt ist, . 2 Procent dieser Auslagen, ohne Rücksicht auf die Zeit; bleiben solche länger als drey Monate unberichtigt, so kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinsen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn solche ebenfalls von dem Procurator geschieht, sind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

D.

Vollmachts = Formular.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf= und Geschlechts=Namen des Bevollmächtigenden), beurkunde hiedurch für mich und meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtssache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenstand) am Ober=Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands, den bey diesem Gerichte angestellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde bestellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denselben, alle zur Führung und Beendigung dieses Rechtsstreits erforderliche Handlungen, sowohl in dessen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derselbe wieder an dieses Gericht gelangen sollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, insonderheit alle Schriften für mich einzureichen, so wie die Verfügungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hiebey auch alles weiter Nöthige zu besorgen.

Ich ermächtige zugleich diesen meinen Procurator, in Verhinderungsfällen einen Anderen an seine Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Procurator oder dessen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieser Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben selbst geschehen, betrachtet werden und gelten soll; verspreche auch, meinen gedachten Procurator und dessen Stellvertreter, wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten, schadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorschüsse zu erstatten und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieses unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Zur Bekräftigung dieser Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterschrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Gesetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht bestellt werden darf, so ist die hierauf sich beziehende Clausel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzustreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthey für dieselbe ausstellt, werden eigne Formulare gedruckt, in welche jene Eigenschaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuschalten ist, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bey Ausfüllung des Formulars zu beobachten sind, so wie auch für den Fall, wo mehrere Personen zugleich eine Vollmacht ausstellen, besondere die Mehrzahl bezeichnende Formulare gedruckt werden.

1831, Sept. 7. №. 18.

Quarantaine-Ordnung für den Hafen zu Travemünde.

Inhalt.

I. Sanitäts-Behörde.

§. 1.

Die aus der Mitte der Sanitäts-Commission zu Lübeck angeordnete Sanitäts-Behörde zu Travemünde führt die Aufsicht über alle, zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera von der Seeseite, sowohl auf der Rhede, als am Strande getroffene Anstalten. Sie hat an die Sanitäts-Commission in Lübeck zu berichten und von derselben Aufträge entgegenzunehmen.

II. Quarantaine-Beamte.

§. 2.

Unter der Sanitäts-Behörde zu Travemünde stehen die Quarantaine-Beamten, nämlich

der Quarantaine-Arzt,
der Quarantaine-Inspector,
der Capitain des Wachtschiffes,
die Aufseher über das Desinfections-Verfahren,
auch der Befehlshaber der Strandwachen.

III. Untersuchung der ankommenden Schiffe.

§. 3.

Alle Schiffe, welche auf der Travemünder Rhede ankommen, unterliegen einer Untersuchung hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes der an Bord befindlichen Personen und des Bestandes ihrer Ladung.

§. 4.

Durch diese Untersuchung soll ermittelt werden, ob von ihnen die Einschleppung der Cholera zu besorgen ist.

Insbesondere ist daher hinsichtlich der Ladung zu erforschen, ob die Bestandtheile derselben giftfangend sind oder nicht. Zu den giftfangenden Waaren werden gerechnet

1) Wolle, Baumwolle, Seide, Bast, Haare, Federn, Flachs, Hanf, Heede, Stroh, Schwamm, Häute, Felle, Pelz- und Rauchwerk;
2) Alles, was aus diesen Materialien verfertigt ist, insbesondere auch Lumpen, Papier, ungetheertes Tauwerk und Werg;
3) Metallgeld jeglicher Art.

§. 5.

Von dem auf der Rhede stationirten Wachtschiffe aus muß die offene See sorgfältig beobachtet werden. Sobald ein ansegelndes Schiff seine Richtung nach der Travemünder Rhede nimmt, hat der Capitain des Wachtschiffes oder dessen Steuermann demselben mit einem bewaffneten Boote unter Quarantaine-Flagge entgegenzufahren, sich demselben mit der größten Vorsicht von der Windseite, höchstens bis auf eine Boots-Länge, zu nähern und ihm mündlich, allenfalls vermittelst des Sprachrohrs, die nachstehenden Fragen vorzulegen:

1) Wie heißt der Schiffer?
2) Wie heißt das Schiff?
3) Von wo kommt es?
4) Wann ist es von dort abgegangen?
5) Was hat es geladen?
6) Ist alles an Bord gesund?
7) War am Abgangshafen etwas von ansteckenden Krankheiten bekannt, namentlich von der Cholera morbus?
8) Hat das Schiff mit andern Schiffen irgendwo Berührung gehabt?
9) Ist es irgendwo angelaufen?
10) Hat der Schiffer einen Gesundheits-Paß?
11) Wer ist der Commissionair oder Clarirer des Schiffes in Lübeck?

Die Antworten auf diese Fragen hat derselbe sofort niederzuschreiben.

Darauf reicht er mittelst einer Stange ein Exemplar der gedruckten Fragen in einer Sprache, welcher der Schiffer mächtig ist, an Bord, befiehlt ihm, diese ungesäumt zu beantworten und nebst dem Steuermann zu unterschreiben, so wie alle Schiffs-Papiere und etwanige Reise- und Gesundheits-Pässe der Passagiere in Bereitschaft zu halten; auch giebt er ihm an, wie weit er sich der Rhede zu nähern habe.

Allen Schiffen, von denen er, nach den Antworten des Schiffers auf die ihm mündlich vorgelegten Fragen, vermuthet, daß sie einer Quarantaine unterworfen werden dürften, hat er überdies, in sofern sie keine grüne Quarantaine-Flagge an Bord haben sollten, eine solche zum sofortigen Aufziehen am Hauptmaste zuzuwerfen und ihnen auch ein Exemplar der Anweisung für die unter Quarantaine liegenden Schiffe zuzureichen.

Allen Schiffen, von denen er vermuthet, daß ihre Abweisung an eine auswärtige Reinigungs-Quarantaine erfolgen dürfte, hat er den Befehl zu geben, ihre Böte aus dem Wasser zu halten, sich mit keinem anderen Fahrzeuge in Gemeinschaft zu setzen, nichts über Bord zu werfen und das Schiessen zu unterlassen.

Nach seiner Zurückkunft an das Wachtschiff hat er schleunig seinen Bericht über die auf seine Fragen vom Schiffer gegebenen Antworten an die Travemünder Sanitäts-Behörde zu senden.

§. 6.

Die Lootsen haben sich den ansegelnden Fahrzeugen nur mit der größten Vorsicht von der Windseite zu nähern und dieselben, nach der vom Wachtschiffe ihnen gegebenen Weisung, an den für sie bestimmten Ankerplatz zu bringen; ohne jedoch dabey, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, sich an Bord zu begeben, weil sie sonst so, als wären sie mit dem Schiffe angekommen, zu behandeln sind. Auch haben sie jede Gemeinschaft mit dem Schiffe zu vermeiden und weder Personen noch Sachen, namentlich auch keine Papiere und Briefe, von demselben in ihr Fahrzeug aufzunehmen. Im Falle ein Schiff ihrer Weisung nicht Folge leisten sollte, haben sie dem Wachtschiffe ein Nothsignal zu machen und, bey ihrer Rückkehr nach Travemünde, sofort dem Quarantaine-Inspector von dem Vorfalle Bericht zu erstatten.

§. 7.

Nach Eingang des vom Capitain des Wachtschiffes eingesandten Berichtes über die von dem ankommenden Schiffer mündlich beantworteten Fragen, begiebt sich der Quarantaine-Inspector, und den Umständen nach auch der Quarantaine-Arzt, mit einem Boote unter Quarantaine-Flagge zu dem angekommenen, auf dem vom Capitain des Wachtschiffes angewiesenen Platze vor Anker gegangenen Schiffe, nähert sich ihm vorsichtig von der Windseite, läßt die Mannschaft sowohl als die Passagiere auf das Verdeck kommen, zählt sie und zeichnet die Anzahl auf. Die Schiffsbesatzung muß sich in die Takelage begeben; die Passagiere haben nach Vorschrift des Quarantaine-Beamten sich auf dem Verdecke zu bewegen.

Darauf nimmt der Quarantaine-Inspector in einer blechenen Büchse, die von Niemanden der am Bord des Schiffes befindlichen Personen berührt werden darf, die vom Schiffer schriftlich beantworteten Fragen, nachdem sie von demselben und seinem Steuermanne mit den Worten: „dies ist der Wahrheit gemäß, so wahr mir Gott helfe“ unterzeichnet worden sind, entgegen. Diese Fragen lauten:

1) Wie heißt das Schiff?
2) Wie viele Lasten hält dasselbe?
3) Von welchem Orte ist dasselbe abgeladen?
4) Wann ist es von dort abgegangen?
5) Hat es wieder zurückkehren müssen und mit dem Lande Communication gehabt?
6) Ist dem Schiffer bekannt, ob an dem Abladungsorte von einer ansteckenden Krankheit etwas gespürt wurde, namentlich von der Cholera morbus?
7) Hat er einen Gesundheits-Paß von dort?

8) Wenn dies nicht der Fall ist, warum hat er sich nicht damit versehen?
9) Ist das Schiff seitdem irgendwo angelaufen?
10) Hat es auf der Reise mit anderen Schiffen einige Verbindung gehabt? Mit welchen Schiffen und woher kamen sie?
11) Sind Personen oder Sachen aus dergleichen Schiffen von ihm an Bord genommen?
12) Aus wie vielen Personen besteht die Besatzung des Schiffs?
13) Wo sind sie angenommen?
14) Wie viele Passagiere sind an Bord?
15) Wo sind sie an Bord gekommen?
16) Haben sie Gesundheits-Pässe?
17) Sind die Mannschaft und Passagiere während der ganzen Reise gesund gewesen und auch gegenwärtig vollkommen gesund?
18) oder ist auf der Reise Jemand erkrankt oder gestorben?
19) Woraus besteht die Ladung des Schiffs?
(Bey Beantwortung dieser Frage ist die Ladung nach ihren einzelnen Theilen und deren Menge anzugeben.)
20) Ist sie ganz im Abgangs-Hafen eingenommen?
21) Hat auch Jemand von der Besatzung, soviel dem Schiffer bekannt geworden ist, Güter für eigene Rechnung an Bord, und worin bestehen diese?
22) Hat das Schiff auf dieser Reise schon Quarantaine gehalten, und wo?
23) Was ist daselbst mit Schiff, Besatzung und Ladung vorgenommen?
24) Hat der Schiffer auch auf der See treibende Güter und dergleichen aufgefischt und an Bord genommen?
25) Wer ist der Schiffs-Clarirer oder Commissionair des Schiffes in Lübeck?

Auf gleiche Weise werden auch Briefe, welche die an Bord befindlichen Personen abzugeben wünschen, so wie die, zufolge der vom Capitain oder Steuermann des Wachtschiffes gegebenen Weisung, in Bereitschaft zu haltenden Schiffspapiere, nämlich:

der Meßbrief,
die Musterrolle,
der Schiffs-Paß,
der Gesundheits-Paß, so wie der etwa vorhandene Quarantaine-Paß,
das Schiffs-Journal,
das Manifest,
der Zoll-Paß und
die Connoissemente über die Ladung

entgegengenommen. Sind diese Gegenstände theilweise von so großem Umfange, daß sie nicht in die Büchse gelegt werden können, oder erlaubt die Witterung deren Entgegennahme vom Boote aus nicht, so hat der Schiffer sie in seinem Boote, unter Begleitung eines Quarantaine-Bootes, nach dem an der Nordseite des Hafens in die See hineinspringenden Felsendamm zu bringen und daselbst, unter Aufsicht eines Quarantaine-Beamten, in den zu diesem Zwecke dorthin gebrachten Räucherungskasten zu legen, und sich darauf wieder an sein Schiff zu verfügen.

Bey den Schiffen, auf welchen nach der Aussage des Capitains oder der Wahrnehmung des Quarantaine-Arztes die Cholera oder eine verdächtige Krankheit während der Reise sich geäußert hat oder bey der Untersuchung verspürt wird, unterbleibt die Abnahme der Schiffs-Papiere und der etwanigen Reise-Pässe der Passagiere.

§. 8.

Die auf die vorgeschriebene Weise entgegengenommenen Papiere werden hierauf nach dem für Papiere im §. 30. vorgeschriebenen Desinfections-Verfahren, unter sorgfältiger Aufsicht eines Quarantaine-Beamten, gereinigt. Die Sanitäts-Behörde sorgt für die schleunige Beförderung der Briefe und unterzieht die Schiffs-Papiere einer sorgfältigen Prüfung, unter Vergleichung mit dem schriftlichen Berichte des Befehlshabers des Wachtschiffes und dem mündlich zu erstattenden Berichte des Quarantaine-Inspectors und des Quarantaine-Arztes, in sofern Letzterer bey der Untersuchung zugegen gewesen ist.

IV. Entscheidung über die Zulassung der ankommenden Schiffe.

§. 9.

Von dem Ergebnisse dieser Prüfung hängt es ab, ob das Schiff an eine auswärtige Reinigungs-Quarantaine-Anstalt zu verweisen, zur Abhaltung einer Quarantaine-Zeit auf der Travemünder Rhede anzuhalten oder sofort in den Travemünder Hafen einzulassen ist.

§. 10.

An eine auswärtige Reinigungs-Quarantaine-Anstalt werden, so lange, als zu Travemünde noch keine Reinigungs-Anstalten auf dem Lande eingerichtet sind, verwiesen:

a) Schiffe, auf welchen die Cholera oder eine verdächtige Krankheit während der Reise sich geäußert hat oder bey der Ankunft verspürt wird;

b) Schiffe, welche gesund aus einem von der Cholera oder einer verdächtigen Krankheit angesteckten Hafen kommen und giftfangende Waaren an Bord haben, ausgenommen, wenn dieselben in so

geringer Menge an Bord sind, daß sie in der Cajüte gelüftet, geräuchert und gereinigt werden können;

c) Schiffe dieser Art aus einem verdächtigen Hafen, wenn sie keinen Gesundheits-Paß haben oder sonst hinsichtlich derselben bedenkliche Umstände obwalten.

§. 11.

Zur Abhaltung einer Quarantaine-Zeit auf der Travemünder Rhede werden gesunde Schiffe angehalten, wenn sie kommen:

a) aus einem angesteckten Hafen ohne giftfangende Waaren, oder doch nur mit einem so geringen Quantum, daß dasselbe in der Cajüte des Schiffes gehörig gelüftet, geräuchert und gereinigt werden kann;

b) aus einem verdächtigen Hafen, die Ladung bestehe worin sie wolle; lediglich mit Ausnahme der mit einer nicht in der Schiffs-Cajüte zu reinigenden Quantität giftfangender Waaren beladenen Schiffe, welche keinen Gesundheits-Paß haben oder bey denen bedenkliche Umstände obwalten;

c) aus einem der Cholera zwar nicht verdächtigen Hafen, wohin aber die Verbreitung des Uebels zu besorgen ist, ohne daß Nachricht von dem Gesundheits-Zustande desselben zur Zeit des Abgangs auf den Postwegen angekommen seyn kann;

d) aus einem für gesund zu haltenden Hafen, sobald sie mit angesteckten Schiffen aus angesteckten oder verdächtigen Häfen, oder mit diesen selbst communicirt oder treibende Güter aufgefischt haben, mit keinem Gesundheits-Passe versehen sind, oder hinsichtlich derselben andere bedenkliche Umstände obwalten.

§. 12.

In den Travemünder Hafen werden nach vorgenommener Untersuchung sofort eingelassen

a) Schiffe aus für gesund zu haltenden Häfen, wenn sie einen Gesundheits-Paß haben und hinsichtlich derselben keine bedenkliche Umstände obwalten;

b) Schiffe aus einem angesteckten oder verdächtigen Hafen, welche genügend erweisen, daß sie in einer auswärtigen Quarantaine-Anstalt die in den dortigen Landes-Gesetzen angeordnete Quarantaine abgehalten haben, wenn hinsichtlich ihrer Reise von jener Anstalt keine bedenkliche Umstände obwalten.

§. 13.

Die Sanitäts-Behörde zu Travemünde hat bey der Anwendung dieser Grundsätze auf die ankommenden Schiffe sich zu richten nach der Bekanntmachung über den Gesundheitszustand der verschiedenen Häfen, welche die Sanitäts-Commission, so oft es erforderlich ist, erneuern wird.

V. Verfahren hinsichtlich der abzuweisenden Schiffe.

§. 14.

Die abgewiesenen Schiffe erhalten von der Travemünder Sanitäts-Behörde sofort die von ihnen übergebenen Documente zurück und zugleich ein Abweisungs-Certificat, in welchem die Zahl der an Bord gefundenen Personen, so wie alle wesentliche, hinsichtlich des Aufenthalts derselben bey Travemünde vorgekommene Umstände, anzugeben sind.

Sie dürfen sich in der Nähe der Travemünder Rhede nur so lange aufhalten, bis ihnen die etwa erforderlichen Schiffsbedürfnisse und Arzneimittel, nebst einer Anweisung zu deren Gebrauche, auf gleiche Weise, wie bey der Proviantirung der unter Quarantaine liegenden

Schiffe verfahren wird, zugestellt worden sind; widrigenfalls werden sie nach voraufgegangener Warnung mit Gewalt fortgetrieben.

Den im §. 10. sub. b. ꝛc. aufgeführten Schiffen ist es jedoch gestattet, vor ihrer Abreise in einer möglichst kurz zu bestimmenden Frist ihre nicht giftfangenden und nicht in giftfangender Emballage befindlichen Güter, auch Passagiere, sämmtlich oder theilweise in ein zu diesem Zwecke auf ihre Kosten auf die Quarantaine-Rhede zu legendes völlig segelfertiges Schiff, nach geschehener Reinigung der hölzernen Emballage der Waaren, unter sorgfältiger Aufsicht der Quarantaine-Beamten und ohne daß die Mannschaft mit diesem Schiffe in Communication kommt, überzusetzen.

VI. Verfahren hinsichtlich der zur Abhaltung einer Quarantaine anzuhaltenden Schiffe.

a) Verschiedene Arten der Quarantaine, hinsichtlich der Zeit und der Behandlungsart.

§. 15.

Die Zeit, welche die zur Abhaltung einer Quarantaine auf der Rhede anzuhaltenden Schiffe auf derselben zuzubringen haben, und die Behandlung derselben während dieser Zeit, ist nach Vorschrift der §. 16—19. verschieden zu bestimmen und in der Regel schon vom Tage der Ankunft der Schiffe auf der Rhede anzurechnen.

§. 16.

Eine Quarantaine-Zeit von zwanzig Tagen, nebst Desinfection des Schiffes, der Mannschaft, Effecten und Waaren, haben zu halten:

1) Schiffe aus einem angesteckten Hafen ohne giftfangende Waaren, oder doch nur mit einem so geringen Quantum, daß dasselbe in der Cajüte gehörig gelüftet, geräuchert und gereinigt werden könne;

2) Schiffe dieser Art aus verdächtigen Häfen, wenn sie keinen Gesundheits-Paß haben, oder sonst bedenkliche Umstände hinsichtlich derselben obwalten;
3) Schiffe aus verdächtigen oder gesunden Häfen, welche mit angesteckten Schiffen oder Orten, oder mit Schiffen aus angesteckten Orten, Verkehr gehabt, oder giftfangende, so wie in giftfangender Emballage befindliche Waaren aus der See aufgefischt haben;
4) die auf die Quarantaine-Rhede ausgelegten Schiffe, auf welche Personen aus abgewiesenen Schiffen übergesetzt worden sind;

Alle Waaren, welche die sub 1—3. aufgeführten Schiffe am Bord haben, müssen auf der Rhede gelöscht werden; der Ballast, welcher in ihnen befindlich ist, wird nach geendigter Quarantaine-Zeit durchsucht, und zwar, wenn er aus Sand besteht, mit Stangen durchstoßen, um zu erforschen, ob auch unter demselben Waaren versteckt sind.

In den ersten zwölf Quarantaine-Tagen ist auf diesen Schiffen die Ladung, so viel irgend thunlich, am Bord zu lüften, und die etwa am Bord befindliche geringe Quantität giftfangender Waaren, so wie die giftfangende Emballage oder Garnirung, zu räuchern und zu reinigen oder, unter Aufsicht der Quarantaine-Beamten, durch Verbrennung oder Versenkung in das Meer zu vernichten.

Nur mit der Löschung der Sturzgüter kann sofort, vermittelst einer langen, auf das Leichterfahrzeug hinunterreichenden hölzernen Rinne begonnen werden; die Löschung der übrigen Güter darf erst nach Ablauf der zwölf ersten Quarantaine-Tage angefangen werden. Die Entlöschung findet ohne Communication der Mannschaft des Schiffes mit den die Ladung entgegennehmenden Personen, und zwar in der Art statt, daß ein Leichterfahrzeug in die Nähe des Schiffes gebracht, von seiner Mannschaft

verlassen, darauf von der Mannschaft des Letzteren herangeholt, beladen und, nachdem die hölzerne Emballage der Waaren entweder abgewaschen oder mit Chlorkalk abgerieben, auch das Fahrzeug selbst abgespült ist, wieder vom Schiffe entfernt, und hierauf von seiner eigenen Besatzung bestiegen und an seinen Bestimmungsort gebracht wird.

Bey Schiffen, welche giftfangende Waaren, Emballage oder Garnirung am Bord haben, beginnt die zwanzigtägige Quarantaine nach der ersten Reinigung oder Vernichtung jener Gegenstände.

Sind jene Gegenstände gereinigt worden, so bleiben sie bis zum Ablauf der Quarantaine-Zeit am Bord, und werden vor ihrer Landung einer nochmaligen Reinigung unterworfen. Die Mannschaft des Schiffes bleibt bis zum Ende der Quarantaine-Zeit am Bord und wird, wenigstens in den letzten drey Tagen, einer vollständigen Desinfection unterworfen.

Sind so viele Personen am Bord des Schiffes befindlich, daß deren Reinigung auf demselben nicht mit der gehörigen Sicherheit vorgenommen werden kann, so ist das Schiff nach einer auswärtigen Reinigungs-Quarantaine-Anstalt zu verweisen, falls nicht der Schiffer es vorzieht, daß zur Uebernahme eines Theiles derselben ein anderes segelfertiges Schiff für die Dauer der Quarantaine-Zeit auf seine Kosten auf die Quarantaine-Rhede ausgelegt werde.

§. 17.

Eine Quarantaine-Zeit von zwölf Tagen, unter Desinfection der Mannschaft und ihrer Effecten, haben abzuhalten die auf die Quarantaine-Rhede ausgelegten Schiffe, auf welche nur Waaren, (die nicht giftfangend sind,) von abgewiesenen Schiffen übergesetzt worden sind. Während der ganzen Quarantaine-Zeit ist die Ladung, so viel als irgend thunlich, zu lüften. Einer Entlöschung derselben auf der Quarantaine-Rhede bedarf es nicht.

§. 18.

Eine Quarantaine-Zeit von wenigstens zehn Tagen, nebst Desinfection des Schiffes, der Mannschaft, Effecten und Waaren, haben abzuhalten:

1) Schiffe aus verdächtigen Häfen, bey denen keine bedenkliche Umstände obwalten, ihre Ladung bestehe, worin sie wolle;
2) Schiffe aus Häfen, welche zwar nicht verdächtig sind, wohin aber die Verbreitung der Cholera zu besorgen ist, ohne daß Nachricht davon angekommen seyn kann, wenn dieselben keinen Gesundheits-Paß haben;
3) Schiffe aus diesen, so wie aus gesund zu haltenden Häfen, wenn bedenkliche Umstände obwalten, z. B. dieselben mit Schiffen aus verdächtigen Häfen Verkehr gehabt, oder auch nur Waaren, die nicht giftfangend sind und keine giftfangende Emballage haben, aus der See aufgefischt haben wollen.

Hinsichtlich dieser Schiffe gelten im Allgemeinen auch die für die, einer Quarantaine-Zeit von zwanzig Tagen zu unterziehenden Schiffe, festgesetzten Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abänderungen: Sturzgüter, so wie andere nicht giftfangende Waaren, brauchen nicht auf der Quarantaine-Rhede gelöscht zu werden, — doch wird nach Endigung der Quarantaine eine Untersuchung der am Bord gebliebenen Ladung vorgenommen, welche hinsichtlich der Sturzgüter, mittelst einer Sondirung durch Stangen geschieht.

Die Lüftung aller Waaren am Bord dauert nur vier Tage. Nach derselben kann die Entlöschung der zum Zweck der Reinigung auszuladenden Waaren beginnen.

Alle giftfangende Waaren nämlich, so wie die giftfangende Emballage und Garnirung, welche der Schiffer nicht vernichten will, müssen

vor ihrer Landung auf zu diesem Zwecke auf die Quarantaine-Rhede zu legenden und unter Contumaz zu haltenden Fahrzeugen, einem Desinfections-Verfahren unterzogen werden.

Zur Reinigung der am Bord befindlichen Personen ist wenigstens der letzte Tag der Quarantaine-Zeit zu verwenden.

§. 19.

Eine Quarantaine-Zeit von vier Tagen, ohne Anwendung eines Desinfections-Verfahrens und ohne daß es einer Entlöschung der Ladung auf der Quarantaine-Rhede bedarf, haben abzuhalten:

1) Schiffe aus Häfen, welche zwar nicht verdächtig sind, wohin aber die Verbreitung der Cholera zu besorgen ist, ohne daß davon Nachricht auf dem Postwege angekommen seyn kann, wenn sie einen Gesundheitspaß haben und sonst keine bedenkliche Umstände obwalten.
2) Schiffe aus für gesund zu haltenden Häfen, wenn sie keinen Gesundheits-Paß haben.

§. 20.

Wenn sich bey den zur Abhaltung einer Quarantaine-Zeit angewiesenen Schiffen, während der Dauer derselben, irgend ein Umstand ergiebt, der einen neuen Verdacht begründet, z. B. wenn hinsichtlich der Angabe der Waaren sich Unrichtigkeiten finden oder Nachrichten über den bedenklichen Gesundheitszustand des Abgangs- oder etwanigen Noth-Hafens eingehen, so soll die Quarantaine-Zeit, nach den Umständen und nach näherer Bestimmung der Sanitäts-Commission, verlängert oder wieder von vorne angefangen, oder auch das Schiff an eine auswärtige Reinigungs-Quarantaine-Anstalt verwiesen werden. Das Letztere soll besonders dann unverzüglich geschehen, wenn die Cholera oder eine verdächtige Krankheit am Bord sich zeigt, und soll in diesem Falle das Schiff sogleich, nachdem ihm die erforderlichen Schiffs-Bedürfnisse, nebst den immer in

Bereitschaft zu haltenden Arzneimitteln zur Heilung der Cholera und eine Anweisung zu deren Gebrauche, unter sorgfältiger Aufsicht der Quarantaine-Beamten, zugestellt sind, abgehen; widrigenfalls dasselbe nach vorhergegangener Warnung mit Gewalt von der Rhede fortzutreiben ist.

b) Ordnung auf der Quarantaine-Rhede.

§. 21.

Alle Schiffe, welchen die Abhaltung einer Quarantaine-Zeit auferlegt wird, erhalten diesen Bescheid in der Regel mündlich durch den Quarantaine-Inspector. Der Capitain des Wachtschiffes weiset ihnen hierauf den Platz an, auf welchem sie während der Quarantaine-Zeit vor Anker bleiben müssen, und reicht ihnen, wenn sie noch keine Quarantaine-Flagge oder keine Anweisung für die unter Quarantaine liegenden Schiffe am Bord haben sollten, diese zu; auch giebt er ihnen eine Laterne, falls sie nicht mit derselben versehen seyn sollten.

§. 22.

Alle Schiffe, auf welchen ein Desinfections-Verfahren vorzunehmen ist, erhalten sofort einen beeidigten Quarantaine-Wächter an Bord, der über die strenge Vollziehung der Quarantaine-Vorschriften zu wachen hat und dem die gewöhnliche Schiffskost zu reichen ist.

Sollte, besonderer Umstände wegen, noch ein eigener Aufseher über das Desinfections-Verfahren an Bord gesetzt werden, so ist dieser als ein Schiffs-Officier zu beköstigen.

§. 23.

Während der Dauer der Quarantaine-Zeit muß auf allen Schiffen den Befehlen der Quarantaine-Beamten Folge geleistet werden.

Am Tage muß beständig die Quarantaine-Flagge vom Hauptmaste wehen und Abends, nach dem vom Wachtschiffe gegebenen Signal-

schusse, eine brennende Laterne so aufgezogen werden, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann, und bis zum Signalschusse am Morgen brennend erhalten werden.

Es dürfen weder Personen noch Waaren, Papiere oder andere Sachen, selbst nicht Proviant von Bord oder an Bord gebracht werden, ohne eine vom Quarantaine-Inspector oder dem Capitain des Wachtschiffes dazu gegebene Erlaubniß.

Die Schiffsböte dürfen ohne eine solche Erlaubniß nicht in das Wasser gelassen werden, sondern müssen auf das Verdeck genommen oder aufgezogen und vom Schiffer angeschlossen werden.

Es darf nichts über Bord geworfen werden.

Alles Schießen am Bord muß unterlassen werden.

Der Schiffer darf die Lage seines Schiffes nicht verändern und überhaupt mit seinen Ankern nichts vornehmen, ohne dazu vom Wachtschiffe erhaltene Erlaubniß.

Will der Schiffer, dringender Umstände wegen, Jemand vom Wachtschiffe oder vom Lande sprechen, so hat er solches bey Tage durch Aufhängen der Flagge auf die gewöhnliche Weise, und bey Nacht durch Ansteckung einer zweiten Leuchte unter der anderen, kund zu machen, und wird sodann ein Quarantaine-Boot ihm zugesandt werden.

§. 24.

Die Quarantaine-Wächter, welche wahrnehmen, daß auf dem von ihnen bewachten oder einem anderen unter Quarantaine liegenden Schiffe den Quarantaine-Gesetzen zuwider gehandelt werde, haben dem Wachtschiffe unverweilt ein Nothsignal zu machen, auch laut um Hülfe zu rufen. Sobald die Schildwachen auf dem Wachtschiffe dies bemerken, oder sobald sie selbst eine Uebertretung der Quarantaine wahrnehmen,

wird vom Wachtschiffe aus die erforderliche Weisung durch das Sprachrohr gegeben. Wird dieser keine Folge geleistet, so geschieht ein blinder Schuß; hat dieser keine Wirkung, so erfolgt ein scharfer Schuß neben dem Schiffe weg, und wird auch diesem nicht gehorsamt, so hat sich das Wachtschiff aller ihm zu Gebote stehender Mittel zu bedienen, um die Befolgung der Quarantaine-Gesetze mit Gewalt zu erzwingen, es koste was es wolle. Auf gleiche Weise haben die Patrouille fahrenden Böte des Wachtschiffes zu handeln.

§. 25.

Täglich zu einer bestimmten Morgenstunde begiebt sich der Quarantaine-Inspector in einem Quarantaine-Boote zu allen unter Quarantaine liegenden Schiffen, um den Bericht der Quarantaine-Wärter über die Vorfälle des vorigen Tages zu vernehmen, auch über die Vollständigkeit der Personen-Zahl sich zu vergewissern. Ist auf einem unter Quarantaine liegenden Schiffe ein Desinfections-Verfahren angeordnet, so hat der Quarantaine-Arzt den Quarantaine-Inspector bey den täglichen Besuchen zu begleiten, um den Quarantaine-Aufsehern oder Wärtern die anzuordnenden Desinfections-Mittel anzugeben, und über das am vorigen Tage vorgenommene Verfahren sich berichten zu lassen.

Bey dieser Gelegenheit werden auch die der Sanitäts-Behörde zugesandten Briefe für die unter Quarantaine liegenden Schiffe mittelst einer Stange überreicht und von diesen Schiffen, in einer blechenen Büchse, Briefe entgegengenommen, die nach der Rückkehr an das Land, auf die im §. 30. vorgeschriebene Weise, geräuchert werden.

§. 26.

Die nöthigen Lebensmittel oder sonstigen Schiffs-Bedürfnisse für die unter Quarantaine liegenden Schiffe sind in der Regel dem Qua-

rantaine-Inspector schriftlich aufzugeben, welcher ihre Anschaffung durch die vom Schiffer damit beauftragte Person zu Travemünde veranlaßt. In Nothfällen nimmt jedoch auch der Capitain des Wachtschiffes mündliche Aufträge entgegen, und wird die Anschaffung des Erforderlichen auch von Seiten der Sanitäts-Behörde verfügt.

§. 27.

Die Zuführung der Lebensmittel und sonstigen Schiffs-Bedürfnisse an die unter Quarantaine liegenden Schiffe geschieht stets unter specieller Aufsicht eines Quarantaine-Bootes, und zwar die regelmäßige Verproviantirung nur zu einer vom Quarantaine-Inspector zu bestimmenden Zeit. Bestehen die verlangten Lebensmittel u. s. w. nur in kleinen Partheien, so werden sie aus dem Quarantaine-Boote entweder auf das Verdeck des Schiffes geworfen oder mittelst langer Bootshaken hinübergereicht. Sind die verlangten Gegenstände aber von größerem Umfange, oder ist ihre Menge bedeutend, so werden sie in einem eigenen Boote gegen die Seite des Schiffes hingebracht. Das Boot, an einem Taue treibend, wird verlassen, hierauf von der Schiffs-Mannschaft herangeholt, entlöscht und sodann von dem Quarantaine-Boote im Schleptau an den Strand gezogen und daselbst 24 Stunden hindurch unter Wasser gehalten.

Die neu zu füllenden Wasserfässer werden von den Schiffen 24 Stunden hindurch versenkt gehalten, dann von denselben abgetrieben, durch Böte vom Lande herangeholt, gefüllt und im Wasser wieder bis an die Seite des Schiffes geführt, wo sie von diesem aufgefischt werden.

§. 28.

Vom Lande aus dürfen sich keine Böte der Quarantaine-Rhede nähern, noch weniger aber mit den auf derselben liegenden Schiffen,

durch Zubringung von Lebensmitteln oder anderen Sachen, Annahme von Briefen oder sonstigen Gegenständen, oder auf irgend eine andere Weise, sich in Verbindung setzen, widrigenfalls sie, nach vorhergegangener Warnung, vom Wachtschiffe oder den Patrouille fahrenden Böten desselben mit Gewalt zurückgetrieben werden.

Es ist ihnen auch verboten, nach dem am Abend geschehenen Signalschusse auf der See zu verweilen oder weiter, als bis zum Ende des auf der Südseite des Ausflusses der Trave in die See hineinspringenden Felsen-Dammes, zu fahren.

Sollte Jemand eine an Bord eines unter Quarantaine liegenden Schiffes befindliche Person zu sprechen wünschen, so darf dies nur unter Quarantaine-Aufsicht zugelassen werden. Die dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt die Sanitäts-Behörde.

c) Desinfections-Verfahren.

§. 29.

Das Desinfections-Verfahren bey den in Quarantaine liegenden Schiffen steht zunächst unter der Aufsicht des Quarantaine-Arztes; derselbe ertheilt daher den zur Vornahme desselben auf den einzelnen Schiffen bestellten Aufsehern, so wie den Quarantaine-Wächtern, die erforderlichen Aufträge.

§. 30.

Sowohl die von den unter Quarantaine liegenden Schiffen abgenommenen Briefe und andere Papiere, als auch die bey der Vornahme des Desinfections-Verfahrens auf dem Schiffe sich vorfindenden Papiere, Bücher, Noten u. dgl., werden zu ihrer Reinigung auf den im obersten Drittheile des Räucherungs-Kastens befindlichen Rost von Eisendrath mittelst einer Zange gelegt, hierauf diese Abtheilung mit dem Deckel ver-

schlossen, sodann in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Pfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen.

Nachdem jene Gegenstände fünf Minuten hindurch dem Desinfections-Rauche ausgesetzt worden sind, werden sie herausgenommen.

Die verschlossenen Briefe oder Convolute werden hierauf noch mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bey besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten und dann wieder fünf Minuten hindurch in dem Kasten geräuchert.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen in den Briefen enthalten seyn, so werden die Letzteren geöffnet, jene Gegenstände herausgenommen, mit Chlor geräuchert und, nachdem sie hierauf wieder in die Briefe gelegt sind, diese mit dem Sanitäts-Siegel verschlossen.

§. 31.

Die Desinfection der Personen geschieht nicht allein durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, nach welchem sie reine Kleidung anzulegen haben, sondern auch durch einen nöthigenfalls wiederholten und jedesmal eine Stunde dauernden Aufenthalt in einem geschlossenen Raume, in welchem salpetersaure Dämpfe entwickelt sind. Zur Entwickelung dieser Dämpfe wird in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut ein Loth fein gepulverten Salpeters geschüttet und nach und nach 1 Loth weißer concentrirter Schwefelsäure hinzugegossen, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Die Aufseher beim Desinfections-Verfahren oder die Quarantaine-Wächter, welche mit der Vornahme dieser Räucherung beauftragt werden, haben dabey jede Berührung des Gemisches mit Metallen,

Holz, Stroh oder thierischen Substanzen zu vermeiden, damit keine rothe, der Lunge nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 32.

Zu gleicher Zeit sind auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Personen zu reinigen.

Alle schmutzige Wäsche wird zwölf Stunden in Chlorkalk-Auflösung (1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser) eingeweicht, dann mit Seife und Wasser auf gewöhnliche Weise gewaschen und an der freien Luft getrocknet.

Die reine Wäsche, so wie alle nicht waschbare Kleidungsstücke, insbesondere alles Pelzwerk, ist zuvörderst zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch zu lüften, die Letzteren auszuklopfen und sodann in einem verschlossenen Raume mit Chlordämpfen durchzuräuchern. Betten sind zuvor an der Seite aufzuschneiden und mehrmals zu räuchern.

Zu diesen Chlor-Räucherungen sind neun Theile gepulverten Kochsalzes, acht Theile gepulverten Braunsteins und sechszehn Theile concentrirter, mit eben so viel Wasser verdünnter Schwefelsäure zu nehmen.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes ist sorgfältig unter einander zu reiben, das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut zu bringen, und dann die verdünnte Schwefelsäure hinzuzuschütten. Hierauf wird das Gemisch sofort in den zur Räucherung bestimmten Raum, in welchem die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, derselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobey er jedoch vor Abzug des Rauches nicht betreten werden darf.

Auch die übrigen Effecten der Personen, und namentlich auch die Reisewagen, werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, durch Lüften, so wie durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen, gereinigt.

Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser, bey besonderer Gefahr aber mit einer Chlorkalk-Auflösung, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Metallgeld sorgfältig mit grüner Seife abzuwaschen.

Die Behälter der Effecten, Koffer, Kasten, Mantelsäcke u. s. w. werden in die Luft gestellt und hierauf mit Chlordämpfen geräuchert.

§. 33.

Zu diesem Desinfections-Verfahren hat jede Person, sobald sie von dem Aufseher oder von dem Quarantaine-Wächter dazu aufgefordert wird, sich selbst und ihre Effecten zu stellen, von denen auf Verlangen ein Verzeichniß nach einem gegebenen Formulare zu entwerfen ist.

Die Koffer und verschlossenen Behältnisse sind auszupacken und, so wie die Personen selbst, einer Visitation zu unterziehen, damit der Quarantaine-Beamte sich überzeuge, daß keine Gegenstände, mit welchen eine besondere Reinigung vorgenommen werden muß, derselben entgehen.

Verschlossene oder versiegelte Behältnisse, die von den Inhabern nicht geöffnet werden können oder dürfen, z. B. Beutel mit Depeschen, werden von dem Quarantaine-Beamten in Gegenwart des Inhabers geöffnet, gereinigt und wieder mit dem Sanitäts-Siegel verschlossen; auch soll den Inhabern auf ihr Verlangen, zu ihrer Legitimation, ein Document über diese Oeffnung von der Sanitäts-Behörde ausgestellt werden.

§. 34.

Es sind während des Desinfections-Verfahrens alle gereinigte Personen von den übrigen noch nicht desinficirten, so wie von den noch ungereinigten Effecten, und eben so alle gereinigte Effecten von den noch ungereinigten und den nicht desinficirten Personen strenge zu sondern.

§. 35.

Alle etwa am Bord befindliche Thiere mit kurzem glatten Haare sind mehrmals mit Seewasser abzuwaschen. Thiere mit langen Haaren sind, nachdem sie zuvor geschoren worden, gleichfalls mehrmals mit Seewasser abzuwaschen und zu räuchern. Federvieh wird nicht desinficirt, sondern muß getödtet werden.

§. 36.

Das Desinfections-Verfahren bey den nach §. 16 und 18. zu reinigenden Waaren geschieht in der Regel nicht am Bord der Schiffe, auf welchen sie angekommen sind, sondern auf eigenen, für Rechnung derselben auf die Rhede auszulegenden Fahrzeugen.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn die zu reinigenden Waaren in einem so geringen Quantum bestehen, daß sie in der Cajüte des Schiffes selbst gelüftet und geräuchert werden können.

§. 37.

Jene Desinfections-Fahrzeuge sind nach specieller Vorschrift der Sanitäts-Behörde einzurichten; im Raume werden an beiden Seiten, so daß in der Mitte ein Gang von vier Fuß Breite frey ist, Lattengerüste erbauet, auf welchen die Waaren in zwey bis drey Schichten über einander gehörig ausgebreitet werden können. Zwischen diesen Schichten muß jedoch ein Raum von wenigstens drey Fuß frey bleiben.

§. 38.

Ein solches Desinfections-Fahrzeug, welches mit einem Aufseher und den nöthigen Gehülfen, so wie mit den erforderlichen Seeleuten besetzt ist und unter Contumaz steht, wird neben das Schiff, dessen Waaren gereinigt werden sollen, hingelegt. Die äußere Reinigung der Waaren durch Klopfen und Bürsten von allem anhängenden Schmutze, so wie das Abwaschen oder Abreiben mit Chlorkalk bey der hölzernen Embal-

lage der nicht giftfangenden und daher nicht zu räuchernden Waaren, geschieht auf dem Schiffe, worin sie geladen sind. Während hierauf die nicht giftfangenden und in keiner giftfangenden Emballage befindlichen Waaren, nachdem sich der Aufseher durch sorgfältige Untersuchung von der Unverdächtigkeit derselben überzeugt hat, von der Mannschaft des Schiffes, welche sich zuvor mit Seifenwasser zu waschen und reine Kleidung anzulegen hat, in ein von seiner Besatzung verlassenes Leichterfahrzeug übergeladen und auf diesem gelandet werden können, müssen die giftfangenden Waaren, so wie die abgelösete giftfangende Emballage, jedoch zu einer Zeit nur so viel, als auf einmal desinficirt werden kann, auf das Desinfections-Fahrzeug übergeladen werden.

§. 39.

Diese übergeladenen Waaren werden nun, wenn sie in Ballen u. s. w. verpackt sind, z. B. Wolle, Hanf, Flachs, Werg, Federn, Borsten, Pferde- und Kuhhaare, auf dem Verdecke ausgepackt, aufgelockert und sodann auf die im Raume befindlichen Latten-Verschläge gelegt, so daß die Schichten höchstens zwey Fuß hoch sind. Die aus einzelnen Stücken bestehenden Waaren, z. B. rohe Häute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segel- und Raventuch, werden neben einander auf das Lattengerüste gelegt.

Sobald auf diese Weise die Lattengerüste gefüllt sind, werden in den Raum Gefäße mit der im §. 32. angegebenen Mischung zur Entwickelung der Chlordämpfe hineingebracht und letztere in solcher Menge entwickelt, daß der ganze Raum mit einem dichten Chlordunste angefüllt wird. Die Luken und alle Zugänge zu dem Raume werden zu diesem Zwecke dicht verschlossen, auch darf Niemand hineingehen. Nach zwey Stunden wird, mittelst Oeffnens aller Luken, ein starker Luftzug im Raume bewirkt, um die Dämpfe herauszutreiben.

Wenn diese verzogen sind, so werden die Waaren entweder umgewühlt oder umgekehrt und sodann die Räucherung auf die vorbeschriebene Weise noch einmal vorgenommen.

Nachdem so die Reinigung vollendet worden, werden sowohl die gereinigten giftfangenden Waaren, als die wieder in die gereinigte giftfangende Emballage verpackten nicht giftfangenden Waaren, auf die im §. 38. angegebene Weise in ein Leichterfahrzeug gelöscht. Erst nach vollendeter Entlöschung des Desinfections-Fahrzeuges können wieder ungereinigte Waaren auf dasselbe übergeladen werden.

§. 40.

Ist auf einem Desinfections-Fahrzeuge die Reinigung aller Waaren eines Schiffes vollendet, so entfernt sich das Erstere wieder von dem Letzteren und wird dasselbe, so wie das sämmtliche darauf befindliche Personal, vor der Entlassung aus der Contumaz desinficirt.

§. 41.

Die Desinfection eines Schiffes geschieht dadurch, daß das Verdeck, so wie alle Schiffs-Geräthschaften, mit Seewasser abgespült oder abgewaschen, und der Schiffs-Raum, er mag nun ganz oder nur theilweise entladen seyn, so wie die Cajüte und alle abgetheilte Kammern, nach zuvor geschehener Lüftung, wiederholt mit den nach Vorschrift des §. 32. zu entwickelnden Chlordämpfen durchräuchert werden.

d) Beendigung der Quarantaine. Quarantaine-Pässe.

§. 42.

Nachdem ein Schiff seine Quarantaine-Zeit abgehalten hat, werden dem Schiffer die von ihm überlieferten Schiffs-Papiere, mit Ausnahme des Gesundheits-Passes, nebst einem Quarantaine-Passe durch den Quarantaine-Inspector, der alsdann an Bord fährt, zurückgegeben. Das

Schiff streicht sodann die Quarantaine-Flagge und verläßt die Quarantaine-Rhede.

Die am Bord befindlichen Passagiere, so wie die Seeleute, welche das Schiff verlassen wollen, erhalten, nachdem von dem Stadthauptmann zu Travemünde ihre Pässe visirt, oder ihnen solche von der Polizey-Direction in Lübeck ausgestellt sind, durch die Sanitäts-Behörde zu Travemünde einen Quarantaine- und Gesundheits-Paß.

VII. Verfahren hinsichtlich der sofort einzulassenden Schiffe.

§. 43.

Diejenigen Schiffe, welchen nach der von der Sanitäts-Behörde vorgenommenen Prüfung sofort die Einfahrt in den Travemünder Hafen gestattet wird, erhalten durch den Quarantaine-Inspector, welcher sich an Bord begiebt, die von ihnen übergebenen Documente, mit Ausnahme des Gesundheits-Passes, so wie die Reise-Pässe der Passagiere, zurück und zugleich mündlich die Erlaubniß zum Einsegeln in den Hafen.

VIII. Strand-Ordnung.

§. 44.

Um jeden Verkehr, sowohl der abgewiesenen, als der unter Quarantaine liegenden Schiffe, mit dem Lande gänzlich zu verhindern, ist das Anlanden von Menschen, Effecten und Waaren am ganzen Lübeckischen Ostsee-Strande verboten. Ebenso ist das Liegenlassen von Böten oder Fischerkähnen an demselben untersagt.

§. 45.

Die am Strande ausgestellten Wachen und Posten, so wie die Patrouillen sind angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß diesem

Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Sollte ihrer dreimal zu wiederholenden Warnung nicht Folge geleistet werden, so haben sie ihre Waffen zu gebrauchen und erforderlichenfalls scharf zu schießen. Sollte demungeachtet eine Landung erzwungen werden, so haben sie auf das Schleunigste die nächste Lärmstange anzuzünden, jedoch ohne dabey die Anlandenden aus dem Auge zu lassen.

§. 46.

Sobald eine Lärmstange angezündet wird, haben die nächststehenden Wachen und Posten sogleich Patrouillen zu derselben zu senden, um die erforderliche Hülfe zu leisten. Auch haben sie sofort den zu Travemünde sich aufhaltenden Befehlshaber der Strandwachen von diesem Vorfalle Anzeige zu machen.

§. 47.

Wenn ein von den Wachen oder den Posten abgewiesenes Boot nicht gleich auf die See zurückgeht, sondern längs dem Ufer fortfährt, so haben die Wachen oder Posten, jedoch unter Zurücklassung einer Schildwache, demselben am Strande zu folgen, um, wenn es nöthig seyn sollte, dem nächsten Posten sogleich Hülfe leisten zu können.

§. 48.

Alle diese Hülfsleistungen geschehen ohne Rücksicht auf Gränzen des Lübeckischen Gebietes.

§. 49.

Würden Waaren oder Effecten irgend einer Art, oder ein Leichnam, aus der See an das Land geworfen, so darf sich Niemand denselben nähern; noch weniger dürfen dieselben von Jemanden angerührt werden. Die Wachen haben ungesäumt von diesem Vorfalle dem Befehlshaber der Strandwachen, zur Veranstaltung der nöthigen Verfügungen nach Vorschrift der Sanitäts-Behörde zu Travemünde, Anzeige zu machen.

§. 50.

Das Sammeln des Seetanges am Strande, so wie das Holen von Sand oder Steinen von demselben, darf nur geschehen, nachdem von der Sanitäts-Behörde zu Travemünde Erlaubniß dazu ertheilt und das Geschäft unter die Aufsicht eines Postens gestellt worden ist.

§. 51.

Da nur ganz unverdächtige Leute am Strande gehen dürfen, so sind die Wachen, Posten und Patrouillen verpflichtet, Jeden, der sich am Strande betreten läßt, zu befragen, woher er komme und wohin er gehe, sich auch dessen Paß vorzeigen zu lassen. Alle diejenigen, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind von Posten zu Posten, jedoch ohne Berührung derselben, zum Befehlshaber der Strandwachen nach Travemünde zu bringen und von diesem zur Verfügung der Sanitäts-Behörde zu stellen. Sollten dieselben aber sich zu widersetzen versuchen oder entlaufen, so sind sie, nach dreimaliger Warnung, niederzuschießen.

§. 52.

Im Falle eines Schiffbruches sind die Schiffbrüchigen von den durch die Lärmstange zusammengezogenen nächsten Posten am Landungs-Orte zu bewachen, bis die ungesäumt von diesem Vorfalle in Kenntniß zu setzende Sanitäts-Behörde zu Travemünde die den Umständen angemessenen Verfügungen angeordnet haben wird.

IX. Straf-Bestimmungen.

§. 53.

Alle diejenigen, welche den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwider handeln, werden mit Polizey- oder Criminalstrafen, wie solche in den Lübeckischen Gesetzen wider die gegen den Staat, gegen die einzelnen Gewalten und Beamten, auch gegen die Gesundheit und

das Leben Einzelner verübten Vergehen und Verbrechen angedroht sind, also mit Geld- oder Gefängniß-, ja in dazu geeigneten Fällen mit Lebens-strafe, belegt werden. Insbesondere haben die Schiffer jede falsche Angabe in der Beantwortung der von ihnen eidlich zu unterschreibenden Fragen, so wie jede Verheimlichung einer geladenen Waare, mit schwerer Strafe, und mindestens mit einer Zuchthaus-Strafe von sechs Monaten, zu büßen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. Sept. 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Sept. 21. Nº. 19.

Verordnung
über die Einrichtung und Competenz der wegen der Cholera anzuordnenden Quartier-Commissionen.

I. Einrichtung der Quartier-Commissionen.

§. 1.

Zur Ausführung der von der Sanitäts-Commission für die Stadt getroffenen Anordnungen, so wie zur speciellen Aufsicht über den Gesundheits-Zustand in der Stadt, werden vier Quartier-Commissionen angeordnet.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird die Stadt, nach den bestehenden Quartieren, in vier Sanitäts-Bezirke getheilt. Eine weitere Unter-Abtheilung dieser Bezirke in einzelne Districte haben die Quartier-Commissionen zu veranlassen.

§. 3.

Jede dieser vier Quartier-Commissionen besteht aus sechs in jenem Bezirke wohnhaften Personen, von welchen Einer Arzt seyn muß. Letzterer kann auch außerhalb des Bezirkes wohnen.

§. 4.

Die Sanitäts-Commission wählt die Mitglieder der Quartier-Commissionen.

§. 5.

Ueber die Wortführung hat jede Quartier-Commission selbst sich zu vereinigen.

§. 6.

Die Quartier-Commissionen treten nach ihrer Einsetzung sofort in Wirksamkeit.

II. Wirksamkeit der Quartier-Commissionen.

a) vor Ausbruch der Cholera.

§. 7.

Sie haben vorzüglich

a) sich genau mit der Localität ihrer Districte bekannt zu machen, namentlich von der Räumlichkeit der Straßen und Gänge, von der Zahl der in den Letzteren befindlichen Wohnungen und der dieselben bewohnenden Personen sich zu unterrichten;

b) auf die Reinlichkeit der Straßen, Gänge und Wohnungen zu sehen und für Abhülfe der etwa sich vorfindenden Mängel zu sorgen;

c) mit der Lebensweise und der äußeren Lage der Bewohner, namentlich des ärmeren Theiles derselben, sich bekannt zu machen und sie zur Mäßigkeit und Reinlichkeit aufzufordern;

d) auf jeden verdächtigen Krankheitsfall zu achten, bey den Aermeren für schleunige ärztliche Hülfe, insbesondere auch für die erfor-

derliche Pflege, zu sorgen, und deshalb mit der betreffenden Behörde sich in Verbindung zu setzen;

e) im Voraus sich für die an der Cholera Erkrankten, welche in ihren Häusern behandelt werden, nach tüchtigen Wärtern umzusehen, die Transportmittel für Kranke, welche in das Hospital gebracht werden sollen, anzuschaffen, kurz dafür zu sorgen, daß beim Ausbruche der Cholera die nöthige Hülfe schleunig geleistet werden könne.

b) beim Ausbruche der Cholera.

§. 8.

a) Jede der Quartier-Commissionen errichtet sogleich ein in der Mitte ihres Quartieres belegenes Büreau, welches Tag und Nacht geöffnet und in welchem stets ein Mitglied der Commission, auch das nöthige Personal an Schreibern und Boten, anwesend seyn muß.

b) In diesen Büreau's versammeln sich die Quartier-Commissionen täglich wenigstens einmal und so oft solches außerdem erforderlich ist. Von hier aus werden alle ihre Verfügungen erlassen.

c) Es wird daselbst ein Verzeichniß über alle angemeldete Krankheits-, Todes- und Genesungsfälle geführt.

d) Sobald ein Cholera-Fall dort angemeldet und ärztliche Hülfe verlangt worden, hat die Quartier-Commission sofort in dem Central-Büreau der Sanitäts-Commission ärztlichen Beistand zu begehren, das Haus, in welchem der Krankheitsfall vorgekommen ist, mit einer Tafel, worauf das Wort »Cholera« geschrieben steht, zu bezeichnen, und die Fortschaffung der Erkrankten in das Hospital, falls solches gefordert worden oder von der Quartier-Commission für nothwendig erachtet wird, zu beschaffen.

e) Zum Transport der Cholera-Kranken in das Hospital und zur Fortschaffung der Leichen hat jede Quartier-Commission in der Nähe

ihres Büreau's ein Local einzurichten, wo die dazu angenommenen Träger sich aufhalten.

f) Bey vorkommenden Todesfällen haben die Quartier-Commissionen darauf zu wachen, daß keine Leiche beerdigt werde vor Einlieferung eines Todtenscheines, welcher von dem Haus- oder Bezirks-Ärzte auszustellen und worin die Todesursache anzugeben ist. Sie allein haben daher für die in ihren Bezirken Verstorbenen die Beerdigungsscheine zu ertheilen.

g) Eben so haben sie auf die Reinigung der angesteckten Häuser zu achten und dazu das nöthige Personal anzuweisen.

h) Während die Cholera in der Stadt herrscht, haben die Quartier-Commissionen mit gesteigerter Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit in ihrem Bezirke zu wachen.

III. Verhältniß derselben zur Sanitäts-Commission.

§. 9.

In Fällen, wo diese Bestimmungen nicht ausreichen und Aufschub zulässig ist, haben die Quartier-Commissionen bey der Sanitäts-Commission Rath einzuholen, und nur in minder wichtigen Fällen und dann, wenn schleuniges Ergreifen erforderlich ist, haben sie sofort die nöthigen Maaßregeln zu treffen.

IV. Pflicht des Einzelnen, verdächtige Krankheitsfälle anzumelden.

§. 10.

Um die Wirksamkeit der Quartier-Commissionen zu erleichtern und zu fördern, ist jeder Arzt sowohl, als jede Privatperson, verpflichtet, wenn verdächtige Krankheitsfälle zu ihrer Kunde kommen, unverzüglich entweder in dem Büreau der Sanitäts-Commission oder Einer der Quartier-Commissionen Anzeige davon zu machen.

V. Pflicht der Behörden und Privat-Personen, der Requisition der Quartier-Commissionen zu folgen.

§. 11.

Jede Privatperson ist verpflichtet, den Quartier-Commissionen die nöthige Hülfe zu leisten, so wie diese von jeder Behörde eine schleunige Erfüllung ihrer Anordnungen und Requisitionen zu gewärtigen haben.

VI. Bericht-Erstattung an die Sanitäts-Commission.

§. 12.

Die Quartier-Commissionen berichten täglich, unter Einsendung der Krankenlisten, zu bestimmten Stunden über die Vorfälle in ihren Bezirken an das Central-Büreau der Sanitäts-Commission, außerdem aber, so oft wichtige Umstände eintreten, welche sofort der Sanitäts-Commission mitgetheilt werden müssen.

VII. Central-Büreau.

§. 13.

Zu diesem Behufe ist das Büreau der Sanitäts-Commission (Central-Büreau), von dem Ausbruche der Cholera an, Tag und Nacht geöffnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. Sept. 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Sept. 28. № 20.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1831, Oct. 12. N°. 21.

Bekanntmachung,
enthaltend Verfügungen für den Fall des Ausbruches der Cholera hieselbst.

Bey der steigenden Besorgniß, daß die bereits in unsere Nähe vorgedrungene Seuche, ohne durch die sorgfältigsten Vorkehrungen sich abwehren zu lassen, auch diese Stadt und deren Gebiet heimsuchen dürfte, hat auf die nothwendigen Vorschriften Bedacht genommen werden müssen, welche im Falle des Ausbruches der Krankheit hieselbst zu beobachten seyn werden.

Indem Ein Hochedler Rath diese Bestimmungen, nach desfalsiger Berathung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Nachstehendem zur allgemeinen Kunde bringt, kann Derselbe nicht unterlassen, schon jetzt allgemein aufzufordern, keinen allzu ängstlichen Besorgnissen Raum zu geben, vielmehr in Ruhe und Zuversicht die Fügungen Gottes zu erwarten und durch eine geordnete und mäßige Lebensweise, besonders unter Beobachtung äußerster Reinlichkeit, dem Uebel im Voraus zu begegnen; falls aber, nach höherem Rathschlusse, die Seuche auch hier erscheinen sollte, den nur mit Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, wie aller Einzelnen, getroffenen Obrigkeitlichen Verfügungen, im völligsten Vertrauen auf deren Heilsamkeit, unbedingt nachzukommen und die mühevolle und aufopfernde Wirksamkeit der mit ihrer Ausführung beauftragten Behörden durch pünktlichste Folgsamkeit und thunlichstes Entgegenkommen zu fördern.

§. 1.

Da schon die erste in Lübeck vorkommende Erkrankung an der Cholera sogleich eingreifende und ausgedehnte Maaßregeln zur Verhütung

der weiteren Verbreitung dieser Krankheit herbeiführen muß, so ist es nothwendig, daß ein jeder solcher Krankheitsfall sofort ganz bestimmt als wirkliche Erkrankung an der Cholera bestätigt werde.

Bey der möglichen Irrung in der Erkenntniß der Krankheit kann daher der Ausspruch eines einzigen Arztes über die Natur des ersten Krankheitsfalles nicht genügen, sondern es hat der zum Kranken geholte Arzt unverzüglich wenigstens vier andere Ärzte hinzuzurufen.

Wenn nun das gemeinsame, sofort schriftlich im Büreau der Sanitäts-Commission einzureichende Gutachten dahin ausfällt, daß die Krankheit die Asiatische Cholera sey, so hat die Sanitäts-Commission Solches unverweilt Einem Hochedeln Rathe anzuzeigen, Welcher sodann den Ausbruch der Krankheit bekannt machen wird.

§. 2.

Im Falle des Ausbruches der Cholera veranlaßt die Sanitäts-Commission sogleich, daß von keiner Behörde Gesundheits-Pässe für Menschen, Thiere, Schiffe oder Waaren weiter ausgegeben werden.

§. 3.

Es wird ferner verordnet, daß alle frey umhergehende Hausthiere, namentlich Hunde, Katzen und zahmes Geflügel, welche, nach sicheren Erfahrungen, von der Krankheit befallen werden oder deren Stoff leicht verschleppen können, von ihren Eigenthümern eingesperrt oder getödtet werden. Sollten solche Thiere auf den Straßen gefunden werden, so sind sie aufzugreifen und zu tödten.

§. 4.

Auch wird sofort die Verfügung getroffen, daß keine Beerdigungen innerhalb der Stadt vorgenommen, sondern alle Leichen auf die Kirchhöfe außerhalb der Stadt gebracht werden.

§. 5.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es möglich ist, die Krankheit bey ihrem ersten Auftreten in einer Stadt durch schleunige Absperrung der angesteckten Häuser zu unterdrücken, so ist die Sanitäts-Commission ermächtigt, bey den ersten einzelnen in der Stadt sich ereignenden Krankheitsfällen, eine strenge Absperrung vorzunehmen; wiewohl unbeschadet der ununterbrochenen Zulassung ärztlicher Hülfe, so wie der erforderlichen Lebens- und Arzney-Mittel.

Sobald aber die Hoffnung verschwunden ist, die Krankheit in ihrem Entstehen zu unterdrücken, so soll sofort die Absperrung unterlassen werden, und nur die Bezeichnung des Hauses mit einer Tafel, worauf das Wort „Cholera" steht, fortdauern.

§. 6.

Für jeden Erkrankten kann bey der Commission seines Quartieres die ärztliche Hülfe, wie auch die nöthige Wartung, nachgesucht werden.

§. 7.

In das auf Staats-Kosten eingerichtete Krankenhaus am Dom-Kirchhofe wird Jeder an der Cholera Erkrankte aufgenommen, der oder dessen Familie es begehrt.

§. 8.

Einem Jeden, welcher in seiner Wohnung die erforderliche Reinlichkeit, gesunde Luft und nothwendigen Raum hat, und sich selbst die nöthige Nahrung, Pflege, Kleidung und Arzney zu verschaffen im Stande ist, steht es frey, in seiner Wohnung zu bleiben und sich durch einen von ihm selbst gewählten Arzt behandeln zu lassen.

§. 9.

Sollte es dagegen an jenen Erfordernissen mangeln, so wird der Arzt oder die Quartier-Commission es sich angelegen seyn lassen, die

Kranken oder deren Familie durch angemessene Vorstellungen zu bewegen, daß sie die Verpflegung im Krankenhause vorziehen, da sie nur in diesem die Hülfe des Staates erhalten können.

§. 10.

Wenn nun gleich Niemand wider seinen Willen in das Krankenhaus gebracht wird, so findet doch eine Ausnahme hievon Statt hinsichtlich aller hieselbst nicht ansässigen Personen, welche der Bewohner eines Hauses, oder eines Theiles desselben, nicht in seiner Wohnung behalten will und für deren Verpflegung nicht anderweitig auf ausreichende Weise gesorgt wird.

§. 11.

Die Fortschaffung der Kranken in das Krankenhaus geschieht in bedeckten Tragekörben durch die dazu angestellten Träger, unter Aufsicht der Quartier-Commission, mit möglichster Schonung und Vorsicht.

§. 12.

Sogleich nach dem ersten Transporte eines Cholera-Kranken in das Krankenhaus verfügt die Sanitäts-Commission die angemessene Beaufsichtigung des Krankenhauses zur Vermeidung jedes unnöthigen Verkehrs.

§. 13.

Wenn Cholera-Kranke in ihren Wohnungen versterben, so sorgen die Quartier-Commissionen für die Herbeischaffung der Särge, deren Fugen im Innern gehörig verpicht seyn müssen. Die Angehörigen des Verstorbenen können, in sofern sie Bezahlung dafür leisten, im Uebrigen die Beschaffenheit des Sarges und des Ausschlagens desselben bestimmen.

§. 14.

Die Einsargung darf nicht eher erfolgen, als bis der Arzt, welcher den Kranken behandelte, dies gestattet und die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln angegeben hat.

§. 15.

Die Leichen sind in dem Zustande und mit der Bekleidung, worin sie sich zur Zeit des Todes befinden, in den Sarg zu legen, ohne mit bloßen Händen berührt zu werden.

§. 16.

Die Einlegung in den Sarg geschieht durch die von den Quartier-Commissionen dazu angenommenen Leute. Die Schließung des Sarges darf nicht früher, als eine Stunde vor der Beerdigung, geschehen.

§. 17.

Alle in der letzten Zeit bey der Behandlung der Kranken benutzte giftfangende Sachen müssen, nach der Bestimmung des Arztes, entweder mit in den Sarg unter die Leiche gelegt, oder verbrannt, oder gehörig gereinigt werden.

§. 18.

Das Local, in welchem der Sarg mit der Leiche aufgestellt ist, muß gelüftet und durchräuchert werden. Ein Gleiches ist auch mit den benachbarten Räumen des Hauses bis zur Wegschaffung der Leiche zu beobachten.

§. 19.

Alle Beerdigungen der an der Cholera gestorbenen Personen geschehen unter öffentlicher Aufsicht, welche bey den im Krankenhause Verstorbenen von der mit der Verwaltung desselben beauftragten Commission, und bey den in ihren Wohnungen Verstorbenen von den Quartier-Commissionen wahrgenommen wird.

§. 20.

Die Verstorbenen müssen in der nächstfolgenden Nacht, zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, beerdiget werden, wiewohl nicht eher, als nachdem wenigstens vier und zwanzig Stunden seit ihrem

Tode verflossen sind, und nachdem auf den beigebrachten Todtenschein des Arztes von der Quartier-Commission die Erlaubniß zur Beerdigung gegeben ist.

§. 21.

Das Tragen der Leichen nach dem Kirchhofe kann nicht Statt finden, sondern alle Leichen werden auf besonderen Leichenwagen dahin gefahren, unter Aufsicht der Quartier-Commissionen und unter Anwendung der gewöhnlichen Vorsicht.

§. 22.

Der Begräbnißplatz selbst darf von Niemandem betreten werden, welcher nicht zur Hinschaffung der Leichen nach dem Grabe oder zu deren Beisetzung erforderlich ist.

§. 23.

Die Beerdigung geschieht auf den dazu anzuweisenden Theilen der Kirchhöfe vor den Thören in sechs Fuß tiefen Gräbern.

§. 24.

Wollen die Angehörigen eines Verstorbenen die Kosten tragen, so wird die Bereitung eines Grabes an einer besonderen Stelle verstattet.

§. 25.

Alle Häuser, in denen Cholera-Kranke gewesen sind, so wie die mit dem Kranken in Berührung gekommenen, oder in seiner Nähe befindlich gewesenen Effecten müssen, bevor die Warnungstafel abgenommen werden kann, einem Reinigungs-Verfahren unterworfen werden. Hinsichtlich dieser Reinigung wird die Sanitäts-Commission das Erforderliche anordnen.

§. 26.

Die Verwendungen für die Heilung und Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen und die nothwendigen Kosten der Beerdigung,

wie des Sarges, der Fortschaffung der Leichen und der Beisetzung, ferner die Ausgaben für Reinigung der Wohnungen und Effecten und für gelieferte Bedürfnisse, müssen in der Regel von denen, welche sie treffen, bezahlt werden, und nur, wenn diese dazu nicht sofort im Stande seyn sollten, wird die Quartier-Commission die gedachten Kosten vorschußweise bestreiten.

Abgaben an Kirchen, Kirchenbediente, Geistliche und Schulen dürfen bey Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen nicht gefordert werden.

§. 27.

Die Sanitäts-Commission erläßt täglich eine Bekanntmachung, in welcher die Namen, der Stand, das Alter und die Wohnung der Gestorbenen, so wie die Zahl der Erkrankten und Genesenden, angegeben sind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Oct. 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Oct. 12. N°. 22.

Bekanntmachung,

die einstweilige Abstellung des Beerdigens innerhalb der Stadt für den Fall des Ausbruches der Cholera hieselbst betreffend.

Wenn von Rath und Bürgerschaft beschlossen worden, daß, falls die Cholera auch hier sich zeigen sollte, sofort vom Tage ihres Ausbruches an das Beerdigen von Leichen, der Tod mag an jener Krankheit erfolgt seyn oder nicht, innerhalb der Stadt, auch in eigenthümlichen Gräbern,

einstweilen überall nicht weiter zu verstatten sey: so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß, bey der Unzulänglichkeit der bisherigen Kirchhöfe vor den Thören zur Aufnahme aller Leichen aus der Stadt, der bereits zum allgemeinen Gottesacker bestimmte Platz vor dem Burgthore den Stadtkirchen zur Benutzung als Begräbnißplatz vorläufig überwiesen worden ist, und daß eintretenden Falls die Beerdigungen des Morgens vor 10 Uhr in der Stille vorzunehmen sind und kein Grabgeläute Statt finden darf, die Leichengebühren aber nur an diejenige Kirche zu entrichten sind, in deren Sprengel der Verstorbene gewohnt hat.

Rücksichtlich der Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung, enthaltend Verfügungen für den Fall des Ausbruches der Cholera hieselbst, verwiesen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Oct. 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Oct. 26. — No. 23.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufstellung eines bewaffneten Cordons zur Sicherung gegen Einschleppung der Cholera.

Zur thunlichsten Sicherstellung hiesiger Stadt wider die Einschleppung der Cholera ist, nach Rath- und Bürgerschluß, vorläufig an der Gränze des hiesigen Gebietes, von Schlutup über Brandenbaum, Klein-Grönau, Blankensee, Beidendorf, die Crummesser Brücke,

Brömbsenmühle, die Schäferey, Moorgarten, Reecke, Hohenstiege, Steinrader-Baum und weiter am Landgraben hin bis Trems, so wie ferner von da längs der Trave bis Schlutup ein Sperr-Cordon aufgestellt worden, desfallsige abändernde und sodann zu verkündende Bestimmungen den Umständen nach vorbehältlich. Und bringt Ein Hochedler Rath, in Beziehung auf diesen Sperr-Cordon, folgende Verfügungen hiedurch zur allgemeinen Kunde:

§. 1.

Der Eintritt in das Lübeckische Gebiet durch die oben bezeichnete Cordon-Linie ist nur an folgenden Punkten gestattet:

1) auf den Mecklenburgischen Landstraßen: zu Schlutup und
2) zu Brandenbaum;
3) auf der Ratzeburger Landstraße: zu Klein-Grönau;
4) auf den Behlendorfer, Ritzerauer und Hamburger Landstraßen: über die Crummesser-Brücke;
5) auf der Hamburger Chaussee: bey Cronsforde;
6) auf der Oldesloer Landstraße am rechten Travenufer (über Klein-Wesenberg): bey der Postirung zwischen Moorgarten und Reecke;
7) auf der Oldesloer Landstraße am linken Travenufer: bey Hohenstiege;
8) auf der Landstraße von Traventhal und Reinfeld: beym Steinrader Baum;
9) auf der Mönkhagener und Stockelsdorfer Landstraße: über die Brücke bey Fackenburg;
10) auf der Schwartauer Landstraße: bey Trems, und
11) auf der Travemünder Landstraße: bey der Herrenfähre.

Alle andere in die vom Cordon eingeschlossenen Theile des hiesigen Gebietes führende Wege, Nebenwege, Fußsteige und sonstige Eingänge sind während der Dauer der Absperrung hiedurch aufgehoben und strenge verboten, und darf Niemand, bey schwerer Zuchthausstrafe, dieselben einkommend passiren.

Gegen Uebertreter dieses Verbotes sind die Cordon-Truppen, und zwar sowohl die ausgestellten Posten, als auch die Patrouillen, angewiesen, Waffengewalt zu gebrauchen und nöthigenfalls scharf auf dieselben zu feuern.

§. 2.

Ueberdies sind innerhalb der Cordon-Linie auf allen zur Stadt führenden Wegen Zwischen-Postirungen aufgestellt worden.

§. 3.

Jeder Einpassirende muß nicht nur von derjenigen Postirung, wo er durch den Cordon in das Gebiet eintritt, sondern auch, ohne den graden Weg zu verlassen, von der auf demselben befindlichen Zwischen-Postirung seinen Paß visiren lassen, und ist in hiesige Stadt nur gegen Vorzeigung seines mit dieser doppelten Bescheinigung versehenen Passes einzulassen, in deren Ermangelung aber sofort über die Gränze zurückzuschaffen, auch nach Befinden mit schwerer Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 4.

Die Einlassung durch den Cordon wird nur denjenigen gestattet, welche durch Pässe oder obrigkeitliche Atteste nachzuweisen vermögen, daß sie von einem gesunden Orte kommen und während der letzten zehn Tage an keinem der Cholera verdächtigen oder von derselben angesteckten Orte gewesen sind. — Dieselbe Bescheinigung ist auch für die etwa mit durchzulassenden Pferde erforderlich.

§. 5.

Reisende, auch wenn sie mit dieser Legitimation versehen sind, werden doch nur zur Tageszeit, nämlich von Tages-Anbruch bis Abends 9 Uhr durchgelassen, zur Nachtzeit hingegen, von Abends 9 Uhr bis zu Tages-Anbruch, zurückgewiesen; mit alleiniger Ausnahme der Couriere, Estafetten und reitenden Posten, welchen auch zur Nachtzeit der Einlaß verstattet wird.

§. 6.

Fremde Handwerksgesellen werden zwar, unter den vorstehenden Bestimmungen, zum Behuf der Rückkehr in ihre Heimath zugelassen, haben jedoch, falls sie auf ihrer Weiterreise von der zunächst angränzenden Regierung nicht aufgenommen werden sollten, die sofortige Zurückschaffung zu gewärtigen.

§. 7.

Vagabunden und loses Gesindel werden überall nicht hereingelassen.

§. 8.

Was die Einfuhr von Waaren und anderen Gegenständen betrifft, so sind Lumpen ohne Ausnahme abzuweisen.

Kleidungsstücke, Betten und andere Sachen, welche zum unmittelbaren Gebrauche von Menschen gedient, sind nur, wenn sie mit ihren Besitzern erweislich innerhalb der letzten zehn Tage sich an unverdächtigen Orten befunden haben, einzulassen.

§. 9.

Bespannte Frachtfuhren werden sofort zugelassen, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß sie sich mit ihren Führern und Pferden während der letzten zehn Tage an gesunden Orten aufgehalten haben.

Kommen die Frachtfuhren aber aus angesteckten Orten, ohne eine solche Bescheinigung beizubringen, so können dieselben, wenn vor ihrem Eintritte in die diesseitigen Postirungen die Führer nebst den Pferden zurückgesandt worden und die Wagen drey Tage hindurch, unter Mitaufsicht der Postirungen, dort gehalten haben, mit Fuhrleuten und Zugvieh aus unverdächtigen Orten eingelassen werden. — Der Postirung auf der Hamburger Landstraße wird, zur Leitung dieses Verfahrens, ein beeidigter Aufseher beigegeben werden.

§. 10.

Die auf der Stecknitz anlangenden Fahrzeuge müssen bey der Postirung an der Crummesser Brücke, und die auf der Ober-Trave ankommenden Böte bey der Postirung zu Hohenstiege anlegen. Alle an Bord befindliche Personen müssen daselbst, um zugelassen zu werden, die im §. 4. vorgeschriebene Bescheinigung beibringen, auch in völlig gesundem Zustande vorgefunden werden.

Hinsichtlich der von Oldesloe zu Wasser kommenden Güter sind die Bestimmungen der §§. 8. und 9. in Anwendung zu bringen. Diese Güter werden jedoch sofort zugelassen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß sie schon in Oldesloe drey Tage gelegen haben. — Sollte die Cholera auch in Oldesloe ausbrechen, so ist dieser Waaren-Transport gänzlich zu hemmen.

Die auf der Stecknitz ankommenden Güter sind ohne Weiteres zuzulassen, wiewohl nur so lange Lauenburg und Mölln von der Ansteckung frey bleiben werden.

§. 11.

Die vom Ratzeburger See her auf der Wacknitz eintreffenden Fahrzeuge werden nur zugelassen, wenn alle an Bord befindliche Per-

sonen völlig gesund sind und sich auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise legitimiren. Sie dürfen überdies auf ihrer Fahrt bis innerhalb der Cordon-Linie nirgends anlanden, noch Personen oder Effecten aufnehmen; weßhalb sie von Rothenhausen bis zum dritten Fischerbuden unter Wache gestellt werden. Hinsichtlich der mitgebrachten Waaren sind die Vorschriften der §§. 8. und 9. zu befolgen.

§. 12.

Bey sämmtlichen Fahr-Posten muß vor ihrer Zulassung an den Postirungen nachgewiesen werden, daß die Personen sowohl, als die Pferde, während der letzten zehn Tage nur an gesunden Orten sich aufgehalten haben. Kommen die Fahr-Posten von angesteckten Plätzen, so sind sie eben so wie Frachtfuhren zu behandeln; die mitgebrachten Gelder und Briefe sind jedoch, nach vorher angewandtem Reinigungs-Verfahren, unverzüglich einzulassen und abzuliefern.

§. 13.

Zugleich wird annoch bey dieser Veranlassung allen Bewohnern der Stadt und des Gebietes hiemit aufgegeben, keine aus der Fremde kommende Personen, in welchen Verhältnissen sie auch mit denselben stehen mögen, ohne sofortige Anzeige bey der Polizey-Behörde oder in den Dörfern bey den Bauervögten, bey sich aufzunehmen und namentlich ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nächtlich zu beherbergen; und werden gegen Uebertreter dieses, so wie aller übrigen vorstehenden Anordnungen die nachdrücklichsten Strafen, ohne Ansehen der Person, von den beikommenden Behörden mit unnachsichtlicher Strenge in Anwendung gebracht werden.

Schließlich versieht Sich Ein Hochedler Rath zu sämmtlichen Bürgern, Einwohnern und sonstigen Angehörigen der Stadt und des

Gebietes, daß sie, in gewissenhafter Beherzigung des beabsichtigten hochwichtigen Zweckes, weder selbst an williger und genauer Befolgung der ergangenen Vorschriften es ermangeln lassen, noch zur Uebertretung derselben Anderen einigen Vorschub leisten, vielmehr durch Aufmerksamkeit und Mitwirkung, so weit es in jedes Einzelnen Kräften steht, zur Sicherung der Wohlfahrt des gesammten Gemeinwesens thätig beitragen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. October 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1831, Oct. 29. №. 24.

Bekanntmachung,

betreffend die einstweilige Aufhebung verschiedener Bestimmungen der am 7. vor. Mon. publicirten Quarantaine-Ordnung für den Hafen von Travemünde.

Um diejenigen Anordnungen, welche gegen Einschleppung der Cholera von der Seeseite bestehen, mit den nunmehr auch zur Verhütung des Eindringens dieser Krankheit von der Landseite erlassenen Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die §§. 4., 10. b. und c., 11., 14. Absatz 3., 15., 16., 17., 18., 19., 22., 29., 31., 32., 33. Absatz 1. und 2., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41. und 50. der am 7. vor. Mon. publicirten Quarantaine-Ordnung für den Hafen von Travemünde bis auf Weiteres hiemittelst aufgehoben; und hat dagegen die Sanitäts-Behörde zu Travemünde, bey Zulassung der ankommenden Schiffe und der auf ihnen befindlichen Personen und Waaren, nach den Grundsätzen in der Bekanntmachung vom 26. d. Mon., betreffend die Aufstellung eines bewaffneten Cordons zur Sicherung gegen Einschleppung der Cholera, sich zu richten, und demgemäß den aus angesteckten oder verdächtigen Häfen

kommenden Schiffen, deren Mannschaft bey der Ankunft vollzählig und in völlig gesundem Zustande vorgefunden wird, die Abhaltung einer zehntägigen Quarantaine, und zwar unter Einrechnung der Reisetage, aufzuerlegen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. October 1831.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1831, Nov. 23. — №. 25.

Bekanntmachung,

betreffend die Unstatthaftigkeit gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Addressen an die Hohe Deutsche Bundesversammlung, über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes.

Nachdem am 27. vor. Mon. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden, wie folgt:

> Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seyn.
>
> Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

So hat Ein Hochedler Rath diesen Beschluß hiemittelst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 23. Nov. 1831.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1831, Dec. 3. №. 26.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt: „Das constitutionelle Deutschland.“

Wenn am 19. vor. Mon. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden, wie folgt:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bey G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland“ wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Hohen Bundesversammlung zu bringen.

So wird dieser Beschluß hiemittelst zur allgemeinen Kunde und Nachachtung hieselbst bekannt gemacht; und ist die Aufrechthaltung des darin enthaltenen Verbotes den Herren der Wette übertragen worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. December 1831.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Febr. 25. №. 27.

Bekanntmachung,

die Gassen-Ordnung betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß, zufolge Rath- und Bürgerschlusses, bereits mit Anfang dieses Jahres, neben der Sorge für die auf öffentliche Kosten zu unterhaltenden Theile des städtischen Gassenpflasters, auch die Aufsicht auf Herstellung und Besserung desselben, soweit die Hausbesitzer dazu verbunden, der neuerrichteten Wege-

bau-Deputation beigelegt worden ist, welche, falls es nöthig werden sollte, die Beikommenden zu ihrer desfallsigen Zwangspflicht anzuhalten, hiezu die Hülfe der Herren der Wette requiriren wird.

Dagegen hat Ein Hochedler Rath im Uebrigen die Aufrechthaltung der Gassen-Polizey wiederum, wie früherhin, den Herren der Wette überwiesen und namentlich Dieselben mit Handhabung der nicht unmittelbar die Erhaltung des Straßenpflasters angehenden Vorschriften der revidirten Gassen-Ordnung vom 17. Sept. 1808 beauftragt, auch demzufolge das seitdem bestandene Gassen-Ordnungs-Departement nunmehr aufgelöset.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. Februar 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, März 14. № 28.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige von Spanien getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer.

Wenn Ein Hochedler Rath, nach dem deshalb mit der Ehrliebenden Bürgerschaft bestehenden Einvernehmen, mit Sr. Majestät dem Könige von Spanien durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen übereingekommen ist, eine gegenseitige Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer zwischen hiesiger Stadt und den Königlich Spanischen Staaten mit dem 12. d. Mon. in der Maaße eintreten zu lassen:

daß von diesem Tage an so wenig von dem Vermögen derjenigen Personen, welche ihren Wohnsitz von Lübeck oder dessen Gebiet in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Spanien, oder aus

diesen Staaten, mit Königlicher Genehmigung, in das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck verlegen; als auch von Erbschaften, Mitgiften, sonstigen Gütern und Capitalien, welche im Lübeckischen Gebiete den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Spanien, oder in den Königlich Spanischen Staaten den Bürgern oder Einwohnern Lübecks anfallen oder zukommen mögten, eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) oder eine Nachsteuer (jus detractus) weiter zu erheben ist; wiewohl mit Vorbehalt derjenigen Abgaben von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auch Einheimische zu erlegen verpflichtet sind:

So wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. März 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, März 14. — No. 29.

Bekanntmachung,

betreffend den Mißbrauch der Presse, insbesondere das Verbot der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter „die deutsche Tribüne" und „der Westbote", wie auch des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes „die neuen Zeitschwingen".

Nachdem am 2. d. Mon. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden, wie folgt:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: „die deutsche Tribüne" und „der West-

bote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen; — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1., 6. und 7., welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.

2) in Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich-Bayerische und die Churfürstlich-Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

So wird dieser Beschluß hiemittelst zur allgemeinen Kunde und Nachachtung hieselbst bekannt gemacht: und ist die Aufrechthaltung des darin enthaltenen Verbotes den Herren der Wette übertragen worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. März 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, April 4. №. 30.

Verordnung,

betreffend die für die Folge zu beobachtenden Vorschriften zur Verhütung des Eindringens der Cholera.

Mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Cholera gesammelten weiteren Erfahrungen sind, zur Verhütung des Eindringens dieser Krankheit, für den Verkehr zu Lande und zur See, nunmehr bis auf Weiteres folgende erleichternde Bestimmungen festgesetzt worden, welche Ein Hochedler Rath zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiedurch bekannt macht:

§. 1.

Reisende, welche von der Landseite an die Stadt kommen, haben nachzuweisen, daß sie sich während der letzten fünf Tage an keinem von der Cholera inficirten Orte aufgehalten haben.

§. 2.

Vieh und Waaren werden sofort zugelassen, wenn die begleitenden Personen der Bestimmung des §. 1. nachzukommen vermögen oder, falls dieselben dazu nicht im Stande seyn sollten, durch Andere ersetzt werden.

Die Einfuhr von Lumpen, Betten, Kleidungsstücken und anderen Sachen, welche zum unmittelbaren Gebrauche von Menschen gedient haben, ist, falls diese Artikel direct aus angesteckten Orten kommen, gänzlich untersagt.

§. 3.

Gleichen Vorschriften, wie in den vorstehenden §§. enthalten, sind die Flußschiffe und die auf denselben befindlichen Personen und Waaren unterworfen.

§. 4.

Die zu Travemünde ankommenden Seeschiffe werden bey ihrer Ankunft quarantainemäßig untersucht und müssen sich zunächst über den befriedigenden Gesundheitszustand ihres Abgangs-Hafens und der Mannschaft ausweisen.

§. 5.

Sind die Schiffe nicht mit gehörigen reinen Gesundheits-Pässen aus ihrem Abgangs-Hafen versehen, so unterliegen sie einer fünftägigen Observations-Quarantaine, in welche jedoch die Reisetage mit eingerechnet werden.

§. 6.

Schiffe, an deren Bord sich Cholera-Kranke befinden, werden nicht zugelassen.

§. 7.

Hat ein Schiff auf seiner Reise Cholera-Kranke an Bord gehabt und sind solche entweder genesen oder bereits verstorben, so wird es, vom Tage der Ankunft auf der Travemünder Rhede angerechnet, einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, und müssen während dieser Zeit die Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft gehörig gereinigt werden.

§. 8.

Alle unter Quarantaine liegende Schiffe haben den Befehlen der Quarantaine-Beamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeglicher Communication mit dem Lande zu enthalten.

§. 9.

Rücksichtlich der Waaren gelten auch bey der See-Quarantaine die im §. 2. gedachten Bestimmungen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. April 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1832, April 14. No. 31.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1832, April 18. No. 32.

Bekanntmachung,

die im gegenwärtigen Jahre zu erhebende ausserordentliche directe Steuer betreffend.

Nachdem Rath und Bürgerschaft übereingekommen sind, daß im gegenwärtigen Jahre, zur Abbürdung der durch die Zeitumstände vermehrten Lasten des Staates, ein ausserordentlicher Termin der directen Steuer in Stadt und Gebiet zu erlegen sey, wird Solches hiedurch bekannt gemacht; und hat demnach jeder zur directen Steuer Verpflichtete, ausser seinem vollen diesjährigen Beitrage und nach dem Maaßstabe seines bereits ausgeschriebenen desfallsigen Ansatzes, annoch ein Viertel desselben auf Ostern dieses Jahres an die Beikommende der beiden Steuerdeputationen zu entrichten, welche beauftragt sind, mit der Erhebung in üblicher Weise zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. April 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1832, April 25. №. 33.

Bekanntmachung,

die neue Quarantaine-Taxe betreffend.

Vorläufig für die Dauer des gegenwärtigen Jahres, in so weit im Laufe desselben der Gesundheitszustand fremder Häfen die Beibehaltung der bestehenden Quarantaine-Einrichtungen erforderlich machen sollte, ist von Einem Hochedeln Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die nachstehende neue Quarantaine-Taxe beliebt worden, welche, um mit dem 1. k. Mon. in Kraft zu treten, hiedurch bekannt gemacht wird.

Die auf der Travemünder Rhede ankommenden Fahrzeuge ohne Unterschied, dieselben mögen einer Quarantaine unterworfen seyn oder nicht, haben nämlich nach Verhältniß ihrer Größe an feststehenden Kosten zu zahlen:

Fahrzeuge	von 10	bis 20	Last excl.	. .	im Ganzen	2 Mk.;
=	= 20	= 30	= =	. . .	= =	3 Mk.;
=	= 30	= 40	= =	. . .	= =	4 Mk.;
=	= 40	= 50	= =	. . .	= =	5 Mk.;
=	= 50	Last und darüber		. . .	= =	6 Mk.

Ausserordentliche Kosten sind besonders zu erstatten.

Fahrzeuge von weniger als 10 Last sind von der feststehenden Abgabe gänzlich befreiet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. April 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Jun. 6. №. 34.

Nachträgliche Bekanntmachung,

die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossene allgemeine Cartellconvention betreffend.

Wenn von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 17. vor. Mon., nachträglich zu der allgemeinen Cartellconvention vom 10. Febr. vor. J., Folgendes beschlossen worden:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartellconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capi-

tulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

So hat Ein Hochedler Rath diesen nachträglichen Bundesbeschluß, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2. März vor. J., hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen verordnet und den beikommenden Behörden aufgetragen, darnach zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. Junius 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Jul. 18. № 35.

Bekanntmachung,

die einstweilige Abstellung des Beerdigens innerhalb der Stadt betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses, vom 23. d. M. an bis auf Weiteres innerhalb der Stadt überall keine Leichen, auch nicht in eigenthümlichen Gräbern, beerdigt werden dürfen.

Es ist deshalb nunmehr der allgemeine Gottesacker vor dem Burgthore den Stadtkirchen zur einstweiligen Benutzung angewiesen und eine vorgängige feierliche Einweihung dieses Begräbnißplatzes verfügt worden.

Vorläufig sind die Beerdigungen des Morgens vor 10 Uhr in der Stille und, ohne daß Grabgeläute Statt finden darf, vorzunehmen, die Leichengebühren aber nur an diejenige Kirche zu entrichten, in deren Sprengel der Verstorbene gewohnt hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. Julius 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1832, Aug. 8. № 36.

Bekanntmachung

der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 28. Jun. d. J. gefaßten Beschlüsse, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde.

Es hat Ein Hochedler Rath verordnet, die nachfolgenden, von der Hohen Deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 28. Jun. d. J. gefaßten Beschlüsse:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Sou-

verain durch eine landständische Verfassung nur in der **Ausübung** bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letz-

gedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. I. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da, nach Artikel 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeusserung, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Be-

kanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. August 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Aug. 8. — Nº 37.

Fernere Bekanntmachung, den Mißbrauch der Presse, insbesondere die Zeitblätter „die neuen Zeitschwingen", „der Freisinnige", und „der Wächter am Rhein" betreffend.

Nachdem am 14. Jun. d. J. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden:

Den Regierungen anzuzeigen, daß bey der gepflogenen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe,

daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren bey der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sey.

So wird dieser Beschluß, der zugleich ergangenen Verfügung der Hohen Deutschen Bundesversammlung gemäß, nachträglich zu der in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse am 14. März d. J. hieselbst publicirten Bekanntmachung, hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Desgleichen hat Ein Hochedler Rath nachfolgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 19. vor. Mon.:

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Friedrich Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

hiedurch bekannt zu machen verordnet und die Aufrechthaltung des darin enthaltenen Verbotes den Herren der Wette übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. Aug. 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Aug. 18. №. 38.

Chaussee = Ordnung.

§. 1.

Für jedes Personen- oder Lastfuhrwerk, für jedes Pferd mit und ohne Reiter oder Last, für Rindvieh u. s. w., welches auf einer der Chausseen im hiesigen Gebiete bey einer Erhebungsstelle den Schlagbaum passirt, ist, in sofern nicht eine besondere Befreiung eintritt, übrigens aber ohne Rücksicht darauf, ob eine größere oder geringere Strecke der Chaussee benutzt wird, das volle Chausseegeld nach dem von der Wegebau-Deputation bekannt zu machenden und am Einnehmerhause anzuschlagenden, zugleich die gesetzlichen Befreiungen angebenden Tarif zu entrichten, wogegen der Einnehmer einen Wegezettel zu ertheilen hat.

§. 2.

Dieser Wegezettel, welcher jedoch nur für den darauf verzeichneten Tag gültig ist, muß auf Verlangen jedem der mit einem Amtszeichen versehenen Wegeaufseher vorgezeigt werden. Wer nicht im Besitze eines solchen Wegezettels ist, nachdem er die Erhebungsstelle passirt hat, wird dahin zurückgebracht und muß daselbst das Doppelte des tarifmäßigen Satzes entrichten; nach Umständen weitere Bestrafung vorbehältlich.

Insbesondere wird jeder Versuch, die Erhebungsstelle ohne Zahlung des Chausseegeldes zu passiren, mit einer Geldbuße von zwey bis fünf Thalern belegt.

§. 3.

So oft ein Fuhrwerk die Erhebungsstelle passirt, muß auch die Abgabe für dasselbe erlegt werden.

Für zwey aneinander gebundene Wagen ist das Doppelte der für die Bespannung vorgeschriebenen Taxe zu entrichten.

Für Pferde, welche unangespannt sich bey einem Wagen befinden, wird wie für Reitpferde bezahlt.

§. 4.

Zur Entrichtung des Chausseegeldes ist vorläufig allemal der Fuhrmann verpflichtet, in sofern die Zahlung nicht ohne Zögerung von den im Wagen befindlichen Personen geschieht.

§. 5.

Der Transport von Pflügen, Eggen, Bäumen, Bauholz u. dgl. auf der Chaussee darf nicht anders, als auf Wagen mit Rädern, geschehen.

§. 6.

Mehrere Wagen hinter einander dürfen nicht in der nämlichen Spur fahren.

Mehr als drey Pferde dürfen nicht neben einander gespannt werden.

§. 7.

Wenn zwey Fuhrwerke einander entgegenfahren, muß jedes rechts ausweichen.

Holt ein Fuhrmann den Andern ein und will demselben vorbeifahren, so muß der Eingeholte rechts, der Einholende aber links ausbiegen.

§. 8.

Es darf auf der Chaussee kein Fuhrmann sich von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen.

§. 9.

Auf den Fußsteigen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, desgleichen Vieh auf der Chaussee und an den Gräben zu füttern oder daselbst ohne Treiber oder Hüter laufen zu lassen, ist bey Strafe der Pfändung verboten.

§. 10.

Wer der Chaussee und den damit verbundenen Einrichtungen, als den Schlagbäumen, Tafeln, Abweisern, Sperrböcken u. s. w. Schaden zufügt, hat, ausser der vollen Erstattung des verursachten Schadens, eine Geldstrafe von zwey Thalern zu erlegen, welche in Wiederholungsfällen erhöhet, und gegen Unvermögende in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 11.

Beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit gegen die Chausseegeld-Einnehmer und die Wegeaufseher wird nachdrücklich geahndet werden.

§. 12.

Die Chausseegeld-Einnehmer und die Wegeaufseher haben auf die genaue Befolgung der vorbemerkten Bestimmungen sorgfältig zu achten und die Zuwiderhandelnden, erforderlichenfalls nach vorgängiger Pfändung, fördersamst dem Landgerichte zur Bestrafung anzuzeigen, auch davon gleichzeitig dem Praesidium der Wegebau-Deputation Nachricht zu geben.

§. 13.

Wer gegen die Chausseegeld-Einnehmer, welche angewiesen sind, das Chausseegeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begehren, oder gegen die Wegeaufseher zu gegründeten Beschwerden Anlaß haben sollte, wird aufgefordert, Solche bey dem Praesidium der Wegebau-Deputation anzubringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. Aug. 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Sept. 1. №. 39.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der v. Rotteckschen „Allgemeinen politischen Annalen".

Es hat Ein Hochedler Rath den nachfolgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 16. vor. Mon.:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Bayern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

hiedurch bekannt zu machen verordnet und die Aufrechthaltung des dadurch ergangenen Verbotes den Herren der Wette übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. Sept. 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Sept. 26. Nº 40.

Bekanntmachung,

betreffend den Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 6. d. Mon., in Beziehung auf Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck.

Nachdem am 6. d. Mon. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden, wie folgt:

Um nach Artikel 18ᵈ der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

So will Ein Hochedler Rath diesen Beschluß, unter Bezugnahme auf die wider den Nachdruck und dessen Verbreitung hieselbst am 18. November 1829 ergangene Verordnung, hiemittelst zur öffentlichen Kunde bringen; und sind Herren der Wette beauftragt worden, darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Sept. 1832.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1832, Sept. 26. №. 41.

Weitere Bekanntmachung,

den Mißbrauch der Presse, insbesondere die Zeitblätter: „der Volksfreund", „der Freisinnige", „der Wächter am Rhein" und „die Deutsche allgemeine Zeitung" betreffend.

Nachfolgende Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 6. d. Mon., nämlich:

I. in Beziehung auf die zu Hildburghausen erscheinende Zeitung „der Volksfreund":

1. Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2. Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3. Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verurtheilen;

II. In Beziehung auf die nunmehr ausgemittelten eigentlichen Redacteure der in Freiburg und Mannheim erschienenen, bereits durch den Bundesbeschluß vom 19. Jul. d. J. unterdrückten Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein":

1. Da sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Siehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.
2. Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Nr. 3. des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen;

III. In Beziehung auf die in Stuttgart erscheinende „Deutsche allgemeine Zeitung":

1. Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung", wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.
2. Die Königlich-Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.
3. Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.
4. Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen, aufgefordert.

werden, und zwar zu II. unter Hinweisung auf die wegen der genannten beiden Zeitblätter hieselbst am 8. vor. Mon. ergangene Bekanntmachung, hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht; und ist die Aufrechthaltung

der in vorstehenden Bundesbeschlüssen enthaltenen Verfügungen den Herren der Wette übertragen worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Sept. 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1832, Oct. 10. — N° 42.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1832, Dec. 5. — N° 43.

Fernere Bekanntmachung,

das verbotene Zeitblatt „der Volksfreund", jetzt dessen Redacteur betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath folgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. vor. Mon.:

> Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. September d. J. verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund" bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren, vom 6. September l. J. an, in keinem Bundesstaate bey der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung Num. 2. des frühern vom 6. September l. J., aufgefordert.

nachträglich zu der in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse am 26. Sept. d. J. ergangenen Bekanntmachung, hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. Dec. 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

1832, Dec. 8. № 44.

Verordnung,

das Holzsammeln in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath zur Verhinderung der Holzdiebereien bereits durch die Verordnung vom 25. Junius 1808 das Aufsammeln des dürren Buschholzes in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung allen unbefugten Sammlern verboten, wird nunmehr, um den wirklichen Holzabfall in diesen Forsten den Armen zu sichern, hiedurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das Sammeln von dürrem Leseholze in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung ist künftig nur denjenigen Armen gestattet, welche dazu von der allgemeinen Armen-Anstalt eine auf eine bestimmte erwachsene Person lautende Erlaubnißkarte erhalten haben.

§. 2.

Die Erlaubnißkarte darf nur von derjenigen Person, auf welche sie lautet, benutzt werden. Jedes Verkaufen, Verschenken oder Verleihen derselben ist daher untersagt.

§. 3.

Das Holzsammeln findet nur an den Dienstagen und Freitagen vom 1. December bis zum letzten Februar, Festtage ausgenommen, und zwar von Sonnenaufgang bis Nachmittags 2 Uhr, Statt.

§. 4.

Die Forstbeamten werden den Sammlern, welche ihnen die Erlaubnißkarte vorzuzeigen haben, den Ort bestimmen, an welchem gesammelt werden darf. Ihren desfalsigen Anordnungen ist pünktlich Folge zu leisten; namentlich müssen alle Knicke, Zäune, Hauplätze und Pflanzungen bey dem Sammeln verschont werden.

§. 5.

Es darf nur abgestorbenes, trockenes, in keinem Falle aber grünes Holz, und zwar ohne Anwendung schneidender oder brechender Werkzeuge, gesammelt werden. Jedes Mitnehmen von Faden- oder anderem bereits bearbeiteten Holze wird als Forstdieberey geahndet.

§. 6.

Mit dem gesammelten Holze dürfen nur die von den Forstbeamten angewiesenen Wege zur Stadt genommen werden; und haben die Holzsammler unterweges gleichfalls den Forst- und Polizeibeamten auf Verlangen die Erlaubnißkarte vorzuzeigen und sich der Untersuchung des gesammelten Holzes zu unterwerfen.

§. 7.

Das gesammelte Holz darf nur in das Burgthor gebracht werden, und zwar nur an den Sammeltagen des Morgens von eilf bis drey Uhr, gegen Abgabe der Erlaubnißkarte an die vom Forstdepartement zu deren Entgegennahme beauftragte Person. Das Einbringen des Sammelholzes in die Stadt zu einer anderen Zeit oder auf einem anderen Wege, namentlich über das Wasser oder über das Eis der Trave und Wacknitz, ist verboten.

§. 8.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere auch die geringste Widersetzlichkeit gegen die Forstbeamten, hat nicht nur die Versagung jeder ferneren Erlaubniß zum Holzsammeln zur Folge, sondern der Uebertreter wird auch den Umständen nach als Forstfrevler mit den in der Straf-Verordnung wider die Forstvergehen vom 10. März 1819 angedroheten Strafen belegt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. December 1832.

C. H. Gütschow, Secretarius.

Anhang I.

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1830, 1831 und 1832.

1829, Febr. 6*) №. 1.

Verordnung

wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf.

Da zur Anzeige gekommen, daß Einwohner des Amts und Städtchens Bergedorf nicht selten ihre oder die ihrer Pflege befohlenen Kinder auswärts confirmiren lassen, wodurch mancherley Mißbräuche und Nachtheile entstanden sind; so haben die von Beiden Löblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten Folgendes verfügt und festgesetzt:

1) Alle Kinder sind der Regel nach von dem Prediger der Gemeinde, in der ihre Eltern wohnen, oder wo sie erzogen worden, zu confirmiren.

2) Wenn die Eltern, Vormünder oder Pfleger der Kinder dieselben in Hinsicht auf ein wesentliches desfallsiges Interesse der Letzteren außerhalb ihres Wohnortes wollen confirmiren lassen, müssen sie bey dem Amtsverwalter die Erlaubniß dazu nachsuchen, welche nur dann unbedingt zu ertheilen ist, wenn gehörig bescheiniget worden, daß die Kinder wenigstens während des letzten ganzen Jahres unausgesetzt zur Schule und resp. zum Confirmandenunterrichte an dem Orte gehalten worden, wo die Confirmation geschehen soll.

*) Nachträglich zu Bd. V. Anhang I.

3) Wenn außer diesem Falle anderweitige Rücksichten den Eltern oder Angehörigen eine auswärtige Confirmation der Kinder wünschenswerth machen, so kann die Erlaubniß dazu nur auf die beigebrachte Bescheinigung des Predigers der betreffenden Gemeinde ertheilt werden, daß er sich von der gehörigen Vorbereitung der Confirmanden überzeugt habe und ist sodann sowohl derselbe, als auch der Schullehrer für die durch die auswärtige Confirmation entstehende Einbuße an der Einnahme zu entschädigen.

Wer dieser Verordnung zuwider seine oder die seiner Pflege anvertraueten Kinder ohne specielle Erlaubniß auswärts confirmiren läßt, soll gleichfalls zur Entschädigung des Predigers und Schullehrers der Gemeinde angehalten und überdies mit einer Geldbuße von 10—20 ℛ︀ oder falls er des Vermögens nicht ist, mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden. Wonach sich zu achten.

Publicatum im Amte Bergedorf den 6. Februar 1829.

1830, Jan. 29. No. 2.

Mandat

wider das schnelle Fahren im Städtchen Bergedorf.

Da seit einiger Zeit hieselbst durch schnelles Fahren in den Straßen, besonders mit Schlitten, Schaden entstanden und selbst Menschen in Gefahr gerathen und beschädigt worden; als werden vom Amte und E. E. Rath in Gemäßheit früherer Verordnungen, namentlich des Mandats vom 15. Dec. 1824, alle hiesigen Einwohner sowohl, als auch Fremde, welche mit Fuhrwerk hieherkommen oder durchpassiren, ernstlich erinnert, alles schnelle Fahren in der Stadt gänzlich zu unterlassen und mit der größten Sorgfalt darauf zu achten, daß durch ihr Fuhrwerk kein Schaden angerichtet werde,

auch ihre Leute zum langsamen Fahren in den Straßen und zur größten Behutsamkeit anzuhalten.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, soll, außer dem von ihm zu leistenden Ersatze alles etwa entstandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe belegt werden. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf den 29. Jan. 1830.

J. B. W. Lindenberg, Dr.
Amtsverwalter.

1830, July. Nº. 3.

Gesinde-Ordnung

für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg durch mehrere vorgekommene Fälle und erhobene Beschwerden überzeugt worden, daß die für unser Amt und Städtchen Bergedorf in den Jahren 1760, 1772, 1797 und 1828 ergangenen, das Gesinde betreffenden Verordnungen und Mandate in mehreren Puncten, und zur Abstellung eingerissener Mißbräuche der Erneuerung und Vervollständigung bedürfen, so haben Wir nachstehende revidirte Gesinde-Ordnung erlassen, und zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen verordnet.

§. 1.

Alle Eltern, Vormünder und Pflegeeltern werden ernstlich erinnert, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen, deren sie nicht in ihrer eigenen Wirthschaft zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Pflege bedürfen, soferne sie nicht Gelegenheit und Mittel haben, dieselben ein Handwerk lernen oder sie zu einem anderen angemessenen Gewerbe anleiten zu lassen, bey an-

deren Leuten in Dienst zu geben, sobald sie confirmirt sind; so wie auch alle unverheiratheten, diensttauglichen, jungen Leute, die keine Eltern und kein zu ihrem Unterhalt hinreichendes Vermögen haben, ermahnt werden, in Ermangelung eines anderen erlaubten Gewerbes, sich in Dienst zu begeben.

§. 2.

Unmündige, welche zum erstenmal in Dienst treten, darf Niemand annehmen, ohne sich zuvor von der Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern überzeugt zu haben. Kinder, die noch nicht confirmirt sind, dürfen nur mit der Verpflichtung in Dienst oder Arbeit genommen werden, sie in der Jahreszeit, während welcher sie gesetzlich die Schule besuchen müssen, regelmäßig dazu anzuhalten.

§. 3.

In der Regel ist die Dienstzeit in Bergedorf auf ein halbes Jahr, im Lande aber auf ein Jahr anzunehmen, und die Antritts- oder Entlassungszeit auf Ostern und Michaelis, es sey denn, daß bey der Miethung ein Anderes ausdrücklich verabredet worden. Wenn mit Ablauf solcher regulairen Dienstzeit die Herrschaft einen Dienstboten nicht länger behalten oder dieser nicht länger im Dienste bleiben will, muß der eine Theil dem andern drey Monate vorher, mithin ordentlicherweise spätestens am Johannis- oder Weihnachts-Tage, aufkündigen, widrigenfalls der Dienst stillschweigend, im Städtchen auf ein halbes, im Lande aber auf ein ganzes Jahr, fortgeht.

§. 4.

Kein Dienstbote, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, darf sich vor gehöriger Kündigung von seiner oder der Herrschaft Seite wieder vermiethen, bey Gefängnißstrafe und Nichtigkeit der Vermiethung. Sollte aber ein Dienstbote, der zur Zeit der Vermiethung frey ist, oder vorher noch nicht gedient hat, sich unterfangen, bey mehr als einer Herrschaft sich zu vermiethen, so ist derselbe nicht nur mit Gefängniß zu bestrafen,

und schuldig, den Dienst bey der Herrschaft, wo er sich zuerst vermiethet, anzutreten, sondern er muß auch der anderen Herrschaft, falls sie solches nicht gewußt, eines halben, oder im Städtchen eines viertel Jahres Lohn entrichten.

Die im Städtchen Bergedorf Dienstsuchenden dürfen, wenn sie sich dazu der Vermittelung dritter Personen bedienen wollen, dazu nur solche wählen, welche vom Rath, als Unterhändler zu dem Ende, die Erlaubniß erhalten haben.

§. 5.

Niemand darf einen Dienstboten seiner bisherigen Herrschaft abwendig machen, noch solchen durch Geschenke, Versprechungen oder sonstige Beredungen von derselben ab und an sich ziehen. Ueberhaupt darf Niemand einen Dienstboten vor der gesetzlichen Kündigungszeit miethen, noch weniger zu außerordentlicher Zeit in Dienst oder Arbeit nehmen, es sey denn, daß er sich glaubhaft überzeugt habe, daß derselbe dienstfrey sey, oder mit Einwilligung seiner bisherigen Herrschaft sich anderweitig vermiethe. Wer dawider handelt, hat keinen Anspruch an den Dienstboten und unterliegt einer Geldstrafe von, nach den Umständen, 5 bis 20 Rthlrn. Nach der gesetzlichen Kündigungszeit, mithin nach Johannis und Weihnachten, mag zwar Jeder ohne Weiteres einen sich anbietenden Dienstboten miethen, jedoch auf seine Gefahr, soferne er von demselben keine Entschädigung erhalten kann, falls er nicht sollte dienstfrey gewesen seyn.

§. 6.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, seinen Dienst zu rechter Zeit anzutreten, und denselben vor Ablauf der gesetzlichen oder übereingekommenen Dienstzeit nicht zu verlassen. Wer sich weigert anzutreten, ist der Herrschaft eines halben (im Städtchen eines viertel) Jahres Lohn zu geben, oder, falls er dazu nicht im Stande, mit Gefängniß zu büßen schuldig. Es schützt den Dienstboten nicht, daß er bey der bisherigen

Herrschaft bleibt. Eigenmächtiges Verlassen des Dienstes oder heimliches Entlaufen aus demselben wird mit Gefängniß- und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe belegt; auch ist die Herrschaft nicht verpflichtet, den Dienstboten wieder anzunehmen, noch ihm das verdiente Lohn des viertel oder im Lande des halben Jahres zu geben, während dessen er sich eigenmächtig entfernt hat.

§. 7.

Nur Krankheit, Verheirathung oder Absterben des Vaters oder der Mutter, wenn der Dienstbote das Haus annehmen soll, oder dem Hausstande vorzustehen genöthigt ist, und diesen ähnliche wichtige Ursachen (nach richterlichem Ermessen) berechtigen den Dienstboten, den Dienst nicht anzutreten, oder die Entlassung außer der Zeit zu verlangen. Jedoch darf derselbe nicht eigenmächtig weggehen, sondern er muß, unter möglichst zeitiger Bekanntmachung der Ursache, die Herrschaft mit Bescheidenheit um seine Entlassung ersuchen, und wenn ihm diese verweigert wird, die nach Vernehmung beider Theile zu erlassende richterliche Entscheidung erwarten.

§. 8.

Nicht weniger ist auch die Herrschaft verpflichtet, den gemietheten Dienstboten in den Dienst zu nehmen, auch denselben vor Ablauf der Dienstzeit ohne hinreichende Ursache nicht aus solchem zu stoßen, widrigenfalls sie gehalten ist, dem Dienstboten im ersten viertel oder halben Jahr das volle Lohn, im letztern aber, außer dem verdienten, im Städtchen eines viertel, im Lande aber eines halben Jahres Lohn zu geben. Dagegen findet kein Anspruch auf Kostgeld Statt.

§. 9.

Wegen überführter Untreue, Aufborgens auf der Herrschaft Namen, eigenmächtiger Entfernung aus dem Hause zur Nachtzeit, imgleichen, wenn das Gesinde anhaltend der Trunkenheit ergeben ist, oder die ihm gebührende

Arbeit zu thun sich weigert, mag die Herrschaft dasselbe auch zur außerordentlichen Zeit des Dienstes sofort entlassen und ist das Gesinde den etwa zugefügten Schaden zu ersetzen gehalten. Doch gebührt demselben das verdiente Lohn bis zum Tage der Entlassung. Den Dienstboten steht es übrigens frey, wenn sie sich wegen solcher Entlassung widerrechtlich verletzt erachten, desfallsige Beschwerde beim Amte anzubringen.

§. 10.

Wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit stirbt, ist die Herrschaft schuldig, seinen Erben das Lohn bis zur Zeit des Todes zu zahlen, auch das sonst etwa Versprochene, als Leinen u. dgl., nach dem Verhältniß der Zeit zu geben. Wenn aber die Herrschaft mit Tode abgeht, sollen deren Erben entweder das Gesinde im Dienst behalten oder nach Maaßgabe des §. 8. ablohnen.

§. 11.

Das Gesinde muß in seinem Dienst sich treu, fleißig und unverdrossen, gegen seine Herrschaft ehrerbietig und gehorsam bezeigen, derselben nicht widersprechen, trotzen, ihr etwas vorschreiben oder ungewöhnliche Dinge verlangen; mit ihm gereichter guter, gesunder Nahrung sich begnügen, ohne bestimmte, angeblich herkömmliche Speisen zu verlangen; auch nicht von den Speisen verschenken, verkaufen oder wegbringen. Das Gesinde muß sich zu allen ihm anbefohlenen Dienstverrichtungen willig gebrauchen lassen, und sich denselben unter keinerley Vorwande entziehen; die ihm anvertraueten Sachen wohl in Acht nehmen, nichts zu Schaden bringen, noch verderben, oder an Jemand verborgen und hinweggeben; gegen sein Nebengesinde sich friedlich verhalten, keinen Zank und Klatschereien, am wenigsten aber Aufwiegelung erregen, und was im Hause vorgeht, nicht austragen; seiner Herrschaft Nutzen in allen Stücken suchen und befördern, deren Schaden so viel an ihm ist abwenden, und sich überhaupt nüchtern, ehrbar, fromm und christlich verhalten.

Unordnungen im Dienste, überhaupt Verletzung der Dienstpflichten, werden nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich geahndet werden.

§. 12.

Wie kein Gesinde sich unterstehen darf, weder an Sonn- und Fest- noch an anderen Tagen ohne der Herrschaft Erlaubniß so wenig am Tage als des Nachts auszugehen, so muß dasselbe auch nach erhaltenem Urlaub zur bestimmten Zeit wiederkommen, und durchaus nicht länger, noch weniger bis spät in die Nacht oder wohl gar die ganze Nacht hindurch, aus dem Hause bleiben, oder betrunken zu Hause kommen, widrigenfalls die dem zuwider Handelnden mit Gefängniß bestraft werden sollen.

Da in Betreff der Fastnachtfeier kein gleichförmiger Gebrauch im Lande herrscht, so wird bestimmt, daß hinführo nur Ein Tag, und zwar der Freitag, als Feiertag in der Fastnachtwoche gelten soll.

§. 13.

Wenn das Gesinde zum Ausgehen Erlaubniß erhalten, muß es sich aller verdächtigen Oerter und schlechter Gesellschaft enthalten, aus den Krügen und Wirthshäusern sich spätestens um 10 Uhr Abends in der Stille wegbegeben, am wenigsten aber sich, besonders des Abends oder in der Nacht, auf den Deichen, Heerwegen oder bey den Häusern in starker Anzahl versammeln, lärmen, schreien oder sonstigen Unfug treiben, widrigenfalls die Contravenienten wegen Störung der öffentlichen Ruhe nachdrücklich bestraft werden sollen. Im Lande haben die Vögte und Höftleute hierauf besonders zu achten, und Uebertretungsfälle dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 14.

Damit auch im Lande so wenig die Dienstboten mit zu vieler Arbeit beschwert, als die Hauswirthe durch deren Trägheit benachtheiligt werden, so hat es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Be-

wenden, daß in den längsten Tagen des Morgens um 4 Uhr, sonst aber mit dem Anbruch des Tages, anzufangen, und von Fastnacht bis Ostern um 6 Uhr, von Ostern bis Michaelis um 7 Uhr, von Michaelis bis Fastnacht aber, wenn es dunkel wird, die Arbeit aufgegeben und der Feierabend gemacht werden soll. Jedoch hat, wie bisher, mit dem Ausgange des Sommers und im Herbste zur Pflugzeit, der Pflugknecht und Spanntreiber, nicht weniger diejenige Magd, der das Melken der Kühe anbefohlen, um 3 Uhr sich bey ihrer Arbeit einzufinden. Ingleichen sollen die Knechte gehalten seyn, von Michaelis bis Fastnacht sich so zeitig an die Arbeit zu begeben, daß sie ihr Tagewerk zum Dreschen, welches hiemit zu 170 Garben Winterkorn, oder zu 200 Garben Sommerkorn bestimmt wird, vor Dunkelwerden vollenden können. Von dem 1. May bis um Jacobi, oder bis an den Tag, da das erste Fuder Korn aus dem Felde geholt wird, ist dem Gesinde eine Ruhestunde nach der Mahlzeit zu geben.

Die Dienstboten dürfen sich keiner Art ihren Kräften angemessener Arbeit, welche nach Billigkeit von der Herrschaft verlangt wird, weigern, ohne Rücksicht auf eine gewisse Tageszeit für eine oder die andere Art der Arbeit, noch ob sie zu derselben durchstehend angestellt sind, oder nicht; insbesondere nicht in Hinsicht auf Fütterung und Wartung der Pferde und Kühe und sonstiger Landwirthschaftsthiere, wozu, so wie zu den Arbeiten zum Einbringen des Getreides und Heues vom Felde, sie sich nicht minder an Feiertagen unweigerlich bereit finden lassen müssen.

§. 15.

Die Herrschaften haben gegen ihr Gesinde sich christlich und milde zu erweisen, ehrenrühriger Schimpfreden und thätlicher Mißhandlungen gegen dasselbe sich zu enthalten; demselben hinreichenden Unterhalt an gesundem Essen und Trinken ordentlich zu reichen, auch das gehörige Lohn, und was ihm sonst etwa für seine Dienste versprochen worden, zur be-

stimmten Zeit zu geben, nicht jeden geringen und ohne Vorsatz oder große Nachlässigkeit verursachten Schaden sogleich vom Lohn abzuziehen; dasselbe an den Sonn- und Festtagen zur Feier derselben und namentlich zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und selbiges überhaupt durch Beispiel und Ermahnung zu allem Guten anzuführen, namentlich auch wenn sie Kinder im Dienst haben, die noch nicht zum Abendmahl gewesen sind, solche fleißig zur Schule zu schicken, und für deren Unterricht und Erlernung des Christenthums zu sorgen.

§. 16.

Da hin und wieder im Lande der Gebrauch herrscht, den Dienstboten in der Erndte nur erst Abends wirkliches Bier, während der Erndtearbeit aber Nösterbier zu reichen, welches für die Gesundheit der Arbeiter oft nachtheilige Folgen hat, so sollen hinfüro alle Herrschaften ihrem Gesinde auch während der Erndtearbeit gutes gesundes Bier geben; jedoch hat jeder Dienstbote sich mit 2 Kannen den Tag über zu begnügen.

§. 17.

Wenn ein Dienstbote während des Dienstes krank wird, so liegt der Herrschaft ob, denselben so lange zu behalten, auch für die Wartung und Heilung gehörig zu sorgen, bis nach der Erklärung eines im Amte admittirten Arztes der Transport ohne allen Nachtheil geschehen kann, worauf sodann die Verwandten oder, falls deren, die dazu verpflichtet und im Stande oder freiwillig bereit wären, nicht vorhanden, die Gemeindevorsteher für das anderweitige Unterbringen sorgen müssen.

Jedoch sind der Herrschaft die vorgeschossenen Arzt- und Arzneikosten aus dem Vermögen des Dienstboten oder von den dazu verpflichteten Verwandten, in deren Ermangelung aber aus der Gemeindecasse, zu ersetzen; wogegen dem Dienstboten das bis zur Krankheit verdiente Lohn, ohne Abzug der durch etwanige Annahme eines Tagelöhners zur Vertretung des Dienstes oder eines neuen Dienstboten verursachten größeren Kosten, zu bezahlen ist.

Auf den Fall aber, daß ein Dienstbote durch die Herrschaft selbst oder deren Vieh oder bey Gelegenheit der schuldigen Arbeit und Dienstleistung ohne dessen eignes Verschulden zu Schaden käme, soll die Herrschaft die Heilungskosten und allen Aufwand allein zu tragen schuldig seyn, dem Dienstboten anderweitige Schadenforderung vorbehältlich, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et Decretum in Senatu Lubecensi d. 13. Julii et in Senatu Hamburgensi d. 5. Julii 1830.

1830, Jul. 30. Nº. 4.

Verordnung
wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf.

Demnach die bisher in dem Städtchen Bergedorf bestandene Freiheit, Krugwirthschaften zu halten und Wein, Bier und Branntwein zu schenken, eine übergroße Zahl von Wirthschaften und Krügen veranlasset, auch sonst manche nachtheilige Folgen gehabt hat, als verordnen die Herren der beiderstädtischen Visitation hiedurch:

1. Es darf hinführo im Städtchen Niemand eine Wirthschaft, Nachtherberge oder Schenke haben, als wenn er dazu vom Rathe Concession erhalten hat.

2. Diese Concession gilt nur für die Person Dessen, dem sie ertheilt worden, und nur so lange, als derselbe seine Wohnung nicht verändert; selbige gehet weder auf die Wittwe oder Erben über, noch darf sie veräußert oder miethweise einem Anderen überlassen werden.

3. Für die Ertheilung neuer Concessionen ist eine Gebühr von 5 bis 10 Rthlrn., nach Verhältniß der minderen oder mehreren Be-

deutsamkeit der Wirthschaften, von den zu Concessionirenden an die städtische Casse zu erlegen.

4. Diejenigen, welche jetzt im Besitze von Wirthschaften, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken sich befinden, sind zwar gleichfalls verbunden, Concessionen nachzusuchen, wenn sie ihren Betrieb fortsetzen wollen, jedoch ist denselben, aber nur nach der Modification sub 2., die Erlaubniß zu dem Ende unentgeltlich zu ertheilen

Wie nun dem Rath des Städtchens die Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Amtsverwalter in jedem einzelnen Falle, übertragen wird, so hat derselbe dabey besonders zu beachten, daß die Zahl der Wirthshäuser und Krüge das nothwendige Bedürfniß nicht überschreite, so wie, daß Krugwirthschaft nicht an abgelegenen, polizeilicher Aufsicht nicht leicht zu unterwerfenden Orten, oder von nicht in gutem Rufe stehenden Personen getrieben werde; imgleichen darauf zu sehen, daß keiner ohne Erlaubniß Wirthschaft treibe oder schenke.

Publicatum, d. 30. Julii 1830.

1831, April. N°. 5.

Nachträgliche Verordnung
über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf.

Demnach Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, in der Bekanntmachung, wodurch, unter dem 9. November 1821, die Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf zu öffentlicher Wissenschaft gebracht worden, weitere Verfügungen überhaupt, und insbesondere in den Paragraphen 2, 4, 7 und 9 gedachter Verordnung, nähere Bestimmungen Uns vorbehalten haben, nunmehr aber die Dienst-

pflicht-Ordnungen in beiden Städten und deren Gebieten zu ihrer Ausführung gelangen, und deren auch in Friedenszeiten stets bereit zu haltende Contingente bundesgesetzlich aufgestellt werden müssen: So haben Wir die folgende nachträgliche Verordnung zu allgemeiner Nachachtung in dem gemeinschaftlichen Amt und Städtchen Bergedorf erlassen, und sind zugleich die 1821 (§. 7. der damaligen Verordnung) angekündigten näheren Vorschriften für die Amt-Bergedorfische Bewaffnungs-Commission, über die Art und Weise einer Vereinigung der auszuhebenden Mannschaft mit den Contingenten und Reserven beider freien Hansestädte, an das Amt ergangen.

Bestimmung über die Ausnahmen.

Da der §. 2. der Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit nähere Bestimmung in Ansehung der Ausnahmen noch ausgesetzet hat, diese jedoch, mit Rücksicht auf die im §. 1. vorbehaltene eventuelle Ausdehnung der Dienstpflicht über das 25ste Jahr hinaus, auch auf diejenigen Lebensverhältnisse sich erstrecken muß, in welchen sich der Regel nach erst ein späteres Alter befindet: so werden in Erwägung der Rücksicht auf körperliche und geistige Gebrechen, ferner auf die dringendsten Bedürfnisse des Gottesdienstes, der bürgerlichen Ordnung, und Rechtspflege, der Jugendbildung und der Familienerhaltung, folgende Ausnahmen von der Dienstpflicht gesetzlich bestimmt.

§. 1.

Körperliche Gebrechen, die zu dem Dienst untauglich machen, entfreien von der Dienstpflicht.

Sobald durch das Loos die erforderliche Mannschaft bestimmt und ausgewählt worden, wird, ehe sie wirklich in den Contingents-Dienst eintritt, eine Untersuchung über ihre Dienstfähigkeit und Diensttauglichkeit vorausgehen, wozu eine eigene Commission angeordnet ist.

§. 2.

Diese Untersuchungs-Commission besteht:

1) Aus Mitgliedern der Bewaffnungs-Commissionen der drey Bezirke, und zwar Einem für Bergedorf, Zweien für die Vierlande und Einem für Geesthacht, wobey der Amtsschreiber das Protocoll führt.
2) Aus einem Officier des Hamburgischen Contingentes.
3) Aus dem Amts-Physikus und dem Amts-Chirurgus.

§. 3.

Diese Commission wird bey der Bestimmung, welche körperliche und geistige Gebrechen absolut dienstunfähig machen, nach der Natur der Sache, und nach den durch übereinstimmende Vorschriften vieler Regierungen festgestellten Grundsätzen über Diensttauglichkeit verfahren. Sie hat alle Punkte, die ihre Entscheidung begründen müssen, so wie das Längenmaaß des Pflichtigen, seine Gebrechen, seine etwa verborgenen Mängel und die Umstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, genau zu Protocoll zu nehmen, und ihre Entscheidung über jeden einzelnen Fall, und zwar dahin abzugeben, daß sie den Untersuchten entweder für dienstfähig oder für unfähig, oder daß sie in solcher Hinsicht seinen Zustand für zweifelhaft erklärt.

§. 4.

Der als dienstfähig erklärte Kriegspflichtige tritt sogleich in den Contingents-Dienst ein. Seine etwanigen Beschwerden gegen diesen Ausspruch haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Diese Beschwerden müssen, mittelst einer bey dem Amtsverwalter einzureichenden und von diesem mit einem Extracte aus dem Protocolle der Untersuchungs-Commission zu begleitenden Bittschrift an die zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren gebracht werden.

Der als dienstunfähig Erklärte wird sogleich ausgestrichen und es tritt für ihn die nächste Nummer ein.

Wenn in Hinsicht auf den, dessen Zustand zweifelhaft erklärt ist, eine längere Beobachtung nöthig wird, so tritt auch für ihn die fol-

gende Nummer ein, die jedoch wieder zurücktritt, wenn nähere Beobachtung das Resultat der Dienstfähigkeit herbeiführen sollte. Die Dienstzeit eines solchen Pflichtigen wird von dem Augenblick angerechnet, da er in den Dienst tritt. Die Dienstzeit eines interimistisch Eingetretenen wird ihm bey eventuellem wirklichen Eintritt in den Dienst zu gute gerechnet.

Genügt bey einem für zweifelhaft Erklärten eine vier- oder sechswöchentliche Beobachtung, so wird die folgende Nummer nicht gleich aufgerufen, sondern erst die endliche Berichtigung der Entscheidung abgewartet. Der Kriegspflichtige kann, wenn er absichtlich und durch einen leeren Vorwand die Dienstfähigkeits-Erklärung verzögerte, nach Vorschrift der Verordnung gegen diejenigen, die sich dem Dienste entziehen wollen, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5.

Sämmtliche Beamte, nämlich bey dem Amt in öffentlichem Dienst Angestellte, ferner die Mitglieder des Rathes und die Achtmänner zu Bergedorf, die Landvögte der Vierlande und der Vogt zu Geesthacht, die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer, sind von der Dienstpflichtigkeit ausgenommen.

§. 6.

Gleiche Berücksichtigung haben zu erwarten: der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines in das Greisenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieser bey Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey; derjenige ferner, durch dessen Arbeit unvermögende, verwaisete Geschwister erhalten werden, jedoch nur, wenn diese oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für sie und die Nothwendigkeit von der Dienstpflicht befreit zu werden, beweisen.

Die in vorbemerkten Lagen befindlichen Personen sind von der Aufnahme in die Listen, so wie von der Loosung nicht befreiet, werden jedoch binnen 14 Tagen nach vollendetem Loosungsgeschäft als ein für

allemal bestimmter Frist, damit zugelassen, der Bewaffnungs-Commission ihre Ansprüche auf Befreiung von der Dienstpflicht zu voller Genüge darzulegen. Hört die Entfreiungs-Ursache auf, innerhalb der Dienstpflichtigkeits-Jahre, so tritt der bis dahin ausgenommene Dienstpflichtige für den Rest der Dienstzeit ein.

§. 7.

Ruft das Loos solche Personen zu dem activen Dienste, welche eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Handwerk erlernt haben, so können sie, falls sie es wünschen und das Dienstbedürfniß es gestattet, eine ihrer speciellen Brauchbarkeit angemessene Anstellung bey den Contingenten erhalten.

Verfügung gegen diejenigen, die sich der Kriegsdienstpflicht zu entziehen suchen.

§. 8.

Wiewohl bey der gesetzlichen Vorschrift der Bundes-Versammlung und bey der anerkannten Nothwendigkeit und Wichtigkeit, die Kriegsdienstpflichtigen für den Schutz Deutschlands herbeizuziehen, es kaum zu besorgen ist, daß irgend Jemand versuchen werde, sich dem Gesetze zuwider der Dienstpflicht zu entziehen; so erfordert es dennoch die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die gewissenhaft diese ihre Pflicht zu erfüllen suchen, strenge Maaßregeln gegen alle zu treffen, die etwa auf Mittel und Wege sinnen mögten, sich derselben zu entziehen. Zu dem Ende wird nicht allein um sie herbeizuschaffen, sondern auch, um Widersetzliche zu bestrafen, folgende Verfügung nothwendig.

§. 9.

Die Kriegsdienstpflicht-Ordnung vom 9. November 1821. §. 1. und §. 3. verpflichtet alle dort Bezeichnete, einer Aushebung durch das Loos zu folgen. Es müssen daher alle Kriegsdienstpflichtige, die nicht gesetzlich befreiet sind, ohne Ausnahme zu dem Loosen herbeigezogen werden.

§. 10.

Um Keinen zu übergehen, werden aus den Geburts-Listen in Verbindung mit einer sorgsamen Nachfrage, auch nachdem eine Aufforderung zu eigner Anmeldung an alle Kriegsdienstpflichtige, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren vorhergegangen ist, genaue Aushebungs-Listen angefertigt.

§. 11.

Sollte, dieser Bemühungen ungeachtet, dennoch der eine oder andere übergangen seyn, so wird es ihm selbst, oder nach Umständen seinen Eltern, Geschwistern, Vormündern, Bevollmächtigten und Curatoren zur Pflicht gemacht, die Uebergehung unverzüglich zu melden, und dafür zu sorgen, daß der fehlende Mann in die Listen eingetragen werde, damit auch er zum Loose gezogen werden könne.

Geschieht diese Meldung nicht, und wird ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, aufgefunden, so wird derselbe als ein solcher angesehen, der sich der Kriegsdiestpflicht hat entziehen wollen, und muß er, ohne weitere Loosung, als der Erste in den Dienst eintreten. Er kann auch, nach Maaßgabe der mehr oder minder böslichen Absicht, der Dienstpflicht sich zu entziehen, zu einem verlängerten Dienst, von einem, zwey oder drey Jahren angehalten werden. Zugleich werden alle die, die zu einer Verheimlichung des Kriegsdienstpflichtigen etwa beigetragen haben, nach vorhergegangener Untersuchung durch das Amt, in eine geringere oder größere Geld- oder Gefängnißstrafe nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission verurtheilt. Geldstrafe und Gefängnißstrafe müssen sich in den Grenzen von 2 bis 15 Thalern und von 24 Stunden bis 4 Wochen halten.

Kommen hiebey absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen zur Sprache, so wird in ordentlichem Wege entweder auf Zucht-

hausstrafe erkannt, oder auch den vorkommenden Umständen nach die Sache zum fiscalischen Processe verwiesen werden.

§. 12.

In Ansehung der Abwesenden, die in den Loosungslisten aufgeführt, zu dem Dienste aufgefordert, aber weder selbst, noch durch einen Stellvertreter erschienen sind, und deren Dienstuntauglichkeit nicht auf eine genügende Weise bescheinigt worden, und zwar in Ansehung solcher, deren Aufenthaltsort bekannt ist, sind die Aeltern, oder nach Umständen Vormünder, Geschwister, Güter-Verwalter, Bevollmächtigte, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Abwesende sich selbst oder einen Stellvertreter zu rechter Zeit stelle.

Geschieht dies nicht, und ist der Aufenthaltsort der Abwesenden innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten gelegen, so wird nach dem Beispiele aller deutschen Regierungen, die Orts-Behörde ersucht, den Ungehorsamen zu verhaften und auf seine Kosten an das Amt abliefern zu lassen. Diese Kosten sollen aus seinem gegenwärtigen oder künftigen Vermögen, so bald möglich beigetrieben werden. Der ausgelieferte Ungehorsame muß, in sofern er diensttauglich befunden wird, sogleich in den Dienst eintreten und ihn in Person leisten, auch wird er nach der mehr oder minder böslichen Absicht, der Kriegsdienstpflicht sich zu entziehen, zu einem verlängerten Dienst von 1 bis 3 Jahren verpflichtet werden.

Ist aber ein zum Dienst berufener und durch keinen andern vertretener Abwesender auf vorhergegangene Requisition oder öffentliche Aufforderung nicht zum Arrest zu bringen, sey er nun in oder außerhalb Deutschlands, so wird sein Name als der eines Widerspenstigen öffentlich bekannt gemacht, und wird, falls hinreichende Mittel vorhanden sind, ein Stellvertreter für ihn gestellt werden. Die hiemit verbundenen Kosten, so wie diejenigen, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, sind aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln beizutreiben. — Uebrigens wird er dennoch, sobald er sich in dem

Amte wieder betreten läßt, und falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet hat, zu dreijährigem persönlichen Dienste in dem Contingente gezwungen. Wäre er aber alsdann dienstunfähig oder in späterem Lebensalter, so wird er zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt.

§. 13.

In Ansehung der durch den vorigen Paragraphen bezeichneten Abwesenden, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, müssen Eltern, Vormünder, Geschwister, Bevollmächtigte, Güter-Verwalter, Curatoren, dasjenige, was seit der Abwesenheit zu ihrer Kunde gekommen, treulich angeben, die etwanige Behauptung aber, daß sie nicht wissen noch vermuthen, wo die Abwesenden sich aufhalten, eidlich erhärten, überdieß sich verpflichten, die über den Aufenthalt der Abwesenden später eingehenden Nachrichten getreulich anzugeben.

Es werden sodann in Ansehung derjenigen, die vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung aus dem Amte sich entfernt haben, die Nachforschungen möglichst fortgesetzt, inzwischen aber, falls sie Vermögen in dem Amte haben, Stellvertreter auf ihre Kosten gestellt werden.

Diejenigen, die nach Publication dieser Verordnung sich entfernt haben, ohne gehörige Kunde von ihrem Aufenthaltsort zu hinterlassen, werden in der Regel und falls nicht das Gegentheil erwiesen ist, als vorsätzlich abwesend und der Kriegsdienstpflicht sich entziehend angesehen. Kann nicht auf ihre Kosten ein Stellvertreter gestellt werden; so wird in Ansehung ihrer nach Vorschrift des §. 12. Absatz 3 verfahren.

§. 14.

Abwesende werden in der Regel als Diensttauglich angesehen. Schriftliche Zeugnisse, in welcher Form sie auch immer seyn mögen, werden als Beweise des Gegentheils nicht zugelassen, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen.

§. 15.

Sollte Abwesenheit im Seedienste nachgewiesen werden, so bleibt es der Bewaffnungs-Commission überlassen, die den Umständen nach nöthigen Fristen zu gestatten, und die etwa erforderlichen Erleichterungen in Anwendung zu bringen.

§. 16.

Gegen Anwesende, die in den Loosungs-Listen aufgeführt, zu wirklichem Dienst aufgefordert, aber weder selbst, noch durch einen Stellvertreter erschienen sind, wird ohne Ansehen der Person mit dem Arreste sofort verfahren. Der Verhaftete wird, wenn er diensttauglich ist, zu persönlichem Dienste gezwungen; überdieß aber wird, des Ungehorsams wegen, seine Dienstzeit um ein, zwey oder drey Jahre verlängert, je nachdem er entweder in Irrthum befangen, verleitet oder widerspenstig ist. Sollte er während der Dienstzeit den Dienst treulos verlassen, so wird er, als ein Deserteur, nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden.

§. 17.

Ein Anwesender, der durch erwiesene gewaltthätige Handlung sich zum Kriegsdienst untauglich machen sollte, wird, nach Maaßgabe der mehr oder minder obwaltenden böslichen Absicht, mit längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 18.

Das Amt hat Untersuchung und Entscheidung über alle vorbenannten Fälle in erster Instanz; jedoch steht jedem Anwesenden, der sich beschwert hält, Gegenvorstellung bey der Visitation in zweiter und letzter Instanz offen. Die Ausführung der Entscheidung des Amtes wird aber nicht aufgehalten, wenn allein von dem Eintritt in den Dienst die Rede ist. Die Entscheidungen über Anwesende bedürfen vor deren Ausführung der Bestätigung der Visitation und werden deshalb derselben von dem Amte vorgelegt.

§. 19.

Jedem Betheiligten wird anheim gestellt, um unangenehme Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die erforderlichen Einrichtungen und Verabredungen bey und mit der Bewaffnungs-Commission, wegen Stellvertretung oder Tausch in Ansehung eines Dienstpflichtigen zu treffen, der das Amt vor Erfüllung seiner Dienstpflicht verlassen muß. Die Bewaffnungs-Commission wird in solcher Hinsicht für alle bey der Ausführung vorkommende bedachte und nicht bedachte Fälle, so viel von ihr abhängt, beförderlich seyn, in sofern nur den Vorschriften des Kriegsdienstpflichtigkeits-Gesetzes volle Genüge geleistet wird, und die gewünschten Erleichterungen nicht in gesetzwidrige Begünstigungen ausarten, die so wenig zu gestatten sind, als irgend einer Partheiligkeit oder Willkühr Raum gegeben werden darf.

Loosung.

§. 20.

Von der Bewaffnungs-Commission werden, nach den Geburtsjahren der Pflichtigen, für Bergedorf, die Vierlande und Geesthacht, abgesonderte Listen aus den Kirchenbüchern gezogen. Sie erläßt eine allgemeine Aufforderung sämmtlicher Pflichtigen, unter Androhung der die Widerspenstigkeit treffenden Strafen. Sie hat Alles anzuwenden, um die Listen zu berichtigen und zu vervollständigen.

§. 21.

Kein Dienstpflichtiger kann von den Listen und von der Loosung ausgeschlossen werden. Anspruch auf Ausnahme haben nur solche gesetzlich Befreiete, denen durchaus kein fernerer Beweis zu führen obliegt.

§. 22.

Diejenigen, welche ihren Anspruch auf gesetzliche Befreiung, sey es durch Familien-Verhältnisse, oder anderweitig erst zu beweisen haben, so wie diejenigen, welche wegen Dienstuntauglichkeit ausgeschlossen zu

werden, oder auch sich der persönlichen Dienstpflicht durch Stellvertretung oder Tausch zu entziehen wünschen, werden dessenungeachtet in den Listen mit aufgeführt, und nehmen an der Loosung, sey es in Person, oder gesetzlich vertreten, Theil.

§. 23.

Das Loos entscheidet über die Reihe, in der die Dienstpflichtigen der näher zu bezeichnenden Geburtsjahre zur Ergänzung der Contingente in Anspruch genommen werden.

§. 24.

Für denjenigen, dessen Name in den Loosungs-Listen aufgeführt ist, und der an dem Tage, wo das Loosungs-Geschäft vorgenommen werden soll, weder selbst erscheint, noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder besonders Bevollmächtigten dabey vertreten wird, zieht ein Mitglied der Bewaffnungs-Commission das Loos.

§. 25.

Sämmtliche auf den Listen befindliche Namen werden der Reihe nach aufgerufen und es wird von zwey beeidigten Männern die Nummer des gezogenen Looses neben jedem Namen zu Protocoll genommen. Nach beendigtem Loosungs-Geschäft werden beide Protocolle collationirt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Gegen diese Protocolle finden keine Einreden statt. Jeder Pflichtige erhält eine mit dem Namen versehene schriftliche Anzeige von der Nummer, die ihn getroffen hat. Ist er abwesend, so wird diese Anzeige seinen Verwandten oder denen, die ihn bey dem Loosen vertreten haben, zugeschickt. Die Nummern derer, die zuerst in die Contingente eintreten, werden bekannt gemacht, und mit den Nummern vermehrt, die bey etwanigem Ausfall als Ergänzungs-Mannschaft aufzurufen sind.

Das Loosen geschieht zu Bergedorf in Gegenwart der Bewaffnungs-Commission. Die Protocolle werden bey dem Amte aufbewahrt.

§. 26.

Die niedrigern Nummern 1, 2, 3. u. s. w. treten sofort in die Contingente, falls sie nicht von der Untersuchungs-Commission zum Dienst untauglich befunden werden, oder innerhalb einer ihnen anzuzeigenden Frist ihren Anspruch auf gesetzliche Befreiung der Bewaffnungs-Commission genügend darlegen, oder auch ihre Personen durch Stellvertretung oder Tausch ersetzen lassen. Die höheren Nummern werden für die Ersatz-Mannschaft oder zu den Reserven aufgespart.

§. 27.

In Ausführung des §. 1. der Verordnung von 1821, wodurch die Dienstpflicht von vollendetem 19ten bis zu vollendetem 25sten Jahre ausgedehnt, die Dienstzeit aber auf drey Jahre beschränkt worden, erfordert die für die Folge vorzubereitende Ordnung, daß in dem gegenwärtigen Jahre 1831 zuerst nur die Pflichtigen aus den Geburtsjahren 1806, 1807 und 1808 zum Loosen kommen, und wird eine gleiche Anzahl aus jedem Jahre zu der erforderlichen Mannschaft genommen.

§. 28.

Keiner darf in dem laufenden Jahre, wenn er während desselben, selbst schon in den ersten Monaten das 25ste Jahr vollenden sollte, aus den Contingenten austreten, damit Abgang und Ergänzung regelmäßig und im Ganzen mit dem Jahreswechsel erfolgen können.

Die 1831 erforderliche Mannschaft aus dem Geburtsjahr 1806 wird auf keinen Fall eher als den 1sten Januar 1832 von der Dienstpflicht in der durch das Loos bezeichneten Reihe befreiet, die aus dem Geburtsjahr 1807 nicht eher als den 1sten Januar 1833, die des Geburtsjahrs 1808 nicht eher als den 1sten Januar 1834.

§. 29.

Die am Ende des Jahres 1832 Austretenden, wegen Vollendung des 25sten Jahrs, werden in der Regel und in Friedenszeiten aus der Liste von 1809, die zu Ende des Jahres 1833 Austretenden aus der

von 1810, die zu Ende des Jahrs 1834 Austretenden aus der von 1811 ersetzt, so daß, nach dem Austritt der Kriegspflichtigen der beiden ältesten im Jahre 1831 aufgerufenen Geburts-Jahre 1806 und 1807, die nur zu einjährigem und zweijährigem Dienste verpflichtet sind, keine Ausnahme von der dreijährigen Dienstzeit der Loosenden mehr statt findet.

§. 30.

Die Dienstpflichtigen, welche nicht wegen Vollendung des 25sten Jahres zu Ende des Jahrs austreten, sondern im Laufe desselben aus andern Gründen ausfallen, werden aus den höheren Nummern des gleichen Geburtsjahrs ersetzet, und zwar für 1831 in Folge des §. 27., zu gleichen Theilen aus den Geburtsjahren 1806, 1807 und 1808 der Reihe nach aufgerufen. Diese neu Eintretenden dienen alsdann nur so lange, als die Dienstpflichtigkeit des Ausfallenden noch gedauert hätte.

Stellvertretung.

§. 31.

Der ausgeloosete Dienstpflichtige muß so bald als möglich, spätestens innerhalb einer achttägigen Frist nach gezogenem Loose, bey der Bewaffnungs-Commission die Anzeige darüber machen, ob er selbst dienen oder sich vertreten lassen will, und in letzterem Falle innerhalb vier Wochen nach gezogenem Loose den Stellvertreter der Commission darstellen.

§. 32.

Der Stellvertreter darf in der Regel nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt seyn.

Vor dem 25sten Jahre und innerhalb der Jahre der Dienstpflichtigkeit, wird ein Stellvertreter, der in dem Amte dienstpflichtig ist, von der Bewaffnungs-Commission nur ausnahmsweise, und unter dem Vorbehalt eines fest verbürgten, unverzüglichen Ersatzes zugelassen, falls die Reihe ihn später selbst treffen sollte; nach vollendetem 40sten Jahre wird nur derjenige zugelassen, der schon früher drey Jahre im Lübeckischen

oder Hamburgischen oder auch in einem andern Contingente des deutschen Bundes tadellos gedient hat.

§. 33.

Der Stellvertreter muß 5 Fuß 8 Zoll, oder bey besonders starkem Körperbau ausnahmsweise doch 5 Fuß 6 Zoll messen. Seine Diensttauglichkeit muß von der Untersuchungs-Commission nicht auf die leiseste Weise in Zweifel gezogen werden. Er muß weder eines ausschweifenden Wandels, noch erlittener entehrenden Strafe, noch früherer Desertion, bezüchtigt werden können.

§. 34.

Außer dem Taufschein muß der Stellvertreter, falls er einem deutschen Bundesstaat angehört, den Beweis beibringen, daß er allen Ansprüchen des Kriegsdienstes in seinem Geburtslande Genüge geleistet habe.

§. 35.

Der Stellvertretungs-Contract wird von der Bewaffnungs-Commission geschlossen, von ihr gebilligt und protocollirt. Ein jeder nicht protocollirte Zusatz hat keine gerichtliche Gültigkeit.

§. 36.

Die contractmäßige Summe wird von dem Vertretenen der Bewaffnungs-Commission ausgezahlt, von welcher solche dem Stellvertreter erst nach abgelaufener Dienstzeit eingehändigt wird. Treten, nach dem Urtheil der Bewaffnungs-Commission, Fälle ein, in welchen einige Vorausbezahlung nöthig wird, so genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der von dem Stellvertreter für alle drey Dienstjahre ausbedungenen Summe der Bewaffnungs-Commission, bey Abschluß des Contracts, und von dieser erst nach abgelaufener Dienstzeit dem Stellvertreter eingehändigt wird. Die andere Hälfte kann alsdann entweder sogleich in einer runden Summe, oder in beliebigen Terminen dem Stellvertreter selbst oder den von ihm bezeichneten Personen ausgezahlt werden. In jedem während des Friedens ge-

schlossenen Stellvertretungs-Contract wird eine eventuelle Erhöhung der Summe für den Fall eines Krieges, in der Maaße festgesetzet, daß die Nachzahlung von dem Vertretenen hinreichend verbürgt sey, und der Dienst im Felde von dem Stellvertreter nicht verweigert werden könne.

§. 37.

Zur Erleichterung der Stellvertretung wird die Commission durch Nachweisung tauglicher Leute möglichst beitragen, jedoch ohne dadurch irgend eine Verantwortlichkeit, die vielmehr allein auf dem Vertretenen lastet, selbst zu übernehmen.

§. 38.

Der Dienstpflichtige sowohl, als auch der Stellvertreter erhalten Uniform und Waffen vom Staat, so wie während der Zeit, da sie im Dienst sind, Besoldung und Verpflegung.

Nach vollendeter ersten Einübung und nach beendigter jährlichen Waffenübung, liefern Pflichtige und Stellvertreter Uniform und Waffen als Staatseigenthum wieder ab.

Tausch.

§. 39.

Der Tausch bezieht sich auf den durch die gezogene Nummer bezeichneten früheren oder späteren, wahrscheinlichen oder unwahrscheinlichen Eintritt in den activen Dienst bey Dienstpflichtigen derselben Jahres-Classe.

§. 40.

Der Tausch wird von der Bewaffnungs-Commission nur dann genehmigt, wenn der in Gemäßheit desselben früher in den Dienst Eintretende dienstfähig befunden wird.

§. 41.

Die Genehmigung wird dem Protocoll eingetragen. Ein nicht protocollirter Tausch bleibt ohne Gültigkeit.

§. 42.

Auch zwey Dienstpflichtige, die nicht zunächst aufgefordert werden, können ihre Loosungs-Nummern mit Genehmigung der Bewaffnungs-Commission gegen einander vertauschen.

§. 43.

Der Tausch zwischen Dienstpflichtigen verschiedener Jahres-Classen wird nach den Regeln der Stellvertretung beurtheilt.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen, zu Lübeck den 9. und zu Hamburg den 11. April 1831.

1831, Jun. 29. und Jul. 5. — N°. 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der nachträglichen Verordnung über die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf, vom April 1831.

Nachdem Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg die sträfliche Widersetzlichkeit in Erfahrung bringen müssen, womit Dienstpflichtige und deren Angehörige aus Bergedorf und Geesthacht an dem Loosungstage, den die Bewaffnungs-Commissionen dieser beiden Amtsbezirke auf den 2. Junius d. J. angesetzt hatten, nach vorgängiger höchst ahndungswürdigen Vereinigung, dem Loosen sich zu entziehen unternommen haben: so bleibt zuvörderst die Bestrafung der Anstifter und Beförderer einer solchen Auflehnung gegen Unsere, der Bundesmilitair-Verfassung gemäß, erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen, nach von dem Amte dieserhalb geführter Untersuchung, der Behörde vorbehalten.

Demnächst aber ermahnen und warnen Wir ernstlich alle Amts-Eingesessenen, namentlich die Bergedorfer und Geesthachter Dienstpflich-

tigen, zu der Zeit, welche die Bewaffnungs-Commissionen nächstens wiederum ansetzen werden, sich dem ordnungsmäßigen Loosen unweigerlich zu fügen, bey Vermeidung der Nachtheile und Strafen, die in den Paragraphen 16 und 24 der nachträglichen Verordnung vom April d. J. angedrohet sind, und die sonst den Umständen werden angemessen befunden werden.

Uebrigens ist, in Beziehung auf die Paragraphen 27 bis 30 der Verordnung vom April d. J., nachdem in Lübeck und Hamburg und in deren Gebieten die Dienstpflichtigen von 1806 überall nicht aufgerufen sind, nunmehr, völliger Gleichheit halber, und weil die Hälfte des laufenden Jahres, worin alle 1806 Gebohrene das 25ste Jahr vollenden, bereits verflossen ist, den Bewaffnungs-Commissionen der drey Amtsbezirke aufgetragen worden, die Dienstpflichtigen von 1809, statt derer von 1806, welche zu übergehen sind, herbeizuziehen, mithin durch eine neue Bekanntmachung die Dienstpflichtigen aus den Geburtsjahren 1807, 1808 und 1809, zu dem Loosen einzufordern, nachdem zuvor die Listen von 1809 gehörig berichtigt seyn werden.

Hiedurch entstehen in den Bestimmungen der Paragraphen 28 bis 30 jener nachträglichen Verordnung die folgenden Abänderungen.

Die 1831 eingestellte Mannschaft aus dem Geburtsjahr 1807 wird nicht eher, als den 1. Januar 1832 von der Dienstpflicht, in ihrer durch das Loos bezeichneten Reihenfolge, befreiet; die von 1808 nicht eher, als den 1. Januar 1833, und die von 1809 nicht eher, als den 1. Januar 1834.

Die zu Ende des Jahres 1832 Austretenden, wegen Vollendung des 25sten Jahres, werden in der Regel und in Friedenszeiten (oder ausserhalb des Falls der Mobilmachung der Bundes-Contingente) aus der Liste von 1810, die zu Ende des Jahres 1833 Austretenden aus der Liste von 1811, und die zu Ende des Jahres 1834 Austretenden aus der Liste von 1812 ersetzet.

Die Dienstpflichtigen, welche nicht wegen Vollendung des 25sten Jahres zu Ende des Jahres austreten, sondern in dem Laufe des Jahres wegen anderer Ursachen ausfallen, werden aus den höhern Nummern des gleichen Geburtsjahres ersetzet, und zwar für 1831 zu gleichen Theilen aus den Geburtsjahren 1807, 1808 und 1809, der Reihe nach aufgerufen, für so lange Zeit, als die Dienstpflicht des Ausfallenden noch gedauert hätte.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen, zu Lübeck den 29. Juny und zu Hamburg den 5. July 1831.

1832, März 16. No. 7.

Mandat
wider das Tabackrauchen der Knaben zu Bergedorf.

Da es, wegen besorglicher Benachtheiligung der Gesundheit des noch zarten Alters und aus andern polizeylichen Rücksichten nicht geduldet werden kann, daß Knaben, zum Theil der Kindheit kaum entwachsen, Taback und Cigarren rauchen, heimlich oder in den Häusern, oder auch an öffentlichen Orten und auf den Straßen, so haben die zu der Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren verfügt, daß, wie hiedurch geschieht, Eltern und Lehrer ernstlich ermahnet und erinnert werden, den Knaben das Tabackrauchen schlechterdings zu untersagen, und auf Beachtung des Verbotes, dessen Uebertretung ihnen ernstliche Züchtigung zuziehen werde, nachdrücklich zu halten. Die Gastwirthe dürfen, in Folge gleicher obrigkeitlichen Verfügung und bey Vermeidung polizeylicher Ahndung, nicht dulden, daß Knaben bey ihnen Taback rauchen, noch diesen Taback und Cigarren verabfolgen lassen.

Das Amt, so wie der Rath hieselbst, sind beauftragt, auf Beobachtung dieser Verordnung zu achten und die Uebertreter zu bestrafen.

Publicatum im Amte Bergedorf den 16. März 1832.

1832, Oct. 26. No. 8.

Verordnung
wegen der Todesbezeugungen.

Demnach sich ergeben hat, daß die Beibehaltung der im vorigen Jahre im Amte und Städtchen Bergedorf einstweilen eingeführten ärztlichen Bescheinigungen in Todesfällen aus polizeylichen Gründen nothwendig ist, so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten hierdurch:

1. Es darf auch hinführo kein Todter beerdigt werden, ohne ein zuvor von einem Arzte oder Landchirurgus ausgestelltes Attestat über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beigefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er gestorben.

2. Dieses Attestat ist von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, auszustellen. Bey allen denjenigen aber, welche ohne ärztliche Behandlung gestorben sind, ist ein admittirter Arzt oder angestellter Landchirurgus herbeizurufen, welcher nach vorgängiger Untersuchung die Todesbezeugung ausstellet. Die Atteste sind dem Prediger der Gemeinde einzuhändigen, und von diesem demnächst dem Amte zuzustellen.

3. Die Gebühr für Ausfertigung des Todesscheines wird auf Acht Schillinge bestimmt. Für den Weg zum Todten ist, nach Maaßgabe der Entfernung, wenn diese weniger als eine Meile beträgt, Ein Mark, bey größerer Entfernung aber Zwey Mark, zu berechnen. Bey Todesfällen in Bergedorf und Geesthacht findet, in Hinsicht der an dem Orte selbst wohnenden Aerzte oder resp. Landchirurgen, eine Vergütung für den Weg nicht statt.

4. Es versteht sich übrigens, daß es bey der bisherigen Einrichtung, in Hinsicht der sofortigen Anzeige plötzlicher oder sonst verdächtiger Todesfälle, sein Verbleiben habe, und ist in solchen Fällen, wie bisher, vom Amte die Besichtigung zu verfügen und demnächst die Erlaubniß zur Beerdigung zu ertheilen. Wonach sich zu achten.

Publicatum d. 26. Octobris 1832.

1832, Oct. 26. Nº. 9.

Verordnung
gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf.

Demnach im vorigen Jahre ein Begräbnißplatz außerhalb des Städtchens Bergedorf eingerichtet, auch auf demselben allen denjenigen, welche eigenthümliche Gräber in der Kirche oder auf dem Kirchhofe besessen, statt derselben angemessene Plätze auf dem neueingerichteten Kirchhofe angewiesen worden; als verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten, daß hinführo das Beerdigen innerhalb des Städtchens gänzlich aufhöre und mithin keine Leichen ferner in der Kirche oder auf dem bisherigen Kirchhofe bestattet werden.

Publicatum d. 26. Octobris 1832.

1832, Dec. 7. Nº. 10.

Anhang
zur Medicinal-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Da die in der im Jahre 1760 publicirten Verordnung, wonach die Medici, Chirurgi und Apotheker sich zu richten haben,

enthaltene Taxe verschiedener Wundärztlicher Verrichtungen nicht erwähnt, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten zur Vervollständigung der bisherigen Taxe verfügt, daß die Wundärzte zu fordern berechtiget seyn sollen:

für das Ausziehen eines Zahns . . .	8 ßl. bis 2 Mk.
für das Anlegen eines Spanischen Fliegen-Pflasters, Senfteiges oder eines anderen Reitzmittels	8 ßl. bis 1 Mk.
für das Legen einer Fontanelle . . .	1 bis 2 Mk.
für das Ansetzen von Blutegeln, das Stück	1 bis 2 ßl.
für Klystiersetzen	8 ßl. bis 1 Mk.

In Hinsicht der übrigen Wundärztlichen Bemühungen behält es bey der Bestimmung der Verordnung von 1760 sein Bewenden.

Publicatum im Amte Bergedorf den 7. Dec. 1832.

Anhang II.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1830, 1831 und 1832

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1787, May 10. № 1.

Mandat,

das Betreten der Reiferbahn u. s. w. betreffend.

Auf geführte Beschwerde der Aeltesten und des Amts der Reifer, daß einige vor dem Holstenthor wohnende Gärtner und Landleute neuerdings unternähmen, 1) anstatt des in der Mitte der Reifer-Bahn befindlichen ordentlichen Fuhrweges allerley Nebenwege zu machen, und hie und dort über die Reifer-Bahn zu fahren, durch welches unordentliche Fahren ihnen an ihrer Bahn und der ihnen allein zukommenden Weyde-Gerechtigkeit Schaden zugefügt, sie auch in ihrer Arbeit gehindert würden; 2) ihre Pferde bey Tage sowohl als bey Nacht auf der Reifer-Bahn gehen zu lassen und selbige damit abzuhüten, wodurch nicht nur ebenmäßig ihre, der Reifer Weyde-Gerechtigkeit beeinträchtigt und sie in ihrer Arbeit behindert würden, sondern auch ihr Geräthschaft beschädigt würde, welche Pferde denn ebenfalls die jungen Bäume ganz und gar verdürben, die sogenannten Micken-Pfähle und Micken-Blätter zerbrächen und zernichteten, ja wohl gar bey Nachtzeiten das ausgespannte Tauwerk mit den Schweifen und Mähnen verdreheten; 3) einige sich gar erdreisteten, die Weyden-Bäume, wenn solche nur erst ein Jahr lang Reiser getrieben, bey Nachtzeiten zu kappen, so daß die Bäume kahl würden und vergiengen, mit geziemender Bitte, diesem Unwesen Wandel zu schaffen, haben die Wohlverordneten Herren des Marstalls sich bewogen gefunden, durch gegenwärtige zur bessern Bekanntwerdung in den Druck zu erlassende und in der St. Lorenz Kirche von der Kanzel abzukündigende Verordnung zu verfügen, daß jedermann

das Befahren der Reifer-Bahn andrergestalt als auf dem ordentlichen Fuhrwege, ingleichen die unbeykommliche Bewendung der Bahn mit Pferden oder andrem Vieh, und die Beschädigung der Bäume daselbst, bey ernstlicher Strafe, allenfalls nach Bewandniß gefänglicher Haft, verboten seyn solle; und da auch das Amt der Reifer beschwerend angebracht, wie zu Zeiten ihr Gut und Eigenthum in ihren Buden nicht einmal gesichert, sondern ihnen durch diebischen Einbruch und Entwendung verschiedentlich beträchtlicher Schaden zugefügt worden, als wird ein jeder, er sey frembd oder einheimisch, hiemit ernstlich gewarnet, sich solcher Dieberey zu enthalten, immaßen auf deshalb geschehende Anzeige sogleich die kräftigsten Maasregeln genommen werden sollen, daß der Thäter erforscht und zur verdienten strengen Bestrafung gezogen werde, wie denn auch von Seiten des Amts demjenigen, der einen solchen Verbrecher entdecken und angeben wird, so daß die gebührende Strafe an ihm vollzogen werden könne, eine Belohnung von 10 Rthlrn. versichert wird.

Actum Lübeck am Marstall den 10. May 1787.

In fidem

G. D. Richertz, Lt.

1802, Oct. 15. N°. 2.

Mandat,

die Anmeldung der Fremden betreffend.

Demnach die Nothdurft erfordert, von allen hieselbst ankommenden Fremden, es mögen selbige auf eine kurze oder längere Zeit allhier verweilen, zuverlässig benachrichtiget zu seyn; als haben Wir Bürgermeistere und Rath der Kaiserl. und des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Lübeck in der Absicht Folgendes obrigkeitlich verordnet:

Alle Gastwirthe und Herbergirer, wie auch alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, die Fremde bey sich aufnehmen, werden

hiemit alles Ernstes angewiesen, sich jedesmal nach dem Namen der bey ihnen einkehrenden Fremden, deren Charakter, Profession oder Gewerbe und der Absicht ihres Hierseyns umständlich zu erkundigen, und davon dem ersten Herrn Prätor eine richtige schriftliche Anzeige, wo möglich noch an dem Tage der Ankunft des Fremden, sonst aber spätestens am folgenden Morgen vor 10 Uhr einzuliefern.

Würde jemand dem zuwider es unterlassen oder versäumen, binnen gedachtem Zeitraum die erforderliche Anzeige von einem bey ihm eingekehrten Fremden zu thun, derselbe ist, er sey Gastwirth, Herbergirer oder sonstiger Bürger und Einwohner, für jeden Contraventions-Fall in 1 Rthlr. dem Gerichte zu erlegende Strafe, welche bey wiederholten Uebertretungsfällen zu verdoppeln, verfallen.

Imgleichen soll, wer entweder einzelne Zimmer, oder ganze Wohnungen, sie seyen von welcher Art sie wollen, an Personen, die entweder unmittelbar aus der Fremde anhero kommen, oder schon eine Zeit lang im Wirthshause oder bey einem andern Bürger oder Einwohner logirt gewesen, vermiethet, davon dem ersten Herrn Prätor die Anzeige machen, widrigen Falls für jede fremde Person, die er verschweigen wird, 10 Rthl. Strafe erlegen; auch sollen alle und jede Bürger und Einwohner bey Vermeidung der nämlichen Strafe schuldig seyn, binnen 8 Tagen von dem Dato der Publication an gerechnet, ihre jetzigen Miethsleute der gedachten Behörde aufzugeben.

Uebrigens versehen Wir uns zu den Fremden, daß sie auf die von den Wirthen an sie zu stellenden Fragen die gehörige, der Wahrheit gemäße, Auskunft zu geben, sich von selbst bescheiden werden, widrigenfalls sie alle für sie daraus entstehende Unannehmlichkeiten sich selbst beyzumessen haben würden.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 15. Octobr. 1802.

(L.S.)

1806, Oct. 14. No. 3.

Bekanntmachung
gegen das Tabackrauchen in den Mühlen.

Es wird hiedurch abseiten der Wohlverordneten Mühlenherren ausdrücklich verboten, daß Niemand, er sey wer er wolle, Mühlengesell oder irgend ein Anderer, sich unterstehe, in den Mühlen und deren Böden und Kammern Taback zu rauchen, bey 10 Rthlr. unabbittlicher Strafe, wovon die Hälfte demjenigen zufallen soll, der den muthwilligen Uebertreter angiebt.

Lübeck, den 14. Oct. 1806.

Anhang III.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1830, 1831 und 1832.

1830, Febr. 19. № 1.

Bekanntmachung,

die Einlieferung der Schiffs-Journale betreffend.

Den hiesigen Schiffern wird hiedurch zu ihrer Nachachtung und Verwarnung die Vorschrift §. 5. der Verordnung vom 18. Aug. 1819 in Erinnerung gebracht, welcher gemäß sie, — unabhängig davon, ob sie Verklarung abzulegen willens oder genöthigt seyen, oder nicht, — ihr auf der Reise geführtes Journal, von ihnen und dem Steuermanne unterschrieben, binnen dreyen Tagen nach der Ankunft des Schiffes hieselbst bey der Stadt, an der hiesigen Kanzley, — oder, wenn nämlich das Schiff zu Travemünde bleibt und dort seine Ladung löscht, binnen dreyen Tagen nach der Ankunft desselben auf der Rhede zu Travemünde, bey dem dortigen Stadthauptmanne, — einzuliefern haben; widrigenfalls sie unnachsichtlich in die §. 13. der gedachten Verordnung bestimmte Strafe verfallen: — so wie auch den hier ankommenden fremden Schiffern, zumal für den Fall hier von ihnen abzulegender Verklarung, die gleiche Verpflichtung obliegt.

Lübeck, den 19. Februar 1830.

Das Certifications-Officium.

1830, Febr. 23. № 2.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Schweine-Marktes vom Klingenberge betreffend.

Da das Halten des Schweine-Marktes auf dem Klingenberge aus polizeilichen Rücksichten ferner nicht gestattet werden kann, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom ersten März d. J. an der Schweine-Markt an der Stadtmauer zwischen der Krähen- und Weberstraße gehalten werden soll.

Die Wette-Officianten sind angewiesen, über die Ausführung dieser Anordnung zu wachen und die Uebertreter der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 23. Februar 1830.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1830, May 25. N° 3.

Bekanntmachung,

diejenigen Schiffer betreffend, welche in Travemünde oder auf der Rhede verbleiben.

Alle sowohl Lübecker als fremde Schiffer, welche mit ihren Schiffen in Travemünde oder auf der Rhede verbleiben, werden hiemit erinnert und verwarnt, daß sie — ohne Unterschied ob sie demnächst Verklarung ablegen werden oder nicht — ihr Journal von ihnen und ihrem Steuermann unterschrieben, binnen drey Tagen nach ihrer Ankunft auf der Travemünder Rhede, dem Stadthauptmann in Travemünde einzureichen haben, widrigenfalls sie unnachsichtlich in die durch die Verordnung vom 13. Aug. 1819 festgesetzten Strafen und Nachtheile verfallen.

Der Lootsen-Commandeur hat Gegenwärtiges den betreffenden Schiffern bekannt zu machen.

Lübeck, den 25. May 1830.

Lootsen-Departement.

1830, May 25. N° 4.

Bekanntmachung,

das Aufziehen der National-Flagge auf den Travemünde passirenden Schiffen betreffend.

Zur Erhaltung guter Ordnung und nach dem in anderen Häfen bestehendem Gebrauche, werden alle, sowohl Lübecker als fremde Schiffer hiemit angewiesen, jedesmal, wenn sie Travemünde einkommend oder ausgehend passiren, ihre National-Flagge zu hissen.

Lübeck, den 25. May 1830.

Lootsen-Departement für Travemünde.

1830, Jun. 26. N° 5.

Bekanntmachung,

die Erhaltung und Schützung der neuen Chaussee-Arbeiten betreffend.

Zur Erhaltung und Schützung der neuen Chaussee-Arbeiten wird bis auf Weiteres hiedurch verfügt, wie folgt:

1. Auf den Banketts, d. h. außerhalb der Abweisesteine, darf weder gefahren noch geritten oder mit Vieh getrieben werden.
2. Mehrere Wagen hintereinander dürfen nicht in der nämlichen Spur fahren; auch dürfen die ausgestellten Böcke nicht verrückt oder beschädigt werden.
3. Kein Wagen darf schwerer, als höchstens mit 25 Schiffpfund oder 8000 Pfund beladen, die Chaussee befahren. Das geladene Gewicht wird nöthigenfalls durch Nachwiegen der ganzen Ladung, eventualiter auf Gefahr und Kosten des Contravenienten, constatirt werden, so wie außerdem bey ausgehenden Wagen, bestehender Verfügung gemäß, auch die Wagenlader dafür verantwortlich sind, daß solche hier nicht schwerer als mit höchstens 25 Schpf. beladen werden. Außerhalb der Stadt wird jedes Zuladen vor oder auf der Chaussee hiemit durchaus verboten.
4. Der Weg von der Bliesdorfer Scheide durch den Kannenbruch zur Cronsforder Brücke darf bis auf Weiteres überall nicht befahren werden.

Jede Uebertretung obiger Vorschriften wird, — außer der vollen Erstattung des verursachten Schadens, unnachsichtlich mit Geld-, Gefängniß- und körperlicher Strafe strenge geahndet werden. Die Chaussee-Aufseher, desgleichen alle Gerichts- und Polizey-Beamten sind beauftragt, auf genaue Befolgung obiger Verfügungen zu wachen, und jede etwanige Contravention sofort dem Landgerichte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Betretene Contravenienten werden angehalten und gepfändet, im Widersetzungsfalle aber sofort arretirt und an die Wache abgeliefert.

Geschehen Lübeck im Landgerichte, den 26. Juny 1830.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.
Actuarius.

1830, Sept. 18. №. 6.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Fremden betreffend.

Nach den Vorschriften der Verordnungen vom 15. October 1802 und 20. May 1808, müssen Alle und Jede, welche bey sich Fremde aufnehmen, nach deren Namen und sonstigen Persönlichkeiten, Gewerbe und Aufenthaltsabsicht sich erkundigen und am Tage der Ankunft oder am folgenden Tage, vor 10 Uhr Morgens, in der Polizeystube, schriftliche Anzeige davon machen, bey einem Thaler Geldstrafe, die in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist. Gleiche Anzeige, und zwar bey zehn Thaler Strafe, sollen diejenigen machen, welche Fremde

zur Miethe aufnehmen wollen, es mögen dieselben erst in die Stadt ziehen, oder schon eine Zeitlang sich hier aufgehalten haben.

Diese Verordnungen werden hiemittelst wiederholt in Erinnerung gebracht, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Lübeck am 18. Sept. 1830.

Herren des Stadt-Gerichts.

1830, Oct. 4. N° 7.

Bekanntmachung,

die einstweilige Aufhebung der Consumtions-Accise auf Kartoffeln und Torf betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses die Erhebung der Consumtions-Accise auf Kartoffeln und Torf von heute an bis zum 1. May k. J. eingestellt wird.

Lübeck den 4. October 1830.

Das Departement der Consumtions-Accise.

1830, Nov. 2. N° 8.

Bekanntmachung,

den Lohn der Holzsetzer betreffend.

Es wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß den verlehnten Holzsetzern für alles anhero kommende, hier aufgesetzte und gemessene Brennholz, wenn Verkäufer und Käufer durch das Messen geschieden werden, für jeden Faden 4 Schillinge Messerlohn vom Verkäufer und ebenfalls 4 Schillinge vom Käufer gebühren, ausgenommen jedoch das zur See aus der Fremde, namentlich aus Schweden anhero kommende, von den Holzsetzern nicht gemessene, sondern zum Behuf des Verkaufs auf den Schiffen aufgesetzte, Brennholz, wofür, und zwar ohne alle Belästigung des Verkäufers, von dem Empfänger 3 Schillinge Messerlohn für den Schwedischen Faden zu entrichten sind.

Lübeck an der Wette, den 2. Nov. 1830.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1830, Nov. 2. № 9.

Bekanntmachung
zur Verhütung des Eindringens von Viehkrankheiten.

Da auf den Hamburgischen Elbinseln und in deren Nähe Spuren des Milzbrandes unter dem Hornvieh wahrgenommen worden, überdies aber die nasse Witterung des verflossenen Sommers und deren Folgen befürchten lassen, daß leicht die erwähnte oder andere gefährliche Viehkrankheiten ausbrechen und um sich greifen können, so werden sämmtliche Bewohner des hiesigen Gebietes hiedurch warnend aufgefordert, nicht nur auf das, aus den bezeichneten Gegenden etwa eingebrachte Hornvieh ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch überhaupt auf den Gesundheitszustand des Viehes in ihrer Gegend sorgfältigst zu achten. — Sollte irgend eine Spur der obgedachten oder sonstiger Viehkrankheiten in der Nachbarschaft, oder gar in hiesigem Gebiete sich zeigen, so haben sie dies, so wie überhaupt alles, was etwa über die Entstehung oder Verbreitung solcher Krankheiten von ihnen wahrgenommen oder in Erfahrung gebracht werden mögte, ungesäumt Behufs obrigkeitlicher Verfügung zur Kunde des Landgerichts zu bringen.

Der Stadthauptmann in Travemünde, und sämmtliche Forstbediente, Polizey- und Bauervögte werden zu gleicher Aufmerksamkeit und eventuellen Anzeige ganz besonders verpflichtet, auch für die genügende Bekanntmachung obiger Verfügung an alle Beykommenden, und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen und mitzuwirken hiedurch beauftragt.

Gegeben Lübeck im Landgerichte, den 2. Nov. 1830.

In fidem

L. Mollwo,
Jud. Aman.

1830, Nov. 6. № 10.

Bekanntmachung,
das gesetzliche Maaß für die nach dem Scheffel zu verkaufenden Gemüse und Obst-Sorten betreffend.

Es wird hiemit von Seiten der Wette zur allgemeinen Kunde gebracht, daß für diejenigen Gemüse und Obst-Sorten, welche nach dem Scheffel verkauft zu werden pflegen, das gesetzliche Maaß der Haferscheffel sey.

Der Marktvoigt ist angewiesen, einen solchen obrigkeitlich für richtig anerkannten, ihm zugestellten Scheffel denen, die es verlangen, miethweise zum Gebrauche zu überlassen.

Lübeck, an der Wette, den 6. November 1830.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Act.

1831, April 4. No. 11.

Bekanntmachung,

die Vervollständigung der Militairpflichtigkeits-Listen betreffend.

Zufolge der von Einem Hochedlen Rathe am 6. October 1821 erlassenen Verordnung über die Errichtung des Bundes-Contingents dieser Stadt, und über die damit verbundene allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit, sind bereits Listen aller in der Stadt und in deren Gebiete gebornen, und zum Dienste im hiesigen Contingente gesetzlich verbundenen jungen Männer veranstaltet. Um zur möglichsten Vollständigkeit dieser Listen zu gelangen, werden die erforderlichen Nachfragen nunmehr in der Stadt, nach Anleitung der für die wöchentlichen Armen-Sammlungen eingerichteten Cantons, am Montage den 11. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, vorgenommen werden.

Es hat sich diesem Geschäft eine Anzahl hiesiger Bürger bereitwillig unterzogen. Um so zuverlässiger erwartet die Bewaffnungs-Deputation, daß sämmtliche Bürger und Einwohner die Auskunft, welche nach Maasgabe der zu dem Ende abgedruckten, zum Ausfüllen bestimmten Tabellen von ihnen begehrt werden wird, sowohl mit gewissenhafter Genauigkeit und Vollständigkeit, als auch mit Freundlichkeit ertheilen werden; wobey insbesondere, zur wesentlichen Erleichterung des Geschäfts, gewünscht wird, daß jeder Hausvater, so viel irgend thunlich, Namen und Vornamen, auch Jahr und Tag der Geburt aller Söhne und übrigen männlichen Hausgenossen, bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre, unter Beifügung des Aufenthaltsorts der nicht mehr im Hause Wohnenden oder Abwesenden, schon vorher schriftlich aufzeichne und zur Abgabe an die Nachfragenden in Bereitschaft halte.

Verheimlichung Dienstpflichtiger, oder wissentlich falsche Angabe über dieselben, wird durch das Gesetz mit nachdrücklicher Ahndung bedroht.

Lübeck den 4. April 1831.

Bewaffnungs-Deputation.

1831, April 15. No. 12.

Bekanntmachung,

die Benutzung der Chaussee von der Bliestorfer Scheide bis zur Cronsforder Brücke betreffend.

Die Chaussee von der Bliestorfer Scheide durch den Kannbruch zur Cronsforder Brücke darf nunmehr mit leichtem zwey- und vierspännigen Fuhrwerk befahren werden. Hinsichtlich der Frachtwagen und sonstiger schwer beladener Fuhren aber hat es bey dem im §. 4. der Bekanntmachung vom 26. Juny 1830 enthaltenen Verbot, jenen Weg zu fahren, sein Verbleiben.

Lübeck im Landgerichte den 15. April 1831.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.
Act.

1831, April 17. No. 13.

Bekanntmachung,

die Ueberlassung von Torf aus dem städtischen Moore betreffend.

Um für die Zukunft mehreren hiesigen Einwohnern Gelegenheit zu geben, wenigstens theilweise ihren Bedarf an Torf von dem städtischen Moore zu beziehen, werden künftig im Frühjahre in den ersten vierzehn Tagen nach der geschehenen Aufforderung nur Bestellungen bis zu 5000 Soden angenommen und der nach Ablauf dieser Zeit noch nicht besprochene Torf unter die sich sodann wegen eines größern Quantums Meldenden vertheilt.

Lübeck den 17. April 1831.

Forst-Departement.

1831, April 21. No. 14.

Bekanntmachung,

die Listen über die Militairpflichtigen und die diesjährige Aushebung betreffend.

Gemäß der Verordnung vom 20. d. M., die Kriegsdienstpflichtigkeit betreffend, bringt die Bewaffnungs-Deputation Folgendes hiedurch zu öffentlicher Kenntniß:

1) Die gedruckten Listen über die Militairpflichtigen werden vom 3. May d. J. an, während acht Tage, an folgenden Orten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt seyn,

a. in der Stadt, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr:

in dem Gebäude der alten Kanzley (neben der Polizeystube), woselbst auch Exemplare der Listen unentgeltlich an Betheiligte ausgegeben werden;

b. in Travemünde:

in der Vogtey,

in der Wohnung des Lootsen-Commandeurs;

c. in den Dörfern:

bey den Förstern und Bauervögten, und in Moisling ausserdem bey dem Polizeyvogt.

2) Militairpflichtige, welche in diesen Listen etwa übergangen seyn sollten, so wie deren Eltern, Vormünder u. s. w., haben, bey Vermeidung der durch die §§. 32, 33 und 34 der Verordnung vom 20. d. M. angedroheten Nachtheile und Strafen, sich selbst oder ihre Angehörige innerhalb der acht Tage vom 3. bis 12. May d. J. anzumelden, und zwar bey dem Auditeur der Bewaffnungs-Deputation Herrn Mollwo (Königstraße, Ecke der Hundstraße Nr. 655) Morgens zwischen 9 und 10 Uhr.

Eben daselbst wird jede Nachweisung einer Unvollständigkeit der Listen gerne entgegen genommen.

3) Zur Mischung der Nummern und zum Loosen sind folgende Tage bestimmt:

Montag, der 16. May d. J. für die in dem Zeitraum von 1. Januar bis 31 December 1807 gebornen jungen Männer.

Dienstag, der 17. May d. J. für die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1808 gebornen jungen Männer.

Donnerstag, der 19. May d. J. für die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1809 gebornen jungen Männer.

Die Loosungspflichtigen haben sich an den gedachten Tagen Morgens präcise 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden.

Lübeck, den 21. April 1831.

Bewaffnungs-Deputation.

1831, April 29. Nº. 15.

Bekanntmachung,

den Lohn der Holzschieber betreffend.

Nachstehende Taxe der verlehnten Holzschieber wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht. Sie erhalten:

a) für das Ausschieben des zweyfüßigen Brennholzes aus See-Schiffen, Stecknitz- oder Traven-Schiffen durch die Travenpforten für den Faden 4 ßl.
b) desgleichen für den Faden dreyfüßigen Brennholzes . . . . . . 6 ßl.
c) und für den Faden dreyfüßigen, knorrichten Brennholzes . . . . . 7 ßl.
d) wird das mit Seeschiffen ankommende Brennholz von der Schiffs-Besatzung auf die Stelling oder auf das Travenufer geliefert, so erhalten sie für den weitern Transport desselben bis auf die Straße für den Faden der obigen Holzarten respective . . . . 3, 4 oder 5 ßl.

Actum Lübeck an der Wette, den 29. April 1831.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1831, May 4. No. 16.

Erneuertes Publicandum,

betreffend den Detailhandel mit Wein.

Wenn abseiten mehrerer Inhaber von Weinkränzen abermalige Beschwerdeführung über Eingriffe Unbefugter in die nur den Weinkränzen zustehende Gerechtsame, bey dem Departement der Consumtions-Accise eingereicht worden, so wird hier, mit Hinweisung auf die Verordnungen Eines Hochedlen Raths vom 19. July 1815 und 10. März 1819, wiederholend in Erinnerung gebracht:

1stens, daß der Weinhandel im Detail, der in 3 Classen besteht, nur von denen geübt werden darf, die mittelst der gesetzlichen jährlichen Abgabe an das Departement dazu berechtigt sind. Es gehören

a) zur ersten Classe: die Weinkränze, denen außer dem Detailverkauf das Recht zusteht, eine offene Schenke mit sitzenden Gästen zu halten;

b) zur zweiten Classe: die Trauben-Inhaber, welche einen offenen Laden zum Detailverkauf halten, jedoch ohne das Recht glasweise zu verschenken und sitzende Gäste zu halten;

c) zur dritten Classe: diejenigen, die ohne Haltung einer Schenke oder eines Ladens bis zu einer Bouteille verkaufen dürfen.

2tens, daß die Wein-Detaillisten sub b. und c., welche die denselben ertheilte Befugniß überschreiten, als ganz besonders solche Krämer, die zu keiner der vorgedachten Classen gehören, und dessen ungeachtet Wein schenken oder im Kleinen verkaufen,

für jeden einzelnen denselben überwiesenen Contraventionsfall, so geringfügig er auch seyn mag, außer der zehnfachen Accise, eine Strafe von 10 ℛ𝓅 zu erlegen haben.

Den Beamten der Accise sind die geschärftesten Befehle ertheilt, jede notorische Contravention, ohne Ansehen der Person, sofort zur Kunde des Departements gelangen zu lassen.

Lübeck, den 4. May 1831.

Das Departement der Consumtions-Accise.

1831, May 9. Nº. 17.

Weitere Bekanntmachung
über die diesjährige Ausloosung der Militairpflichtigen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. M. bringt die Bewaffnungs-Deputation folgende für die diesjährige Ausloosung der Militairpflichtigen weiter getroffene Anordnungen hiedurch zu allgemeiner Kenntniß:

1) Das Loosen wird in der Börse vorgenommen werden, und wird zu dem Ende die nach dem Markte führende Thüre derselben geöffnet seyn.

2) Da der Raum den Zutritt eines größern Publikums nicht gestatten dürfte, so werden zunächst nur Diejenigen zugelassen werden können, welche sich einfinden, um entweder für sich selbst oder für ihre Angehörigen eine Nummer zu ziehen.

3) Die durch §. 13 der Verordnung vom 20. v. M. vorgeschriebene abwechselnde Reihefolge, zwischen Bewohnern der Stadt und des Gebiets, wird in folgender Weise beobachtet werden:

Nach Anleitung der Listen werden aufgerufen aus der Stadt: die Buchstaben A und B.
aus dem Gebiet: der Ritzerauer Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben C. D. E. und F.,
aus dem Gebiet: der Mühlenthors Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben G. H. und J.,
aus dem Gebiet: der Holsteinthors Bezirk,
aus der Stadt: der Buchstabe K.,
aus dem Gebiet: der Burgthors Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben L. und M.,
aus dem Gebiet: der Travemünder Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben N. bis Z.

Es wird hiebey erinnert, daß die Listen der Stadt auch diejenigen Theile der Landwehr begreifen, welche, ohne besondere Gemeinden zu bilden, in Kirchen der Stadt oder zu St. Lorenz eingepfarrt sind.

4) Die Loosungspflichtigen haben in der bezeichneten Reihefolge zum Loosen sich bereit zu halten.

Würde Einer auf den ersten Aufruf seines Namens nicht sogleich zum Loosen bereit seyn, so zieht, zufolge §. 14 der Verordnung vom 20. v. M., ein Mitglied der Deputation für ihn eine Nummer.

5) Wer über den Aufenthaltsort Derjenigen, welche zum Loosen nicht persönlich sich eingefunden haben, Auskunft zu ertheilen vermag, wird, gemäß dem §. 15. der Verordnung vom 20. v. M., hiedurch ersucht, diese Auskunft in den Tagen vom 25. May bis incl. 1. Juny d. J., Morgens zwischen 9 und 11 Uhr, bey dem Auditeur der Bewaffnungs-Deputation Herrn Mollwo (Königstraße, Ecke der Hundstraße Nr. 655) zu Protokoll zu geben.

Zugleich wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß die nach §. 19 der Verordnung vom 20. v. M. vorzunehmende Musterung

für die Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1807 auf Montag den 6. Juny d. J.,
für die Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1808 auf Dienstag den 7. Juny d. J.,
für die Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1809 auf Donnerstag den 9. Juny d. J.

festgesetzt worden. Die Namen Derjenigen, welche zum Behuf der Musterung alsdann Morgens 9 Uhr auf dem obern Rathhause sich einzufinden haben, werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, in der Stadt: an den Straßen-Ecken, und im Gebiete: an denselben Orten, wo auch die Listen über die Militairpflichtigen ausgelegt worden.

Lübeck, den 9. May 1831.

Bewaffnungs-Deputation.

1831, May 27. No. 18.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen betreffend.

Die Verordnung vom 20. April dieses Jahrs verfügt:

daß diejenigen Militairpflichtigen, welche bey der Loosung die niedrigeren Nummern gezogen haben, zunächst in den activen Dienst eintreten, die höheren Nummern aber für die Ersatzmannschaft und die Reserve aufgespart werden sollen.

Diesem gemäß werden zunächst die durch öffentlichen Anschlag namhaft zu machenden Militairpflichtigen aufgefordert und befehligt, und zwar

die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1807 am Montag den 6. Juny d. J.
die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1808 am Dienstag den 7. Juny d. J.
und die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1809 am Donnerstag den 9. Juny d. J.
zum Behuf der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes, und zum Eintritt in das Bundes-Contingent, Morgens präcise 9 Uhr auf dem obern Rathhause hieselbst sich einzufinden.

Wer von den Aufgeforderten an dem für ihn bestimmten Tage nicht persönlich erscheint und durch seine Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige wegen seines einstweiligen Ausbleibens alsdann nicht glaubhaft entschuldigt wird, hat zu gewärtigen, daß nach Anleitung der Vorschriften der §§. 32., 33. und 34. der vorgedachten Verordnung wider ihn verfahren werden wird.

Jeder der drey Jahrgänge 1807, 1808 und 1809 hat eine gleich große Zahl von Dienstpflichtigen zu liefern, wobey jedoch die schon freiwillig in das Contingent Eingetretenen dem Jahrgange zu Gute gerechnet werden, welchem sie ihrem Alter nach angehören.

In wieweit nun von den gegenwärtig Aufgeforderten die höheren Nummern vorläufig etwa wieder entlassen werden können, wird an den gedachten Tagen näher bestimmt werden. Lübeck den 27. May 1831.

Bewaffnungs-Deputation.

1831, Aug. 2. — No. 19.

Bekanntmachung,

die Fortschaffung des erkrankten oder gefallenen Viehes betreffend.

Herren des Stadtgerichts finden sich bewogen, die bestehende Polizey-Ordnung, wornach todtes Vieh auf die Straßen, öffentlichen Plätze und Wege in der Stadt und vor den Thören nicht ausgeworfen werden darf, in Erinnerung zu bringen, und wider solchen Unfug bey Vermeidung der von den beikommenden Behörden, den Umständen nach, zu verhängenden Strafen zu warnen.

Wer erkrankte oder gefallene Thiere aus seinem Hause will fortschaffen lassen, hat sich an den hiesigen Scharfrichter zu wenden, der selbige durch die Wasenknechte sofort wegbringen zu lassen angewiesen ist. Um Mißverständnissen und Streitigkeiten wegen der deshalb zu erlegenden Gebühr vorzubeugen, wird solche, wie sie in ermäßigter Weise gegenwärtig festgesetzt worden, hiedurch bekannt gemacht, wie folgt:

Für das Ausfahren eines Pferdes oder einer Kuh zahlen:

Fremde	3 m℔	— ß
hiesige Bürger und Einwohner	1 "	8 "

Für das Wegbringen eines Schweins, einer Ziege oder eines
Kalbes wird . . . . — m$ 12 ß
eines Hundes . . . . — „ 6 „
einer Katze . . . . — „ 3 „

entrichtet. — Werden erkrankte Thiere, die man abschaffen will, den Wasenknechten zugebracht, so sind für jedes Stück zwey Schillinge zu bezahlen.

Lübeck, den 2. August 1831.

Herren des Stadtgerichts.

1831, Sept. 27. Nº. 20.

Bekanntmachung,
das Sand- und Lehmgraben vor dem Burgthore betreffend.

Wiederholte Beschwerdeu über polizeywidriges Sand- und Lehm-Graben auf öffentlichem Grunde und Boden vor dem Burgthore, haben das Landgericht zu folgenden obrigkeitlichen Bestimmungen veranlaßt, welche hiedurch bekannt gemacht werden.

Zum Sandgraben vor dem Burgthore, wird der zwischen dem letzten nordöstlichen Viertel der Tannenkoppel, und der sogenannten Sandbergskoppel belegne, nunmehr eingefriedigte Platz, — zum Lehmgraben aber der ebenfalls neuerdings durch Wall und Graben begränzte Raum zwischen dem Wesloer Wege und dem Hochgerichtshügel angewiesen.

Nur diese beiden öffentlichen Plätze des Burgthorbezirks dürfen künftig resp. zum Sand- und Lehmholen benutzt werden, und zwar nur dergestalt, daß von den Betheiligten, bey Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., so wie der Pfändung, wofür 1 Mk. an die Beikommenden zu entrichten, auf den bezeichneten Plätzen nur in einer Entfernung von 8 Fuß von der Binnenseite des Erfriedigungswalles, und von den Warnungspfählen an der Sandgrube, Sand, und eben so nur bis auf 8 Fuß weit von der inneren Seite des Walles, welcher den zum Lehmholen angewiesenen Raum einschließt, Lehm gegraben werden darf.

Wer andere öffentliche Plätze vor dem Burgthore, als die erwähnten, zu den angegebenen Zwecken benutzt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 Rthlr. und der Pfändung.

Die Forstbeamten zu Israelsdorf, Alt- und Neu-Lauerhof, so wie die Medebürger und der Polizeyvoigt des Burgthorbezirks, sind angewiesen, darüber zu wachen, daß diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde, und etwanige Contravenienten sofort anzuhalten und namhaft zu machen.

Lübeck, im Landgerichte, den 27. Sept. 1831.

In fidem

L. Mollwo,
Jud. Aman.

1831, Oct. 15. №. 21.

Publicandum,

enthaltend Verfügungen für das Landgebiet, in Beziehung auf die Cholera.

Um für den Fall, wenn die Cholera-Krankheit zu uns käme, das gesammte Landgebiet mit ärztlicher Hülfe zu versehen, und thunlichst für alles zu sorgen, was nach bisheriger Erfahrung zur Abwendung oder Milderung der Krankheit nützlich und heilsam ist, wird hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1.

Für die Angelegenheiten der Gesundheits-Polizey wird das gesammte Landgebiet in folgende Bezirke eingetheilt:

Ritzerauer Bezirk: Ritzerauer Hof, Dorfschaft Ritzerau, Nusse, Poggensee, Groß- und Klein-Schretstacken, Tramm, Düchelsdorf und Sirksrade.

Behlendorfer Bezirk: Behlendorfer-Hof, Dorfschaft Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck.

Crummesser Bezirk: Crummesser-Hof, Dorfschaft Crummesse Lübeckischen Antheils, Brömbsenmühle, Crummesser-Baum, Cronsforde, Oberbüssau, Niederbüssau, Niemark, Beidendorf, Blankensee, Wulfsdorf, Vorrade, Ringstedenhof, Rothbeck, Mönkhof, Strecknitz, Grönauer-Baum, Klein-Grönau, Falkenhusen und dritter Fischerbuden.

Moislinger Bezirk: Moisling, Genin, Brandenmühle, Niendorf, Nienhüsen, Moorgarten, Reecke, Hohenstiege, Padelügge, Buntekuh, Roggenhorst, Schönböcken, Steinrader-Hof und Baum, Neuhof, Rothenhausen und Krempelsdorf.

Mahlkendorfer Bezirk: Mahlkendorf, Krumbeck, Curau und Dissau.

Schlutuper Bezirk: Schlutup, Gothmund, Israelsdorf, die Lauerhöfe, Wesloe, Brandenbaum, Marly, Hohenwarte, Kaninchenberg und zweiter Fischerbuden.

Waldhusener Bezirk: Waldhusen, Siems, Dänischburg, Trems, Vorwerk, Herrenfähre, Kücknitz, Kücknitzer Mühle, Herrenwyk, Dummersdorf, Pöppendorf und Jvendorf nebst Borndieck.

Bezirk der Winkelsdörfer: Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau und Brothen.

Das Städtchen Travemünde bildet eine Commüne für sich und hat seine bestehenden Anordnungen. Die Thorbezirke innerhalb der Landwehr werden von der Stadt aus mit ärztlicher Hülfe versehen.

§. 2.

Für jeden Bezirk wird eine Bezirks-Commission angeordnet, die ihren Sitz am Bezirksorte hat, und dort, so oft es nöthig ist, sich im Hause ihres daselbst wohnenden Präses versammelt.

Jede Bezirks-Commission hat in ihrem Bezirke die medicinische Polizey wahrzunehmen, und darüber regelmäßig dem Landgerichte Bericht zu erstatten.

Sie hat namentlich den Gesundheitszustand sämmtlicher Bewohner ihres Bezirks unausgesetzt zu beobachten, und jeden verdächtigen Krankheits- oder Todesfall sofort dem Landgerichte zu melden. Sie hat ferner darauf, daß die in jedem Dorfe bereits bestehenden Gesundheits-Commissionen ihre Obliegenheiten erfüllen, (vergl. das gedruckte Landgerichts-Protocoll vom 6. Sept. d. J.) und überhaupt auf pünktlichste Befolgung der bestehenden Landgerichtlichen Verfügungen, namentlich in Beziehung auf Erhaltung der Reinlichkeit, Gesundheit der Nahrungsmittel, Unterstützung der Dürftigen mit warmer Kost und Kleidung u. s. w. zu wachen, auch nach Anleitung der hiebevor ausgetheilten Druckschrift, die Bewohner ihres Bezirks durch Rath und Ermahnung über das Dienliche und Heilsame zu belehren und dazu aufzumuntern, vor Nachtheiligem aber, wie z. B. vor Erkältungen, vor dem Genuß schädlicher Nahrungsmittel und ganz besonders vor Völlerey dieselben zu warnen, und nöthigenfalls beharrliche Contravenienten dem Landgerichte zur Bestrafung anzuzeigen. — Sie hat endlich jederzeit die ihr zugehenden Verfügungen des Landgerichtes pünktlichst in Ausführung zu bringen und resp. ungesäumtest an die Gesundheits-Commissionen oder Bauervoigte ihres Bezirkes zu befördern, auch gleichmäßig die Meldungen der Letzteren entgegen zu nehmen, und sie nach Befinden schleunigst dem Landgerichte einzuberichten.

Die laufenden und eiligen Geschäfte, z. B. Meldungen, Beförderung von Erlassen an die Beikommenden u. dgl. m. werden sofort vom Präses der Bezirks-Commission besorgt, so wie jedes Mitglied derselben eilige Meldungen auch sofort directe hierher an's Landgericht einsendet. — Bey gemeinsamen Berathungen der gesammten Bezirks-Commission läßt dieselbe deren Resultate durch eins ihrer Mitglieder in ein fortlaufendes Protocoll kurz aufzeichnen.

§. 3.

Sobald Nähe der Gefahr oder wirklicher Ausbruch der Krankheit es nöthig macht, wird das Landgericht nach jedem Bezirksorte einen Arzt oder einen in Behandlung der Cholera-Krankheit wohl unterrichteten ärztlichen Gehülfen senden, welcher dann der Bezirks-Commission als berathendes Mitglied beitritt, den Gesundheitszustand seines Bezirks unter seine specielle Aufsicht nimmt und alle in demselben an der Cholera Erkrankenden ärztlich zu behandeln hat. — An seinem Wohnorte müssen alsdann die nächstgelegenen Dorfschaften beständig, Tag und Nacht, einen angespannten Wagen bereit halten, um ihn nach jedem Orte des Bezirks, wo seine Hülfe begehrt wird, eiligst hin zu befördern.

§. 4.

Von jedem sich etwa ereignenden verdächtigen Krankheits- oder Todesfall ist augenblicklich, — durch den Hauseigner oder jeden zu dessen Kunde es gelangt, bey schwerer

Strafe im Verheimlichungsfalle, — dem Bauervoigte des Dorfes, durch diesen aber schleunigst seiner Bezirks-Commission Anzeige zu machen und ärztliche Hülfe herbey zu rufen. Erklärt der Arzt die Krankheit für die morgenländische Brechruhr (Cholera), so hat der Bauervoigt davon eiligst durch einen reitenden Boten dem Landgerichte, und gleichzeitig durch einen anderen Boten seiner Bezirks-Commission Meldung zu senden.

§. 5.

Wenn nur in einem einzelnen Hause die Krankheit ausgebrochen ist, so wird, sobald der Arzt dieselbe für die asiatische Cholera erklärt hat, das Haus augenblicklich abgesperrt, und zwar auf folgende Weise: das Haus sammt dessen Hofe oder einem angemessenen Umkreise wird rings mit Wache von den Dorfbewohnern umstellt, wobey jedoch, wenn thunlich, der nöthige Wasserbedarf für Menschen und Vieh innerhalb jenes Umkreises mit einzuschließen und den Abgesperrten zugänglich zu lassen ist. Aus dem also abgesperrten Hause und dessen Umkreise darf durchaus keine der darin befindlichen Personen, noch irgend etwas an Vieh oder Sachen herausgelassen, auch Niemandem der Zutritt in dasselbe gestattet werden, welcher nicht für die ganze Dauer der Absperrung darin zu bleiben beabsichtigt. Nur allein dem Arzte oder ärztlichen Gehülfen, — so wie erforderlichen Falles dem Prediger und der Hebamme, — ist der Ein- und Ausgang zu und von den Abgesperrten zu gestatten, weil diese ja überall zu helfen haben und sich gehörig desinficiren können, um keine Ansteckung weiter zu verbreiten, welche Desinfection bey dem Prediger oder der Hebamme unter specieller ärztlicher Aufsicht geschehen muß, bevor sie wieder herausgelassen werden.

Die Bewohner des abgesperrten Hauses müssen sofort alles darin befindliche Vieh einstallen, Katzen, Hunde u. s. w. einsperren oder an Ketten legen, dem Federvieh aber die Flügel beschneiden und so es gleichfalls eingesperrt halten. Was von solchem Vieh durchflüchtet, ist entweder augenblicklich in das abgesperrte Haus zurück zu treiben, oder todtzuschlagen und tief zu verscharren, um jede Ansteckung durch dasselbe zu verhüten.

Dagegen sind der Bauervoigt und die Dorfschaft während der ganzen Dauer der Absperrung für die abgesperrten Einwohner thunlichst zu sorgen verpflichtet. Dieselben müssen mit den nöthigen Lebensmitteln rastellmäßig versehen werden; d. h. das Erforderliche wird von den Dorfbewohnern herbeigeschafft, und innerhalb des abgesperrten Umkreises, jedoch in einiger Entfernung vom Hause selbst, oder vor eine verschlossene Thür- oder Fensteröffnung desselben, auf angemessene Weise, z. B. in einem Korbe hingestellt, von wo die abgesperrten Hausbewohner, — jedoch erst nachdem die Bringenden sich zuvor wieder entfernt haben, — es wegholen oder ins Haus hineinziehen. — Auf gleiche Weise werden die Medicamente zugebracht, wenn solche nicht etwa der Arzt schon mitbringt. —

Briefe, die aus dem abgesperrten Hause abgesandt werden möchten, dürfen nicht eher weiter befördert werden, als nachdem sie gehörig desinficirt sind. Dringende, keinen

Aufschub leidende Geschäfte der abgesperrten Einwohner müssen, soweit irgend möglich, durch die Nachbaren und übrigen Dorfbewohner wahrgenommen werden.

§. 6.

Sobald die Krankheit schon in mehreren Häusern desselben Dorfes ausgebrochen ist, findet keine solche Absperrung mehr Statt, sondern es wird nur an jedem Hause, wo die Cholera ist, eine schwarze Warnungstafel angehängt, auf der das Wort: „Cholera" mit großen weißen Buchstaben aufgemahlt ist. Zugleich wird, um die von Auswärts kommenden vor Betretnug des Dorfes zu warnen, an jedem Zugange desselben ein Pfahl mit einer schwarzen Tafel aufgerichtet, auf der die Worte: „in diesem Dorfe ist die Cholera" mit großen weißen Buchstaben aufgemahlt sind. — Das Landgericht wird die erforderliche Anzahl von Warnungstafeln bereit halten und seiner Zeit den Bezirks-Commissionen zusenden.

Den sämmtlichen Bewohnern eines also von der Krankheit befallenen Dorfes ist durchaus und aufs strengste alle und jede Communication mit allen noch nicht von der Krankheit befallenen Ortschaften bey schwerer Strafe verboten, bis durch speciellen Erlaß des Landgerichtes an den Bauervoigt die Communication wieder freigegeben ist.

So lange die Krankheit in einem Dorfe herrscht, werden die Krüge in demselben geschlossen; in den Kirchen und Schulen solchen Dorfes aber muß für Reinigung der Luft durch fleißiges Räuchern, nach Anleitung des Arztes, gesorgt werden.

§. 7.

Die Erkrankten sowohl und deren Wärter, als auch die übrigen Hausbewohner haben die Vorschriften des Arztes oder ärztlichen Gehülfen in allen Puncten genau zu befolgen; namentlich auch in Beziehung auf etwanige Absonderung des Kranken von den Gesunden, wo die Localität solche thunlich macht. Vorzüglich ist während der Krankheit sowohl, als nach der Genesung oder nach dem Tode, für Reinheit der Luft im Krankenzimmer und im ganzen Hause möglichst zu sorgen, uud deßhalb nach Anleitung des Arztes oder ärztlichen Gehülfen mit den durch ihn zu erhaltenden Species sorgfältig zu räuchern.

§. 8.

Verstirbt ein Cholera-Kranker, so muß, um jeder Gefahr des Scheintodes zu begegnen, die Leiche 24 Stunden lang unter warmer Bedeckung liegen bleiben, und alle 3 bis 4 Stunden mit einer Auflösung von einem Eßlöffel voll Chlorkalk in einem Quartier Wasser besprengt werden. Inzwischen wird der Arzt oder der ärztliche Gehülfe herbeygeholt, und erst nachdem dieser die Todtenschau vorgenommen und den Todtenschein ausgestellt hat, darf die Leiche eingesargt werden. Der Bauervoigt hat indeß für eiligste Herbeyschaffung eines Sarges zu sorgen, welcher einwendig wohl ausgepicht seyn muß, worüber die ärztliche Anleitung näher belehren wird. Bis zur Beerdigung bleibt die Leiche in dem Hause, wo sie verstorben.

§. 9.

Nach Ablauf der 24 Stunden und nach geschehener Ausstellung des ärztlichen Todtenscheines wird die Leiche sofort, ohne vorher weiter gewaschen oder angekleidet zu werden, eingesargt. Die Einsargung geschieht so, daß eigends dazu bestimmte Leute, oder allenfalls die, welche den Kranken bisher gewartet haben, nachdem sie vorher die Hände in Chlorkalkwasser getaucht, die Laken, worauf die Leiche liegt, an den 4 Ecken anfassen und so die Leiche mit dem Laken in den Sarg legen, worauf die Leute ihre Hände abermals mit Chlorkalkwasser waschen — und demnächst den Sarg fest verschließen. Doch darf dies Verschließen des Sarges nicht früher als eine Stunde vor der Beerdigung geschehen.

Alle bey der Behandlung des Kranken benutzte giftfangende Sachen, müssen nach der Bestimmung des Arztes entweder gehörig gereinigt, oder, wenn dies nicht thunlich ist, mit in den Sarg gelegt oder verbrannt werden.

§. 10.

Die Beerdigung geschieht zur Nachtzeit zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, ohne kirchliches Gepränge und ohne Gefolge, auf dem bey jedem Dorfe dazu ersehenen, wenigstens 200 Schritte weit von demselben entfernt liegenden Kirchhofe, wohin die Leiche, durch eigends dazu angenommene Leute oder allenfalls durch die bisherigen Wärter des Kranken, auf einem Wagen und auf dem das übrige Dorf möglichst wenig berührenden Wege gebracht wird, in ein wo möglich 8 bis 9 Fuß, allermindestens aber 6 bis 7 Fuß tiefes Grab, welches sofort zugeworfen und worauf die Erde festgestampft wird.

Die Bezirks-Commissionen werden hiedurch beauftragt, sobald die Nähe der Gefahr oder wirklicher Ausbruch der Krankheit es erforderlich macht, bey jedem Dorfe ihres Bezirkes für die Absonderung des, nach den hiebevorigen Anordnungen zu solchem Kirchhofe ersehenen Platzes durch eine Graben-Einfriedigung Sorge zu tragen, und die kirchliche Weihe dieser Gottesäcker durch den Geistlichen des betreffenden Kirchspiels zu veranlassen.

§. 11.

Wenn ausser dem einen abgesperrten Hause die übrige Dorfschaft noch von der Krankheit verschont geblieben ist, so dauert jene Absperrung so lange fort, bis auch in diesem Hause der Gesundheitszustand vollkommen hergestellt, und nach ärztlichem Erachten keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten ist, auch alle in dem Hause befindlichen Personen, Thiere und Sachen nach der ärztlichen Anleitung gehörig desinficirt sind. Sind aber bereits in mehreren Häusern eines Dorfes Cholerakranke, so daß eine Absperrung derselben nicht mehr statt findet, sondern nur Warnungstafeln ausgehängt werden, so dürfen diese Warnungstafeln vom Hause, auch nach Genesung oder Beerdigung des darin krank gewesenen, doch nicht eher abgenommen werden, als nachdem das Haus und alle Effecten, die mit dem Kranken in Berührung gekommen oder in seiner Nähe befindlich gewesen, nach ärztlicher Anleitung gehörig desinficirt sind.

§. 12.

Jede Bezirks-Commission muß über alle in ihrem Bezirk vorkommende Cholerafälle ein fortlaufendes Register führen, worin der Vor- und Zuname des Erkrankten, dessen Stand, Alter und Wohnung, und endlich das Datum seiner Erkrankung, so wie das Datum seiner Genesung oder seines Absterbens eingetragen wird. Wöchentlich sendet sie einen, vom Arzte oder ärztlichen Gehülfen des Bezirks beglaubigten Auszug dieses Registers an das Landgericht ein, welchem sie nicht minder von allen besonderen Vorfällen oder dringenden Ereignissen und Bedürfnissen allemal ungesäumtest Bericht zu erstatten hat.

Indem nun Herren des Landgerichtes die obigen Anordnungen hiemit zur Kunde sämmtlicher Landbewohner bringen, hegen sie zu der Einsicht, der Biederkeit und dem frommen Sinne derselben das volleste Vertrauen, daß sie nicht nur mit ruhiger Zuversicht die göttliche Fügung abwarten, sondern auch, ein Jeder an seinem Platze, sowohl durch eignes Beispiel als nicht minder durch Rath und Ermahnung dazu beitragen und auffordern werden, durch eine geordnete und mäßige Lebensweise, so wie ganz vorzüglich durch Beobachtung äußerster Reinlichkeit und Vermeidung aller Völlerey und schädlicher Nahrung dem Uebel vorzubeugen; wenn aber demungeachtet nach göttlichem Rathschlusse die Seuche zu uns dringen sollte, das Uebel durch pünktliche Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen und der ärztlichen Anweisungen thunlichst zu mildern, und zu dem Ende sowohl den, mit rücksichtsvoller Sorge für das Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen getroffenen obrigkeitlichen Verfügungen, in festem Vertrauen auf deren Heilsamkeit, überall pünktlichst nachzukommen, als auch die mühevolle und aufopfernde Wirksamkeit der angeordneten Behörden, durch willige Folgsamkeit und mitwirkendes Entgegenkommen zu erleichtern und zu befördern.

Gegeben Lübeck im Landgerichte, den 15. October 1831.

(L. S.) J. P. Plessing, Dr., Actuarius.

1832, Febr. 10. № 22.

Weitere Bekanntmachung,

enthaltend Verfügungen für das Landgebiet, in Beziehung auf die Cholera.

Wenn durch das Aufhören der Cholera in Hamburg die Besorgniß einer weiteren Verbreitung dieser Seuche in unsere Umgegend zwar sehr verringert erscheint, und die freie Communication mit Hamburg, dessen Gebiet, und dem Amte Bergedorf wiederum ganz in der Maaße wie vor dem Ausbruch jener Krankheit daselbst den hiesigen Untergehörigen gestattet ist, so finden dennoch Herren des Landgerichts, indem sie sämmtlichen Mitgliedern der

durch die Bekanntmachungen vom 6. Sept. und 15. Oct. v. J. angeordneten Bezirks- und Gesundheits-Commissionen ihre vollkommene Zufriedenheit bezeugen für die Thätigkeit und Umsicht, mit welcher dieselben bisher sich der Sorge für den Gesundheits-Zustand in ihren verschiedenen Bezirken und Dorfschaften unterzogen haben, sich veranlaßt, jene Commissionen nach wie vor in ihrer bisherigen Thätigkeit fortbestehen zu lassen, um auch fernerhin zur Erhaltung des Gesundheits-Zustandes, namentlich zur Abwehr der Cholera-Krankheit zu wirken, und wenn diese dennoch zu uns kommen sollte, zur Linderung und Beschränkung des Uebels nach Kräften beizutragen.

Sämmtliche Untergehörige des hiesigen Gebiets werden demnach hiemit obrigkeitlich angewiesen, noch fortwährend den Anordnungen und Befehlen der Gesundheits-Commissionen in ihren Dorfschaften, so wie der diesen übergeordneten Bezirks-Commissionen ungesäumt Folge zu leisten, indem dieselben beauftragt bleiben:

1) im allgemeinen auf den Gesundheits-Zustand in ihren Dorfschaften und Bezirken zu achten, und jeden zu ihrer Kunde kommenden verdächtigen Todesfall augenblicklich anzuzeigen;

2) die Aufsicht und Sorge für die vollkommenste Reinlichkeit sowohl in den Dörfern, als in den einzelnen Wohnungen, mit Inbegriff der sie umgebenden Höfe, und an Mobilien, Hausgeräth, Leinzeug, Betten, Kleidungen u. s. w. zu behalten, und diejenigen, welche ihrer desfallsigen Anweisung nicht Folge leisten, dem Landgericht anzuzeigen,

3) so wie vor dem Genusse schädlicher und schlechter Nahrungsmittel, vor Völlerey, und Zuziehung innerer und äußerer Erkältung ernstlich zu warnen, auch bey Dürftigkeit einzelner Dorfbewohner eine angemessene Unterstützung von der Dorfschaft auszuwirken, um sie mit gesunder Kost und warmer Kleidung zu versehen.

Unter dieser Fürsorge, und der dadurch veranlaßten allgemeinen Vorsicht hoffen nun zwar Herren des Landgerichts, daß das hiesige Gebiet mit Gottes Hülfe von der Cholera-Seuche auch fernerhin werde verschont bleiben, und haben in dieser Hoffnung einstweilen sowohl die bisher angestellten Aerzte zurückberufen, als die Wiedereinlieferung der vertheilten Medicin-Kasten beordert. Sollte sich indeß wider Erwarten jene Seuche von neuem in unsere Nähe verbreiten, und das hiesige Gebiet bedrohen, so werden Herren des Landgerichts nicht ermangeln, ihre thätigste Verwendung eintreten zu lassen, damit dem Landgebiete von Seiten des Staats gleiche Unterstützung wie früher zu Theil werden möge.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 10. Februar 1832.

in fidem

J. P. Plessing, Dr.
Act.

1832, März 9. N°. 23.

Bekanntmachung

gegen das unbefugte Betreten der Reiferbahn und gegen das Viehweiden auf derselben.

Auf desfallsigen Antrag des Amts der Reifer, haben Herren des Landgerichts in Erneuerung der dieserhalb bestehenden obrigkeitlichen Bestimmungen vom 31. Januar 1711 und 10. May 1787 nachstehende Verfügung zur öffentlichen Kunde bringen zu lassen beschlossen.

Es wird hiedurch bey Strafe von respective 5 und 2 Reichsthalern, so wie den Umständen nach der Pfändung, verboten, auf einem andern, als dem dazu bestimmten, der Länge nach über die Reiferbahnen führenden Wege, namentlich aber queer über dieselben zu fahren oder zu gehen, oder gar Vieh auf den gedachten Bahnen zu weiden. Den Medebürgern und dem beykommenden Polizeyvoigt ist anbefohlen darauf zu wachen, daß dem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, und etwanige Contravenienten dem Landgerichte zur Bestrafung namhaft zu machen.

Lübeck, im Landgerichte, den 9. März 1832.

1832, März 13. N°. 24.

Warnung

wider die Benachtheiligung der hiesigen Pachtfischereyen.

Wenn von den hiesigen Fischern über große Benachtheiligung ihrer Pachtfischerey auf dem Krähen- und Mühlenteiche, im großen und kleinen Stadtgraben, auf der Trave, Stecknitz und Wacknitz, durch Entwendung der Fische und Vernichtung der Brut derselben mittelst angewandter Ketscher, Angeln, Molden und sonstiger Geräthschaften, Beschwerde geführt worden, so wird dawider hiedurch bey Vermeidung der ernstlichsten Strafen verwarnt.

Actum Lübeck, an der Wette, den 13. März 1832.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1832, April 9. N°. 25.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

Gemäß der Verordnung vom 20. April 1831 ist die aus dem Jahre 1807 zum Dienst im Bundes-Contingente hiesiger Stadt ausgehobene Mannschaft in diesem Jahre zu ersetzen aus

den militairpflichtigen jungen Männern, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1810 geboren sind. — Die Bewaffnungs-Deputation bringt demnach Folgendes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) die gedruckten Listen über die Militairpflichtigen des Jahres 1810 werden vom 21. d. M. an, während acht Tage an folgenden Orten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt seyn

a. in der Stadt, Morgens zwischen 10 und 12 Uhr:

in dem Gebäude der alten Kanzley (neben der Polizeystube), woselbst auch Exemplare der Listen unentgeltlich an Betheiligte ausgegeben werden;

b. in Travemünde:

in der Vogtey,

c. in den Dörfern:

bey den Förstern und Bauervögten, und in Moisling ausserdem bey dem Polizeyvogt.

2) Militairpflichtige, welche in diesen Listen etwa übergangen seyn sollten, so wie deren Eltern, Vormünder u. s. w., haben, bey Vermeidung der durch die §§. 10, 32, 33 und 34 der Verordnung vom 20. April v. J. angedroheten Nachtheile und Strafen, sich selbst oder ihre Angehörige innerhalb der acht Tage vom 21. bis 28. d. M. anzumelden, und zwar in dem schon bezeichneten Local der alten Kanzley (neben der Polizeystube) Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr.

Eben daselbst wird jede Nachweisung einer Unvollständigkeit der Listen gerne entgegengenommen.

3) Zur Mischung der Nummern und zum Loosen ist bestimmt:

Montag, der 7. May d. J.

Die Loosungspflichtigen haben an diesem Tage Morgens präcise 9 Uhr auf dem obern Rathhause, in der Kriegsstube, sich einzufinden, woselbst das Loosen vorgenommen werden wird.

4) die durch §. 13. der Verordnung vom 20. April v. J. vorgeschriebene abwechselnde Reihefolge zwischen Bewohnern der Stadt und des Gebiets wird in folgender Weise beobachtet werden:

Nach Anleitung der Listen werden aufgerufen

aus der Stadt: die Buchstaben A. und B.,
aus dem Gebiet: der Ritzerauer Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben C. D. E. und F.,
aus dem Gebiet: der Mühlenthors Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben G. und H.,
aus dem Gebiet: der Holsteinthors Bezirk,

aus der Stadt: die Buchstaben J. und K.,
aus dem Gebiet: der Burgthors Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben L. und M.,
aus dem Gebiet: der Travemünder Bezirk,
aus der Stadt: die Buchstaben N. bis Z.

Es wird hiebey erinnert, daß die Listen der Stadt auch diejenigen Theile der Landwehr begreifen, welche, ohne besondere Gemeinden zu bilden, in Kirchen der Stadt oder zu St. Lorenz eingepfarrt sind.

5) Die Loosungspflichtigen haben in der bezeichneten Reihefolge zum Loosen sich bereit zu halten.

Würde Einer auf den ersten Aufruf seines Namens nicht sogleich zum Loosen bereit seyn, so zieht, zufolge §. 14 der Verordnung vom 20. April v. J., ein Mitglied der Deputation für ihn eine Nummer.

6) Wer über den Aufenthaltsort Derjenigen, welche zum Loosen nicht persönlich sich eingefunden haben, Auskunft zu ertheilen vermag, wird, gemäß dem §. 15. der Verordnung vom 20. April v. J., hiedurch ersucht, diese Auskunft in den Tagen vom 8. bis 12. May d. J., Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, bey dem Auditeur der Bwaffnungs-Deputation, Herrn Mollwo (Königstraße, Ecke der Hundstraße Nr. 655) zu Protokoll zu geben.

7) Die nach §. 19 der Verordnung vom 20. April v. J. vorzunehmende Musterung der Dienstpflichtigen ist auf Dienstag den 22. May d. J. festgesetzt worden. Die Namen derjenigen, welche zum Behuf der Musterung alsdann sich einzufinden haben, werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, in der Stadt: an den Straßen-Ecken, und im Gebiete: an denselben Orten, wo auch die Listen über die Militairpflichtigen ausgelegt seyn werden.

Lübeck, den 9. April 1832.

Bewaffnungs-Deputation.

1832, May 11. Nº 26.

Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen betreffend.

Die Verordnung vom 20. April 1831 verfügt:

daß diejenigen Militairpflichtigen, welche bey der Loosung die niedrigeren Nummern gezogen haben, zunächst in den activen Dienst eintreten, die höheren Nummern aber für die Ersatzmannschaft und die Reserve aufgespart werden sollen.



Diesem gemäß werden zunächst die durch öffentlichen Anschlag namhaft zu machenden Militairpflichtigen aus dem Jahre 1810 aufgefordert und befehligt, zum Behuf der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes und zum Eintritt in das Bundes-Contingent

am Dienstag den 22. dieses Monats

Morgens präcise 9 Uhr auf dem obern Rathhause hieselbst sich einzufinden.

Wer von den Aufgeforderten an dem bestimmten Tage nicht persönlich erscheint und durch seine Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige wegen seines einstweiligen Ausbleibens alsdann nicht glaubhaft entschuldigt wird, hat zu gewärtigen, daß nach Anleitung der Vorschriften der §§. 32, 33 und 34 der erwähnten Verordnung wider ihn verfahren werden wird.

In wieweit nun von den gegenwärtig Aufgeforderten die höheren Nummern vorläufig etwa wieder entlassen werden können, wird an dem gedachten Tage näher bestimmt werden.

Lübeck, den 11. May 1832.

Bewaffnungs-Deputation.

1832, Jun. 29. №. 27.

Bekanntmachung,

das Befahren des Israelsdorfer Weges durch Korn-, Fracht- und Holzfuhren betreffend.

Auf desfallsigen Antrag der Wegebau-Deputation werden hiermit die bisherigen obrigkeitlichen Verfügungen, namentlich die vom 11. July 1828, durch welche das Befahren des Israelsdorfer Weges durch schwerbeladene Wagen verboten worden, von Seiten des Landgerichts aufgehoben, und allen Fracht- und Kornfuhren nunmehr erlaubt, auf dem Wege von und nach dem Mecklenburgischen die Israelsdorfer Chaussee zu befahren.

Hinsichtlich der Holzfuhren aus den Forsten vor dem Burgthore bleibt es indeß bey der durch die Bekanntmachung vom 20. Februar 1829 getroffenen Bestimmung, daß die Abfahrt des Holzes aus der Lauerforst in der Regel nur über die Weßloer Straße, aus dem Israelsdorfer Forst aber nur über den beym sogenannten Torney hinführenden Weg geschehen darf, indem nur ausnahmsweise für Holzfuhren aus dem Lauer- und Israelstorfer-Forst, nach vorgängig nachgesuchtem, und erhaltenem schriftlichen Erlaubnißscheine des Herrn Präses der Wegebau-Deputation, die Benutzung des Israelsdorfer Weges gestattet wird.

Wer ohne solchen, oder auf einen bereits abgelaufenen Erlaubnißschein den Israelsdorfer Weg mit Holzfuhren befährt, hat angemessene Strafe zu gewärtigen, und sind die

Forst- und Polizeibeamten des Burgthor-Districts angewiesen, auf die Beobachtung dieser Anordnung zu halten und etwanige Dawiderhandelnde zu pfänden und dem Landgerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

So geschehen Lübeck im Landgerichte den 29. Juny 1832.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.
Act.

1832, Jul. 7. №. 28.

Bekanntmachung

wegen Einimpfung der Schutzpocken durch die bey der Kranken-Commission der Armen-Anstalt angestellten Aerzte.

Die bey der Kranken-Commission der Armen-Anstalt angestellten Herren Aerzte, als

Herr Dr. Heyland, Kaufberg Nr. 796, für das Jacobi-Quartier,

Herr Dr. H. Gütschow, Holstenstraße Nr. 180, für das Marien-Magd.-Quartier und den Burgthorbezirk,

Herr Dr. Buck, Johannisstraße Nr. 19, für das Marien-Quartier und den Holsteinthorbezirk,

Herr Dr. Avé Lallemant, Holstenstraße Nr. 270, für das Johannis-Quartier, den Mühlen- und Hürterthorbezirk,

sind bereit, den Kindern armer Eltern die Schutzblattern einzuimpfen und dazu im Laufe dieses July-Monates, spätestens bis zum 31. desselben, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, die Anmeldungen entgegen zu nehmen und die Zeit, wann die Impfung geschehen soll, zu bestimmen. Alle Beikommenden, welche es verabsäumen gehörigen Gebrauch hievon zu machen, bleiben für die Folgen beim etwaigen Erscheinen der natürlichen Blattern verantwortlich, und finden sich zugleich aller Hülfsleistungen von Seiten der unterzeichneten Commission ausgeschlossen, so wie auch ferner wie seither keinem Kinde von Seiten der Armen-Anstalt freier Schulunterricht bewilligt werden wird, für welches nicht die überstandene Schutzpocken-Impfung ausreichend nachzuweisen ist.

Die Kranken-Commission der Armen-Anstalt.

1832, Aug. 20. №. 29.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chausseegeldes an der Israelsdorfer Chaussee betreffend.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 26. May d. J. festgesetzte Erhebung eines Chausseegeldes an der Israelsdorfer Chaussee wird an der dazu errichteten Erhebungsstelle neben dem Wirthshause zum Hirsch und nach dem nachstehenden Tarif am 26. Aug. d. J. beginnen.

Chausseegeld-Tarif für die Israelsdorfer Chaussee.

Es wird bezahlt:

1) Von Fuhrwerk aller Art für jedes Pferd . . . . 1 ß
2) Von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes . . . . . . 1 "
3) Von Rindvieh, getrieben, pr. Stück . . . . ½ "
4) Von Kälbern, Hammeln, Schaafen, Füllen, Schweinen und Ziegen, getrieben, für jede vier Stück . . . . ½ "
für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.

Von Entrichtung des Chausseegeldes sind befreiet:

Ordinaire Fuhr- und Reitposten.
Feuerlöschungsfuhren.

Lübeck, den 20. August 1832.

Wegebau-Deputation.

1832, Sept. 17. №. 30.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chausseegeldes an der Cronsforder Chaussee betreffend.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 3. März d. J. festgesetzte Erhebung eines Chausseegeldes an der Cronsforder Chaussee wird an der dazu errichteten Erhebungsstelle im Dorfe Cronsforde nach dem nachstehenden Tarif am 1. October d. J. beginnen.

Chausseegeld-Tarif für die Cronsforder Chaussee.

Es wird bezahlt:

1) Von Personenfuhrwerk aller Art für jedes Pferd . . . . 2 ß
2) Von Lastfuhrwerk, beladen . . . . 2 "
unbeladen . . . . 1 "

Wenn mit mehr als vier Pferden bespannt beladen, für jedes Pferd 3 ß
unbeladen . . . . : 1 ƒ
wobey die zum Fuhrwerke gehörigen, etwa nicht, angespannten Pferde mitgerechnet werden.

3) Von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes . . . . . 1 ƒ
4) Von Rindvieh, getrieben, per Stück . . . . ½ ƒ
5) Von Kälbern, Hammeln, Schaafen, Schweinen, Füllen, getrieben für vier Stück . . . . ½ ƒ

für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.

Von Entrichtung des Chausseegeldes sind befreiet:

Ordinaire Fahr- und Reit-Posten.
Feuerlöschungsfuhren.
Armen- Kranken- Leichenfuhren.

Lübeck den 17. Sept. 1832.

Wegebau-Deputation.

1832, Sept. 25. N°. 31.

Bekanntmachung,

die Einrichtung regelmäßiger Pferdemärkte hieselbst betreffend.

Nachdem Rath und Bürgerschaft die Einrichtung regelmäßiger Pferde-Märkte hieselbst beschlossen haben, werden darüber folgende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1.

Es werden alljährlich drey Pferdemärkte hieselbst gehalten:

der Erste am Mittwochen, Donnerstage und Freitage nach Lätare;
der Zweite am Montage, Dienstage und Mittwochen vor Himmelfahrt, und
der Dritte am zweiten, und wenn Kreuzerhöhung auf einen Freitag oder Sonnabend fällt, am dritten Mittwochen, Donnerstage und Freitage vor Kreuzerhöhung.

Von den, für jeden dieser Märkte festgesetzten, drey Tagen ist der Erste, als Schautag, lediglich zum Ausstellen und Besehen der Pferde bestimmt.

2.

Für die zu Markte zu bringenden Pferde wird gänzliche Befreiung vom Ein- und Ausgangszoll, imgleichen vom Brücken- und Schreibgelde und von der herkömmlichen Verkaufs-Abgabe an das Amt der Pferdekäufer, zugestanden, gegen alleinige Erlegung eines Anbindegeldes von sechs Schillingen für jedes Pferd.

3.

Rotzige, krätzige, und mit sonstigen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

4.

Der zur Haltung der Pferdemärkte ausersehene Platz neben dem äußern Holsteinthore wird für diesen Zweck gehörig eingerichtet werden.

Actum Lübeck an der Wette, den 25. Sept. 1832.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

1832, Sept. 28. №. 32.

Bekanntmachung
wider den unerlaubten Handwerksbetrieb auf dem Lande.

Um das ordnungswidrige Ansiedeln von Handwerkern auf dem Lande im hiesigen Gebiete, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wirksamer wie bisher zu verhüten, wird von den Herren des Landgerichts für das gesammte hiesige Gebiet, jedoch mit Ausnahme des Städtchens Travemünde, der Thorbezirke, so wie derjenigen Dörfer innerhalb der Landwehr, in Ansehung deren die Herren der Wette die erforderliche Befugniß zur Betreibung von Handwerken ertheilen, imgleichen der Güter Niendorf und Reecke, in welchen die Handwerker ihre Concessionen von der Gutsherrschaft erhalten, die Ausübung eines Handwerks allen denen, welche dazu durch landgerichtliche Concessionen nicht ermächtiget sind, verboten, und zwar bey einer Strafe von zehn Reichsthalern, die im Wiederholungsfall zu schärfen und in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

Die betreffenden Förster, Bauervoigte und Polizeyvoigte werden hiedurch angewiesen, in ihren Districten und Dorfschaften über die Aufrechthaltung dieses Verbotes mit Strenge zu wachen.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 28. Sept. 1832.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.,
Act.

1832, Oct. 26. №. 33.

Bekanntmachung,
die Zulassung von Holzfuhren auf der Israelsdorfer Chaussee betreffend.

Auf desfalsigen Antrag der Wegebau-Deputation, wird hiemit die in der landgerichtlichen Bekanntmachung vom 29. Juny d. J. hinsichtlich des Verfahrens des Holzes aus den

Forsten vor dem Burgthor über die Israelsdorfer Chaussee getroffene Verfügung dahin abgeändert, daß, wiewohl unter Vorbehalt etwa anderweits erforderlich scheinender Maasregeln, auch fortan ohne weiteres Holzfuhren auf jener Chaussee zugelassen werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 26. Oct. 1832.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.
Actuarius.

1832, Dec. 21. №. 34.

Bekanntmachung
wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art.

Manche in neuerer Zeit zur Anzeige gebrachte Uebertretungen des Verbotes des eigenmächtigen Ausspielens von Gegenständen aller Art, veranlassen Herren der Wette, die desfallsige Verordnung vom 23. Febr. 1810 in Nachstehendem wieder in Erinnerung zu bringen:

Es darf keine Veräusserung von Waaren und Sachen durch Lotterien oder sonstige Glücksspiele ohne vorgängige Erlaubniß, welche in der Stadt bey den Herren der Wette und vor den Thören bey den Herren des Landgerichts nachzusuchen ist, geschehen. Im Uebertretungsfalle sollen die ausgetheilten Loose als ungültig cassirt, die gemachten Einsätze von den Empfängern abgefordert und nebst der zu verspielenden Sache zum Besten der Armen confiscirt, auch die Verspieler überdieß nachdrücklich bestraft werden. Ohne Vorzeigung einer Obrigkeitlichen Genehmigung dürfen die Buchdrucker keine Bekanntmachungen und Zettel zu dergleichen Lotterien drucken, auch Wirthe, Krüger und sonstige Personen keine Ausspielungen bey sich dulden, bey Strafe von 10 Rthlrn., welche bey wiederholter Contravention zu verdoppeln ist.

Lübeck, an der Wette, den 21. December 1832.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuarius.

Alpha-

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

Haupt-

Haupt-Register

zu

den bisher erschienenen sechs Bänden der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Haupt-Register.

(Die römische Ziffer bezeichnet die Zahl des Bandes, die deutsche die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

F.

L.

S.

W.

Z.

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen sechs Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.



